Die Entwicklung der Deutsch-Litauischen Wirtschaftsbeziehungen im ersten Jahrzehnt seit Bestehen des Litauischen Staates unter besonderer Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Struktur

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von

Edith Kerstein

aus Memel

1934

Spezial-Dissertations-Buchdruckerei Düren, Nideggenerstraße 161–163.

Referent: Professor Dr. H. Voelcker

Korreferent: Professor Dr. P. Arndt

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Juni 1933.

DEM ANDENKEN MEINER ELTERN!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552326_0041

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort

Einleitung: Überblick über die Geschichte Litauens und seine geographische Lage 1

I. Die wirtschaftliche Struktur Litauens als Grundlage seiner Handelspolitik 10

1) Landwirtschaft 10

a) Ackerbau 11
b) Viehzucht 15
c) Forstwirtschaft 19

2) Industrie 22

a) Die Vorkriegsindustrien 22
b) Die Strukturwandlungen der litauischen Industrie nach dem Kriege 24

3) Verkehrs- und Absatzverhältnisse 32

a) Das litauische Eisenbahnnetz 32
b) Absatzgebiete Litauens 34

II. Die litauische Handelspolitik 36

1) Allgemeine Richtlinien 36

2) Zollpolitik 38

a) Allgemeines 38
b) Zollgesetzgebung und Tarifgestaltung 38
aa) Die Einfuhrzollgesetzgebung 39
bb) Die Ausfuhrzollgesetzgebung 43

III. Die Regelung der deutsch-litauischen Handelsbeziehungen . . 44

A. Die Handelsbeziehungen Litauens zu Deutschland vor ihrer vertraglichen Regelung bis zum Jahre 1923 44

B. Inhalt und Bedeutung des ersten deutsch-litauischen Handelsvertrages vom 1. Juni 1923 47

1) Grundsätzliches 47

a) Das Prinzip der Meistbegünstigung 47
b) Einschränkende Klauseln 47

2) Die Bestimmungen zur Regelung des direkten Handelsverkehrs 49

a) Ein- und Ausfuhr 49

b) Transitverkehr 52
c) Eisenbahn- und Schiffsverkehr 53
3) Personal- und Rechtsverkehr 54
4) Die Auswirkungen des Vertrages 58

C. Der zweite deutsch-litauische Handelsvertrag vom 30. Okt. 1928 62
1) Vergleich der beiden Handelsverträge 62
2) Auswirkungen auf die Vertragspartner 70

D. Einzelne Sonderverträge 72
1) Der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 29. I. 1928 . 73
2) Das Abkommen über den Rechtsverkehr vom 30.X.1928 . 74
3) Der Konsularvertrag vom 30.X.1928 75

IV. Deutschlands Stellung in Litauens Außenhandel (Statistischer Teil) 79
1) Die litauische Statistik 79
2) Der deutsche Anteil an Litauens: 80
a) Ausfuhr 80
b) Einfuhr 84
c) Durchfuhr 87

V. Das Memelgebiet im Rahmen der deutsch-litauischen Handelsbeziehungen 89
1) Die Entstehung des Memelgebietes 89
2) Die wirtschaftlichen Grundlagen 91
a) Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei 91
b) Industrie und Handel 93
aa) Industrie 93
bb) Handel 102
3) Das Memelgebiet in den deutsch-litauischen Verträgen . . 105
a) Die Regelung des Grenzverkehrs 105
b) Einzelne Sonderabkommen 112
4) Die Auswirkungen der vertraglichen Regelungen auf die memelländische Wirtschaft 114
a) Auf die Landwirtschaft 114
b) Auf Handel und Industrie 118

Schluß: Kritische Schlußbetrachtung 120

Literaturverzeichnis 122

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit wird der Versuch gemacht, die Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands zu dem neu entstandenen Staate Litauen darzulegen. Obwohl hier nur rein wirtschaftliche Fragen zur Erörterung stehen, läßt es sich bei der Materie nicht vermeiden, gelegentlich auch politisches Gebiet zu berühren. Denn in Litauen ist, wie auch in anderen Staaten, vielleicht nur noch in verstärktem Maße, die Handelspolitik von der Staatspolitik abhängig, d. h. ihre Interessen sind den nationalen Interessen untergeordnet.

„Ein Elsaß-Lothringen des Ostens"*) nennt Walther Harich Litauen; „denn wie am linken Rheinufer zwei Völker und zwei Weltenkreise aufeinander stoßen, so begegnen sich in Litauen zwei wesensverschiedene Kulturen, fast könnte man sagen Erdteile." ....."Die litauische Frage entscheidet über das Deutschtum im Osten. Je nachdem Litauen sich zum Deutschtum stellt, kann es die Brücke von Ostpreußen nach Rußland oder die verschlossene Tür sein. Das wird besonders in den gegenwärtigen Zeiten deutlich, in denen Ostpreußen vom deutschen Mutterland getrennt ist. Dann schließt ein mit Polen verbundenes Litauen die Zange im Osten um die verlorene Provinz und schnürt dem abgetrennten Deutschtum die Kehle zu."

Die Beziehungen der beiden Staaten Deutschland und Litauen bilden somit einen wesentlichen Teil des Ostproblems, in dem die bewegenden Gegensätze „Ost- und Westeuropa" zusammentreffen.

Eine Untersuchung dieses Fragenkomplexes stößt auf besondere Schwierigkeiten, da Literatur nur in sehr geringem Maße vorhanden ist. Eine wesentliche Förderung meiner Arbeit bedeutete die liebenswürdige Unterstützung, die mir sowohl von deutschen wie von litauischen maßgeblichen Stellen weitgehendst gewährt wurde. Zu besonderem Dank bin ich dem Referenten für die baltischen Staaten am „Institut für ostdeutsche Wirtschaft" zu Königsberg, Herrn Dr. R. Brenneisen, verpflichtet. Gleich wertvoll waren für mich die Anregungen, die mir Herr Konsul Budrys, Chef des litauischen Konsulats zu Königsberg i. Pr. gab. Auch der „Landwirtschaftskammer" sowie der „Industrie- und Handelskammer für das Memelgebiet", die mich in freundlicher Weise mit Material unterstützten, möchte ich an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

Die Verfasserin.

---

*) Walther Harich, „Das Ostproblem". München 1922.

EINLEITUNG.

Überblick über die Geschichte Litauens und seine geographische Lage.

Was ist Litauen? Diese Frage drängt sich zwangsläufig jedem auf, der sich mit Litauen, seiner Geschichte und Entwicklung, sei es in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht, befaßt. Man muß hierbei zwischen dem historischen, dem ethnographischen und dem heutigen politischen Litauen unterscheiden.

Das historische Litauen dürfte vielen ganz unbekannt sein. Erst der Weltkrieg brachte mit der Besetzung des Gebietes durch deutsche Truppen diese ehemalige Westprovinz Rußlands dem allgemeinen Interesse näher. Daß Litauen aber als selbständiger, historischer Staat eine Jahrhunderte alte Geschichte besitzt, ist auch heute noch eine wenig beachtete Tatsache.

Ein kurzer Streifzug durch die geschichtliche Entwicklung Litauens mag dazu dienen, uns dieses Land näherzubringen und gleichzeitig erkennen zu lassen, daß die politische und wirtschaftliche Orientierung des heutigen Staates Litauen aus den geschichtlichen Ereignissen vergangener Jahrhunderte resultiert.

Man kann in der Geschichte Litauens vier Perioden unterscheiden, von denen die erste Litauens Aufstieg und seine Machtentfaltung als selbständiges Großfürstentum umfaßt und bis zum Jahre 1430, dem Tode des größten litauischen Fürsten, Vytautas, reicht. Die zweite Periode zeigt Litauen in enger Verbindung mit Polen und reicht bis zu der Teilung Polens, die in den Jahren 1773, 1793 und 1795 stattfand. Der dritte Abschnitt bringt Litauens Geschichte als russische Provinz bis zum Beginn des Weltkrieges, und der vierte Abschnitt zeigt die neueste litauische Geschichte bis zur Gegenwart.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts legte der litauische Fürst Mindaugas den Grundstein zu einer starken, monarchischen Regierungsgewalt, indem er alle litauischen Stämme unter seiner Herrschaft vereinigte und noch eine Reihe slawischer Landstriche dem litauischen Staat einfügte. Das beginnende 15. Jahrhundert sah Litauen unter dem Großfürsten Vytautas auf dem Gipfel seiner Macht. Das selbständige Großfürstentum Litauen zog seine Grenzen im Norden und Süden zwischen dem Baltischen und Schwarzen Meer; die Ostgrenze des Reiches lag nahe der Stadt Moskau, die Westgrenze am Bug, dem Nebenfluß der Weichsel.

Vytautas, bekannt aus der Geschichte der Deutschordensritter, erhob das Land kraft seiner kriegerischen Tüchtigkeit zu einem der mächtigsten Staaten des Ostens. Fast vierzig Jahre behauptete er sein Land gegen die Ordensritter, die er 1410 bei Tannenberg besiegte, mit denen er 1411 den Thorner Frieden und 1422 den Frieden am Melnosee schloß. Dieser legte die Grenze zwischen Litauen und Preußen auf der gleichen Linie fest, wie sie zwischen Deutschland und Rußland bis zum Weltkrieg, also fast fünf Jahrhunderte hindurch, unverändert erhalten blieb.

Der nach dem Tode Vytauta's im Jahre 1430 einsetzende Verfall Litauens ist größtenteils auf die Verknüpfung der Geschicke des Landes mit denen seines Nachbarstaates Polen zurückzuführen. Diese beginnt bereits Ende des 14. Jahrhunderts mit der Eheschließung Jagiellos, eines Vetters Vytautas', mit der polnischen Königin Hedwig. Polen, aus einheitlichen Stämmen bestehend und mit der abendländischen Kultur bereits vertraut, war Litauen, das damals ein Gemisch aus litauischen und slawischen Elementen darstellte, in geistiger und kultureller Beziehung weit überlegen. Polnische Sprache und polnische Sitten beherrschten bald das kulturelle Leben fast aller Teile Litauens. Auch die polnische Politik wurde bald vorherrschend, umsomehr, als der anfänglich noch widerstrebende höhere litauische Adel unter den meist unbedeutenden Nachfolgern des Vytautas keine Unterstützung fand. Eine Personalunion kettete Litauen und Polen noch fester aneinander und nach dem Aussterben der Jagiellonendynastie erfolgte die Lubliner Union von 1569, die eine „ewige Vereinigung" Litauens mit Polen bringen sollte. Polen ließ Litauen zwar noch seine eigenen Gesetze, sein Heer und seine Würdenträger, eignete sich jedoch die südöstlichen Teile Litauens, die Provinzen Podolien, Wolhynien und die Ukraine an, sodaß Litauen auf das Gebiet beschränkt wurde, das es später als russische Provinz einnahm.

Die auf der Lubliner Union sanktionierte „ewige" Vereinigung Polens und Litauens dauerte bis zu der Teilung Polens in den Jahren 1773, 1793 und 1795. Durch diese fiel der größte Teil Litauens an Rußland, während das Gebiet südlich des Njemen zu Preußen kam und zusammen mit polnischen und weißrussischen Gebieten zur Provinz Neu-Ostpreußen zusammengefaßt wurde. Auf dem Wiener Kongreß des Jahres 1815 wurde dieses Land ein Teil Kongreßpolens, das in Personalunion mit Rußland stand. So kam das vorwiegend von Litauern bewohnte spätere Gouvernement Suwalki an Kongreßpolen, während das übrige Litauen schon 1773 und 1793 an Rußland gefallen war.

Es beginnt nun der dritte Abschnitt in der Geschichte Litauens, die Russifizierung des Landes, das nach Ausrottung der polnischen sowie noch restlichen litauischen Einflüsse eine echt russische Provinz werden sollte. Als erstes wurde der Name „Litauen" durch die amtliche Bezeichnung „nordwestliche Provinzen" ersetzt. Diese bestanden aus den Gouvernements Kowno, Wilna, Grodno, Minsk, Mohilew und Witebsk. Es folgte die Verlegung der Universität Wilna nach Kiew, die Einführung russischer Gesetze in Litauen und die Verdrängung der litauischen Sprache aus Schule und Kirche durch die russische Amtssprache. 1864 wurde auch der Druck litauischer Schriftzeichen verboten und durch russische Buchstaben ersetzt, die für die litauische Sprache ungeeignet und dem Volk fremd waren.

Es erübrigt sich zu betonen, welch schwerwiegende Folgen dieses Verbot, das fast 50 Jahre bestand, für das geistige Leben des Landes zeitigte. Doch diese behördlichen Maßnahmen zur Unterdrückung jedes nationalen, kulturellen Eigenlebens des Volkes mußten Gegendruck erzeugen. Es entstand die Zeit der litauischen nationalen Wiedergeburt aus den Reihen des durch die Jahrhunderte hindurch unverändert national empfinden Bauernstandes.

Das benachbarte Ostpreußen wurde die Zufluchtsstätte des litauischen Schrifttums, das auf geheimen Wegen wieder nach Litauen zurückkehrte. Die erste periodische, für Russisch-Litauen bestimmte Zeitschrift „Auszra" (Morgenröte) erschien 1883 in Ragnit. Dieser Zeitschrift folgten bald eine Reihe anderer, die mit gleichem Eifer von den Gebildeten Litauens aufgenommen wurden und trotz russischer Verbote und umfangreicher Konfiszierungen weiteste Verbreitung fanden. Daß diese Literatur regierungs- und staatsfeindlich war, bedarf keiner näheren Begründung. Da aber auch Verhaftungen, Verurteilungen und Verbannungen nach Sibirien nutzlos blieben, hob die russische Regierung das Druckverbot im Jahre 1904 auf.

Im Jahre 1905 setzte als Folge des russisch-japanischen Krieges ein allgemeiner Freiheitskampf der russischen Fremdvölker ein, an dem sich auch Litauen beteiligte. Etwa 200 Litauer aus allen Parteien und Richtungen schlossen sich am 21. Nov. 1905 in dem „Litauischen Kongreß zu Wilna" zusammen, der die Autonomie für Litauen und einen Sejm in Wilna verlangte. Wenn diese Pläne vorerst auch keine Verwirklichung fanden, so schuf die russische Revolution den Litauern doch neue Möglichkeiten, ihre kulturelle und nationale Arbeit fortzusetzen, die sich teils in einem Ausbau der litauischen periodischen Presse und Bücher-

produktion, teils in einem Aufschwung des litauischen Vereins- und Genossenschaftswesens auswirkte.

Die Jahre nach der russischen Revolution brachten der litauischen Freiheitsbewegung empfindliche Rückschläge. Die russische Regierung, wieder Herr der Lage, unterdrückte die Selbständigkeitsbewegung der Litauer und siedelte systematisch russische Bauern in Litauen an, denen sie Land zu günstigen Bedingungen überließ. Doch die Jahre vor dem Weltkrieg sind weniger durch den Kampf gegen die russische Regierung gekennzeichnet, als in viel größerem Maße durch das Ringen mit dem Polentum, das auf kulturellen und kirchlichen Gegensätzen beruht. Litauen kämpfte für die Anerkennung seiner Nationalität und Selbständigkeit, während Polen sich auf die frühere Zusammengehörigkeit beider Nationen berief und eine neue Vereinigung mit Litauen anstrebte. Diesem litauisch-polnischen Ringen um die kulturelle Vorherrschaft bereitete der Weltkrieg ein jähes Ende.

Dieser Rückblick auf die Geschichte Litauens war erforderlich, um das Verständnis für den, unter dem Schutz deutscher Truppen sich neu bildenden litauischen Staat, seine Wünsche und Ziele, der Allgemeinheit näherzubringen.

Litauen wurde durch seine strategische Lage der Kriegsschauplatz, auf dem sich die deutschen und russischen Heere trafen. Nachdem die russische Verwaltung zugleich mit der russischen Wehrmacht zurückgezogen war, wurde im Juli 1915 fast ganz Litauen von deutschen Truppen besetzt. Kaum fühlte sich Litauen vom russischen Joch befreit, als der Gedanke der Wiederherstellung eines selbständigen litauischen Staates zunächst unter den geistigen Führern, dann im Volke selbst immer weiter um sich griff. Der „Vollzugsausschuß" einer Vereinigung maßgebender litauischen Persönlichkeiten trat zu Beginn des Jahres 1916 an die deutsche Okkupationsbehörde heran, um ihr die Wünsche des litauischen Volkes zu unterbreiten. Auch an Wilson, den Präsidenten der Vereinigten Staaten, wurde eine Petition gerichtet, den Belangen des litauischen Volkes Rechnung zu tragen. In Lausanne, Stockholm, Bern und Wilna fanden Konferenzen statt, um den Aufbau des litauischen Staates vorzubereiten. Im Juni 1917 wurde von der obersten deutschen Heeresleitung im Osten, dem Oberbefehlshaber Ost, die Bildung eines Vertrauensrates genehmigt und wenige Wochen darauf vom litauischen Volk ein Landesrat „Taryba" gewählt, der von Deutschland als rechtmäßige Vertretung Litauens anerkannt wurde.

Am 11. Dezember 1917 proklamierte die Taryba die Wiederherstellung des unabhängigen litauischen Staates mit der Hauptstadt

Wilna und seine Loslösung aus allen bisherigen staatlichen Verbindungen. Gleichzeitig appellierte die Taryba mit folgender Proklamation[1]) an den Schutz und die Hilfe des Deutschen Reiches:

„In Anbetracht der Lebensinteressen Litauens, die die alsbaldige Herstellung dauernder und enger Beziehungen zum Deutschen Reich verlangen, tritt der Landesrat für ein ewiges, festes Bundesverhältnis des litauischen Staates mit dem Deutschen Reich ein, das seine Verwirklichung vornehmlich in einer Militär- und Verkehrskonvention sowie in einer Zoll- und Münzgemeinschaft finden soll."

Die Anerkennung des unabhängigen litauischen Staates erfolgte deutscherseits durch ein Schreiben, unterzeichnet von Kaiser Wilhelm II. und dem damaligen Reichskanzler Hertling, das der Taryba am 4. Mai 1918 notifiziert wurde. Damit war Litauens Selbständigkeit von Deutschland als der ersten Macht anerkannt.

Da sich aber bald Bestrebungen in Deutschland zeigten, eine Personalunion zwischen den beiden Staaten durch Anschluß Litauens an Preußen oder Sachsen zu schaffen, verfügte der litauische Landesrat, der sich nun „Staatsraat" nannte, am 18. Juli 1918 die Einführung einer demokratischen, konstitutionellen Monarchie in Litauen. Zum litauischen König wurde der württembergische Herzog Wilhelm von Urach als Abkömmling der alten litauischen Dynastie des Mindaugas ausersehen. Der Herzog erklärte sich bereit, die litauische Krone anzunehmen und unter dem Namen Mindaugas II. die ehemalige litauische Dynastie fortzusetzen.

Diese Königswahl erregte in Europa begreiflicherweise großes Aufsehen. Die deutsche Regierung erhob Einspruch dagegen, indem sie die gefaßten Beschlüsse nicht anerkannte, da sie den deutschen Interessen zuwiderliefen. Dieser Konflikt wurde erst in den kritischen Tagen des Oktober 1918 beigelegt, als der Reichskanzler Prinz Max von Baden im Reichstag erklärte, daß das Deutsche Reich dem litauischen Volke die Regelung seiner Verfassung und seiner Beziehungen zu den Nachbarvölkern selbst überlasse.

Die Verwaltung der verschiedenen Ministerien ging nunmehr in die Hände der litauischen Regierung über. Damit hatte der litauische Staat seine Selbständigkeit auch de facto erlangt. Ein Direktorium von drei Mitgliedern mit Smetona, dem ersten Staatspräsidenten, an der Spitze übernahm die oberste Regierungsgewalt und die Exekutive. Der Taryba fiel die Gesetzge-

[1]) Ehret, Litauen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Bern 1919, S. 242.

bung zu, die Regierungsgeschäfte verwaltete ein Ministerium, das der Taryba verantwortlich war.

Doch bald nach dem Abzug der deutschen Truppen geriet der Bestand des neugegründeten Staates Litauen in Gefahr; denn zur Verteidigung seiner Grenzen nach zwei Seiten hin — gegen die Polen im Süden und die Bolschewisten im Osten — reichte die eigene Landeswehr nicht aus. Die litauische Regierung wandte sich an die Entente und nach Amerika um Hilfe. Da diese aber nicht rechtzeitig eintraf, fiel Wilna am 9.I.1919 in die Hände der Bolschewisten, sodaß die litauische Regierung nach Kowno übersiedeln mußte. Von hier aus organisierte sie den Abwehrkampf, und es gelang ihr, unterstützt von der Bevölkerung, die Sowjettruppen aus Litauen zu vertreiben. Im Juli 1920 beendete ein vorteilhafter Frieden diesen Kampf mit den Bolschwisten, der Wilna und Grodno den Litauern zusprach, ein Zugeständnis, das ungeahnte Komplikationen hervorrufen sollte. Es rollte den „Wilnakonflikt" auf, der Litauen und Polen zu erbitterten Feinden machte und noch gegenwärtig, seit länger als einem Jahrzehnt, seiner endgültigen Lösung harrt.

Da der Wilnakonflikt das politische und wirtschaftliche Leben Litauens entscheidend beeinflußt hat, sei hier eine kurze Darstellung seiner Entstehung und seines Verlaufs gegeben, umsomehr, als er auch auf die deutsch-litauischen Beziehungen nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Wie schon oben erwähnt, verzichtete Rußland im Friedensvertrag zu Moskau am 20.VII.1920 auf seine souveränen Rechte auf Litauen, das nach dem Wortlaut des Vertrages auch das Wilnagebiet umfaßt, zugunsten des litauischen Staates. Bald darauf zogen die litauischen Truppen in Wilna ein, wo auch die litauische Regierung ihren Sitz nahm.

Am 5. September 1920 richtete nun Polen, das bereits im März 1919 in einer Note den Vorsitzenden der alliierten Kommission für polnische Angelegenheiten ersucht hatte, den sich neu gründenden litauischen Staat Polen einzuverleiben, an den Völkerbund eine weitere Note, in der es Litauen der Verletzung der Neutralität beschuldigte. Auf Grund dieser polnischen Intervention empfahl der Völkerbund beiden Parteien, die Feindseligkeiten einzustellen und die im litauisch-russischen Friedensvertrag festgelegte Grenze zu respektieren. Die unter den Auspizien des Völkerbundes geführten Verhandlungen bewirkten am 7.X.1920 die Unterzeichnung des Vertrages von Suwalki, der Wilna als litauisches Gebiet anerkannte. Zwei Tage nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wurde Wilna durch einen Handstreich der Trup-

pen des polnischen Generals Zeligowski genommen. Bald darauf erfolgte die Besetzung fast des ganzen Wilnagebietes mit Ausnahme eines kleinen Teiles, der noch heute im litauischen Besitz ist.

Gegen diesen Gewaltstreich wandte sich Litauen um Schutz und Hilfe an den Völkerbund. Der litauische Vertreter verlangte die Einberufung einer Vollversammlung des Völkerbundes zur Beratung von Strafmaßnahmen gegen Polen. Obwohl der damalige Ratsvorsitzende, der Vertreter Frankreichs, Léon Bourgeois, die Okkupation Wilnas durch Zeligowski und die Verletzung des Suwalki-Vertrages als „une violation des engagements pris vis-â-vis de la Société des Nations"[2]) bezeichnete, gab der Völkerbund dem begründeten und auf dem Völkerbundspakt beruhenden Antrag Litauens nicht statt. Es setzten vielmehr zahlreiche Vermittlungsversuche des Völkerbundes ein, die erklärlicherweise zu keinem Errgebnis führten; denn Litauen besteht nach wie vor auf der Wiederherstellung seiner vertraglich festgelegten Rechte.

Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, auf die einzelnen Phasen des Wilnakonfliktes, die verschiedenen Vermittlungsversuche des Völkerbundes und der Botschafterkonferenzen näher einzugehen. Sie verliefen alle ergebnislos! Erwähnt sei hier nur, daß im Wilnakonflikt in jüngster Zeit eine wichtige Entscheidung gefällt worden ist. Auf den Antrag des Völkerbundes hin hat sich im September 1931 der „Ständige Internationale Gerichtshof im Haag" mit den litauisch-polnischen Streitigkeiten befaßt. Es ging hier zwar nicht um das Kernproblem, welchem Staat das Wilnagebiet zuzuerkennen sei, sondern es standen rein verkehrstechnische Fragen zur Diskussion, die aber für den gesamten Handel im Osten — auch Deutschland ist daran interessiert — von weittragender Bedeutung sind. Es handelte sich darum, ob Litauen auf Grund seiner internationalen Abmachungen verpflichtet werden kann, den Transitverkehr auf dem Land- und Wasserwege zwischen den beiden Staaten, der seit Bestehen des Wilnakonflikts gesperrt ist, wieder aufzunehmen. Das Haager Gutachten hat zugunsten Litauens entschieden. Eine Verpflichtung Litauens zur Aufhebung der Verkehrssperre ist nicht gegeben; der status quo ante zwischen Litauen und Polen besteht weiter.

Nach diesem Exkurs in die neueste litauische Geschichte seien noch einige Daten über das heutige politische Litauen, seinen Umfang und seine Grenzen gegeben.

---

[2]) Siehe „Exposé du conflit lithuano-polonais", Genève 1921.

Die demokratische Republik „Lietuva" umfaßt, ohne das Wilnagebiet, das frühere russische Gouvernement Kowno, sowie Teile des Gouvernements Wilna, Suwalki und Kurland und seit 1923 auch das Memelgebiet. Sein Flächeninhalt beträgt 56 000 qkm[3]) (das entspricht ungefähr der Größe der Niederlande und Belgien). Davon entfallen auf das Memelgebiet rund 2 650 qkm. Die Bevölkerung zählte 1930 2,3 Millionen Einwohner, an denen das Memelgebiet mit 145 000 beteiligt ist.

24% der Bevölkerung wohnen in Städten. Die bedeutendsten sind die Hauptstadt Kowno (litauisch: Kaunas) mit ca. 100 000 Einwohnern, Memel mit 36 000 Einwohnern und Schaulen mit 22 000 Einwohnern.[3])

Ihrer Abstammung nach gehören die Litauer nicht zu den Slawen; sie bilden vielmehr mit den Letten und den seit dem 17. Jahrhundert ausgestorbenen Altpreußen den aistischen (baltischen) Zweig der indo-europäischen Völkerfamilie. Ihre Sprache ist ein eigener Stamm des Indo-Europäischen.

Die Grenzen Litauens bilden im Westen Deutschland, im Süden und Osten Polen, im Norden Lettland und seit der Okkupation des Memelgebietes im Nordwesten die Ostsee. Natürliche Grenzen hat Litauen mit Ausnahme der Seeküste nicht. Die Grenze mit Deutschland und Lettland, sowie die polnische Demarkationslinie sind geographisch unsichtbar, der Übergang ist kaum wahrzunehmen, sodaß sich diese lange Grenze im Kriegsfalle strategisch nur schwer halten ließe.

Die vier litauischen Provinzen Kowno, Grodno, Suwalki und Wilna werden als Groß-Litauen oder Russisch-Litauen bezeichnet im Gegensatz zu Klein- oder Preußisch-Litauen. Groß-Litauen zerfällt wiederum in Hoch-Litauen (Aukschtaiten) und Nieder-Litauen (Szamaiten). Unter letzterem versteht man das nordwestlich der Memel (Njemen) gelegene Gebiet, während mit dem ersteren der südlich der Memel gelegene Teil bezeichnet wird. Diese beiden Gebiete unterscheiden sich nicht nur geschichtlich und ethnologisch, sondern auch sprachlich voneinander. Die Szamaitensprache ist z.B. von der Aukschtaitensprache ebenso verschieden wie das Hochdeutsche vom Plattdeutschen. Die litauische Sprache, dem Sanskrit nahe verwandt, bildet die älteste der lebenden Sprachen Europas.

Die Grenzen des ethnographischen Litauen sind weiter gezogen als die des heutigen politischen Litauen. Sie umfassen

[3]) Staatslexikon, 5. Auflage, Freiburg 1929, Artikel: „Litauen", von J. Ehret, Kowno.

die früheren russischen Gouvernements Wilna, Kowno, Suwalki, Grodno, einen Teil des Gouvernements Minsk (Nowogrodek) und den nordöstlichen Teil von Ostpreußen; hierzu gehören die Kreise Memel, Tilsit, Heydekrug, Niederung, Ragnit, Pillkallen, Labiau, sowie Teile der Kreise Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen und Goldap. Daraus ist das Bestreben Litauens zu erklären, diese ethnographisch zu ihm gehörigen Teile Preußisch-Litauens mit Groß-Litauen zu vereinigen.

I. Die wirtschaftliche Struktur Litauens als Grundlage seiner Handelspolitik.

Zwei Faktoren sind es vor allem, die die Außenhandelspolitik eines Landes maßgeblich beeinflussen. Der erste Faktor, das jeweilige politische Verhältnis eines Landes zu seinen Nachbarstaaten, ist variabel und hängt mehr oder weniger von innen- bzw. außenpolitischen Konstellationen ab. Der andere Faktor hingegen, die wirtschaftliche Struktur eines Landes, ist zum großen Teil naturbedingt und damit verhältnismäßig konstant.

Im Gegensatz zu der außenpolitisch so verwickelten Lage Litauens ist die innere Struktur dieses Landes denkbar einfach. Man geht nicht fehl, wenn man es als einen ausgesprochenen Agrarstaat bezeichnet. Nach der amtlichen litauischen Statistik zeigt die Gliederung der Bevölkerung nach der Art ihrer Beschäftigung am 1. Januar 1930 folgendes Bild: 76,7% der erwerbstätigen Bevölkerung entfallen auf die Landwirtschaft, 6,4% auf die Industrie, 2,5% auf den Handel, 3,2% auf den Staatsdienst und der Rest auf andere Berufe.[4])

1) Die Landwirtschaft.

Die gesamte litauische Volkswirtschaft trägt also einen agrarischen Charakter., Erweitert wurde die Agrarbasis noch durch die Agrarreform, die nach dem von der litauischen Nationalversammlung erlassenen Gesetz vom 3.4.1922 durchgeführt wurde. Sie bezweckte neben der Verkoppelung der Streuländereien vor allem die Aufteilung des Großgrundbesitzes.

Bereits vor der Agrarreform war in der landwirtschaftlichen Besitzverteilung der Kleinbesitz vorherrschend. Er nahm zwei Drittel des gesamten Grundbesitzes ein, während von dem restlichen Drittel je die Hälfte auf Mittel- und Großbesitz entfiel. Als Kleinbesitz galten dabei Betriebe bis 100 ha, als Mittelbesitz solche von 100 bis 500 ha und als Großbesitz solche über 500 ha. Diese Zahlen erscheinen an deutschen Verhältnissen gemessen recht hoch; sie beruhen vor allem auf den schlechten Verkehrs- und Absatzverhältnissen, besonders in dem Litauen der Vorkriegszeit. Gleichzeitig läßt diese Einteilung auf eine ausgesprochen extensive Bodenbearbeitung schließen, die auch heute noch trotz der Schaffung zahlreicher Parzellenbetriebe in ihrem Intensitätsgrad beträchtlich hinter der deutschen zurücksteht.

[4]) Nach den „Wirtschaftlichen Informationen des Finanzdepartements der Rupublik Litauen" (abgekürzt: W.I.), 2. Jahrgang, Nr. 9, Seite 10.

Die Agrarreform brachte die Aufteilung der Güter, die im Gegensatz zu Lettland und Estland successive betrieben wurde. Sie ging in der Form vor sich, daß den früheren Besitzern ein Rest-Eigentum von 80 ha,aseit 1928 von 150 ha belassen wurde; das übrige wurde in der Form von Parzellen an Landarme und Landlose aufgeteilt. Es ist schwer, über die Grundbesitzverteilung nach der Bodenreform bestimmte Angaben zu machen, da die Agrarreform noch nicht abgeschlossen ist und genaue statistische Daten fehlen. Bis zum Jahre 1929 waren mehr als 3300 Güter (darunter etwa 1200 von mehr als 200 ha) in ca. 57 000 Parzellen in der Durchschnittsgröße von 10—12 ha aufgeteilt. Litauen zählt gegenwärtig nach den Angaben der „Wirtschaftlichen Informationen"[5]) 295 000 Wirtschaftsbetriebe, von denen 287 350 Wirtschaftseinheiten in der Größe bis zu 50 ha bilden. Litauen stellt demnach in der Verteilung seines Grundbesitzes den Typus eines Bauernlandes dar, in dem der Kleinbesitz bis herab zum Parzellenbetrieb vorherrschend ist.

Von Interesse wäre es, festzustellen, wie sich die Bodenreform auf die Produktion der litauischen Landwirtschaft ausgewirkt hat. Doch läßt die kurze Spanne der verflossenen Zeit, sowie das Mitwirken anderer Faktoren, z.B. Mißernten, Konjunkturschwankungen des Weltmarktes, sowie die noch sehr unvollkommene Agrarstatistik Litauens ein klares Bild nicht aufkommen. Sicher ist jedoch, daß die Sprengung der Dörfer, die Verkoppelung der Streuländereien und der dadurch erst möglich gewordene Übergang von der Dreifelderwirtschft zur Fruchtwechselwirtschaaft eine beträchtliche Steigerung des Intensitätsgrades der litauischen Landwirtschaft mit sich gebracht hat.

a) Ackerbau.

In der Verteilung des Kulturlandes nimmt das Ackerland fast die Hälfte der gesamten Bodenfläche ein. Diese gliedert sich wie folgt:[6])

46 % Ackerland
14 % Wiesen
12 % Weideland
3,1% Garten- und Gemüseland, sowie Obstgärten
16,9% Wald,
8 % Öd- und Unland.

Die wichtigste Anbaufrucht ist der Roggen als Brotfrucht; der ausgedehnte Hafer- und Gerstenbau wird durch die beträchtliche

[5]) W.I., 2. Jahrgang, Nr. 11, Seite 8.
[6]) Siehe Mortensen: „Litauen, Grundzüge einer Landeskunde". Breslau 1926, S. 161.

Pferdehaltung bedingt. Weizen wird nur in wenigen, durch die Bodenverhältnisse begünstigten Gebieten angebaut.

Die Verteilung der Kulturarten auf das Ackerland (rund 2 Mill. ha) zeigt folgende Tabelle.[7] Danach entfielen im Jahre 1929 auf

Kulturen	in % des Ackerlandes	in 1000 ha.
Roggen	21,76	450,6
Weizen	9,55	197,6
Gerste	10,35	214,2
Hafer	21,65	448,5
Erbsen und Bohnen	2,69	55,7
Wicken und Peluschken	1,49	30,8
Anderes Getreide	1,45	30,0
Flachs	4,15	86,0
Kartoffeln	6,37	131,9
Runkeln und Wurzelfrüchte	2,52	52,2
Klee und andere Futterarten	18,02	373,1
	100 %	2070,6 ha

Die Ernteerträgnisse zeigen in den letzten Jahren folgendes Bild (in Ztr. pro ha):[8])

Kulturen	Im Durchschn. der Jahre 1924-27	1928	1929	1930
Roggen	19,9	20,4	24,8	26,0
Weizen	23,8	22,6	27,4	29,0
Gerste	21,1	17,8	25,0	20,5
Hafer	16,8	18,6	25,1	24,0
Kartoffeln	191,0	158,0	281,0	—
Flachs	8,9	7,3	7,9	9,9

Aus diesen Zahlen ist eine, wenn auch aus meteorologischen Gründen schwankende, so doch deutliche Vergrößerung der Ernteerträge pro ha zu erkennen. Die Ursache hierfür dürfte in der intensiveren Bearbeitung des Bodens, namentlich auch der stärkeren Anwendung von künstlichen Düngemitteln liegen. Besonders günstig wirkte sich aber die Durchführung der Meliorationsarbeiten aus, die in Litauen bis vor wenigen Jahren noch sehr vernachlässigt worden sind. Die Wasserregulierung fehlte fast ganz, wodurch die Ernte von den Schwankungen der Witterung noch abhängiger war, als es in anderen Ländern ohnehin schon der Fall ist. Daraus erklärt sich auch zum großen Teil der niedrige Hektarertrag Litauens im Vergleich zu dem der ostpreußi-

[7]) Siehe „Lietuvos Ukis ir Rinka" (Litauens Wirtschaft und Markt), herausgegeben vom Zentralen Statistischen Büro, Kowno. Jahrgang 1930, Nr. 1, S. 25.

[8]) Siehe „Lietuvos Ukis ir Rinka", Jahrg. 1930, Nr. 1, S. 26.

schen Landwirtschaft, die unter nahe verwandten klimatischen und geologischen Bedingungen arbeitet.

So betrugen z.B. die Hektarerträge in Ostpreußen und Litauen im Jahre 1927 (in Ztr. pro ha):[9])

Kulturen	Ostpreußen	Litauen
Roggen	27,2	21,6
Weizen	31,2	26,6
Gerste	31,2	19,2
Hafer	28,6	15,8
Kartoffeln	243,2	122,0

In den letzten Jahren hat sich die litauische Regierung mit bemerkenswertem Eifer dieses Notstandes angenommen. Bis 1927 wurden im Auftrage des Landwirtschaftsministeriums 27,7 Tausend ha trocken gelegt, von 1927 bis 1930 72,5 Tausend ha und im Jahre 1930 46 Tausend ha.[10])

Fast der gesamte Ernteertrag Litauens wird zur Ernährung und als Futter verbraucht. In guten Erntejahren wurde der Getreideüberschuß größtenteils zur Fütterung des Viehs verwendet, nach Mißernten erwies sich die Einfuhr von Getreide als notwendig.

Folgende Tabelle zeigt den Getreideexport (+) bzw. -Import (—) für die Jahre 1924—1930:[11])

vom 1. VIII. bis 31. VII.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	(in to)			
1924/25	—6218,6	—15075,7	+1152,4	+9533,8
1925/26	+2234,5	+ 1079,8	+1172,2	+ 564,2
1926/27	+ 131,5	— 2673,9	+3978,1	+ 105,6
1927/28	— 10,9	+ 2111,8	+2405,9	+ 920,0
1928/29	—1112,1	—19909,0	—2923,5	—1986,9
1929/30	— 33,7	— 883,0	+ 945,7	+1420,8

Der Getreideexport Litauens ist demnach nie bedeutend gewesen, die Jahre 1924/25 und 1928/29 kennzeichnen sich durch erheblichen Einfuhrbedarf an Brotgetreide. Soweit litauisches Getreide zur Ausfuhr gelangt, kommen als Abnehmer in Frage: für Roggen Deutschland und Lettland, für Weizen und Gerste Deutschland, für Hafer Lettland und Großbritannien. In Dänemark, Holland und Schweden, die als gute Absatzgebiete gelten, kann das litauische, noch nicht standardisierte Getreide mit den aus Übersee und Rußland eingeführten, hochwertigen Getreidesorten nicht konkurrieren.

---

[9]) Siehe „Die Ostwirtschaft", Jahrgang 1929/1930, Nr. 3, Seite 44.
[10]) Siehe „Lietuvos Ukis ir Rinka", Jahrgang 1930, Nr. 1, S. 25.
[11]) Siehe „Lietuvis Ukis ir Rinka", Jahrgang 1930, Nr. 1, S. 29.

Der Flachs- und Leinsaatanbau nahm bereits vor dem Kriege in der litauischen Landwirtschaft einen bedeutenden Raum ein; er stand an dritter Stelle unmittelbar nach dem Getreide- und Kartoffelbau. Mit Ausbruch des Krieges trat ein völliges Stocken im Flachs- und Leinsaatgeschäft ein, der Export fiel vollkommen weg, und der Anbau dieser Produkte ging auf ein Minimum zurück. Erst nach der Beendigung des Krieges steigerte sich wieder die Nachfrage nach Flachs und Leinsaat, und die Preise zogen gleichzeitig an. Der Anreiz zur Wiederaufnahme des durch den Krieg unterbrochenen Flachsanbaues war damit gegeben, und es gelang der litauischen Landwirtschaft in kurzer Zeit, die Flachs- und Leinsaatproduktion wieder in die Höhe zu bringen. Folgende Tabelle[12]) zeigt die Größe der Anbaufläche von Flachs in den Jahren 1924—1930 (in ha):

1924	61 500
1925	78 000
1926	81 000
1927	84 000
1928	95 300
1929	86 000
1930	83 000

Bis zum Jahre 1928 ist ein ständiges Wachsen der Anbaufläche zu verzeichnen, während die Jahre 1929 und 1930 einen Rückgang bringen. Dieser ist aus dem starken Preissturz auf dem Weltmarkt zu erklären, der im Jahre 1928 einzetzte und noch weiter anhält. Der Rückgang der Preise führte zu einer Verminderung der Anbaufläche, was sich in einem starken Nachlassen des Flachsexportes auswirkte. Dieser gestaltete sich in den Jahren 1925 bis 1930 wie folgt:[13])

Jahre	Tonnen	Wert in Mill. Lit.
1925	13 103,4	47,39
1926	19 732,4	56,73
1927	24 140,8	66,55
1928	13 176,4	46,58
1929	11 528,7	32,07
1930	10 198,0	19,59

Die Bedeutung dieses Exportartikels für den litauischen Außenhandel erhellt aus der Tatsache, daß im Jahre 1927 die Flachsausfuhr von mehr als 24 000 to und dem Ertrag von 66,5 Mill. Lit an der Gesamtausfuhr Litauens mit rund 27% beteiligt war. 1930 betrug der Anteil dagegen nur noch weniger als 6%!

[12]) Siehe „W.I.", 1. Jahrgang, Nr. 6, S. 15.
[13]) „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 15, S. 15.

Diese Krise in der Flachswirtschaft Litauens ist nicht zuletzt auf die Auswirkungen des Fünfjahresplanes der Sowjetrepublik zurückzuführen, die in den letzten Jahren den Flachsanbau in kaum zu übersehendem Maße gesteigert hat. Die Dumpingpolitik der UdSSR. hat zu einer Hegemonie Rußlands am Flachsmarkt geführt, sodaß die Gestaltung der Flachswirtschaft Litauens, sowie auch die der übrigen baltischen Staaten in ihrer Preisbildung von Moskau abhängig ist.

Günstiger liegen die Verhältnisse für den Leinsaatexport, der sich trotz der gleichfalls wenig günstigen Konjunktur auf dem Weltmarkt für Litauen wenigstens quantitativ zufriedenstellend gestaltet hat. In den Jahren 1924—1930 wurden folgende Mengen an Leinsaat exportiert:[14])

Jahre	Tonnen	Wert in Mill. Lit.
1924	18 637	16,29
1925	20 568	17,43
1926	25 762	18,04
1927	25 018	18,50
1928	6 993	6,18
1929	24 659	23,81
1930	20 124	14,21

Der Hauptabnehmer für Flachs und Leinsaat ist Deutschland mit ca. einem Drittel der Gesamtausfuhr; an zweiter Stelle steht England; es folgen Lettland und Holland.

b) Viehzucht.

Die Viehwirtschaft gewinnt in der landwirtschaftlichen Produktion Litauens eine immer größere Bedeutung. Träger der Viehzucht sind gegenwärtig, und waren es auch bereits vor dem Kriege, die selbständigen mittleren und kleinen Bauernwirtschaften, während der Großgrundbesitz in der Hauptsache Getreideproduzent war. Die Agrarreform begünstigte durch die Aufteilung der großen Güter den Übergang vom Getreidebau zur Viehzucht. Die Einführung der Fruchtwechselwirtschaft, in der starker Futteranbau, hauptsächlich von Rotklee, betrieben wurde, sowie die Aufteilung der Gemeindeweiden gab den bäuerlichen Betrieben die Möglichkeit einer Vermehrung und Verbesserung ihrer Viehbestände.

Abgesehen davon, daß die Agrarreform die Viehzucht stark förderte, haben auch noch andere Gründe zu einer erheblichen Steigerung der Viehhaltung in den letzten Jahren beigetragen. Zunächst war ein gewisser Anreiz zu der Vergrößerung der Vieh-

[14]) „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 6, S. 29.

bestände durch die wachsenden Bedürfnisse der Städte gegeben, die von den Gütern nicht mehr befriedigt werden konnten. Den stärksten Einfluß übte aber die internationale Marktlage aus. Die dauernd sich verschärfende Preis- und Absatzkrise auf dem Getreidemarkt ließ die Viehzucht als eine weit günstigere Betriebsart erscheinen. Hierzu gesellten sich die Maßnahmen der Regierung zur Hebung der Viehwirtschaft — Gewährung von langfristigen Krediten an die Landwirte, die sich auf die Viehzucht umstellten — und die Beeinflussung durch die Presse.

Nachstehende Tabelle gibt ein Bild der Entwicklung des litauischen Viehbestandes in den Jahren 1924—1930. Vergleichsweise ist das Jahr 1913 herangezogen: (in tausend Stück) [15])

Jahre	Pferde	Rinder	Schweine	Schafe u. Ziegen
1913	373	766	458	577
1924	482	1252	1564	1399
1925	497	1339	1488	1455
1926	535	1397	1441	1573
1927	617	1128	1010	1414
1928	611	1199	1060	1467
1929	588	1160	944	1125
1930	559	1170	1136	1097

Die rückläufigen Zahlen des Jahres 1929 und zum Teil auch noch von 1930 hängen mit der Mißernte in Nordlitauen im Jahre 1928 zusammen, die zur Verringerung des Viehbestandes zwang, und deren Folgen erst im Laufe des Jahres 1930 überwunden werden konnten. Es setzt sich außerdem immer mehr die Tendenz durch, die Viehzucht auf Kosten des zahlenmäßigen Bestandes zugunsten einer besseren Qualität umzustellen, sodaß die Zunahme des Viehbestandes nicht in demselben Maße wie in den ersten Nachkriegsjahren fortgeschritten ist. Auffällig ist besonders die Steigerung auf dem Gebiet der Schweinezucht sowie der Schafhaltung; aber auch die Rindvieh- und Pferdezucht weist eine Zunahme von 30% und mehr auf.

Der litauische Vieh- und Geflügelexport zeigt in den Jahren 1924 bis 1930 folgendes Bild (in tausend Stück): [16])

Jahre	Pferde	Rinder	Schweine	Gänse
1924	22,78	27,98	55,47	269,28
1925	22,33	31,40	56,63	188,72
1926	10,15	37,21	84,00	325,29
1927	27,12	29,79	65,12	312,00
1928	21,18	28,12	44,52	317,39
1929	20,68	39,88	96,54	344,28
1930	20,65	36,21	154,12	360,63

[15]) „W.I.", 1. Jahrgang, Nr. 8, S. 7.
[16]) „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 7, S. 10.

Mit Ausnahme der Pferde zeigt die Viehausfuhr Litauens eine stark ansteigende Tendenz. Diese tritt besonders im Schweine- und Rinderexport des Jahres 1929 und 1930 hervor. Die Ausfuhr von Schweinen stieg im Jahre 1930 gegenüber 1924 auf das Dreifache, gegenüber 1929 auf das Eineinhalbfache. Diese Steigerung ist zum großen Teil auf die Ratifizierung des Handelsvertrages mit Deutschland im Februar 1929 zurückzuführen.

Nicht nur mengen- sondern auch wertmäßig läßt sich ein bedeutendes Anwachsen der Ausfuhr von lebendem Vieh und Geflügel feststellen (siehe folgende Tabelle): [17]) (in Millionen Lit)

Jahre	Pferde	Rinder	Schweine	And. Vieh u. Geflügel	Fleisch (frisches)
1924	16,2	5,4	11,8	5,3	11,3
1925	14,5	7,4	14,1	4,2	5,3
1926	5,3	9,3	20,9	5,5	8,4
1927	11,0	6,8	12,9	4,5	6,5
1928	9,8	7,5	11,5	6,2	5,8
1929	11,4	14,5	28,9	7,3	17,1
1930	10,3	13,0	38,6	8,0	30,3

Besonders fällt hier in den beiden letzten Jahren die Ausfuhrsteigerung von Fleisch ins Auge; sie hielt sich in dem Jahrfünft 1925—1930 durchschnittlich auf 2800 to und stieg im Jahre 1930 auf 9000 to,. also auf mehr als das Dreifache.[17])

Erwähnt sei hier noch gleichzeitig die Ausfuhr von „Bacon" (geräuchertem und gesalzenem Fleisch bestimmter Schweinesorten), die hauptsächlich nach England geht. Bis zum Jahre 1930 war eine nennenswerte Baconproduktion nicht vorhanden; ihre Organisation ging erst im Laufe des Jahres 1930 vor sich, da der Export lebender Schweine infolge der niedrigen Preise und hohen Schutzzölle der Einfuhrstaaten sich nicht mehr lohnend gestaltete. Der Wert des Baconexports, der solange durchschnittlich nur einige Hunderttausend Lit pro Jahr betragen hatte, stieg im Jahre 1930 auf 13,6 Mill. Lit und betrug bis zum 1.VI.1931 bereits 20,9 Mill. Lit.[18])

Der Vieh- und Fleisch e x p o r t Litauens stand im Jahre 1929 mit 80,9 Mill. Lit und im Jahre 1930 mit 100,2 Mill. Lit[18]) an zweiter Stelle der litauischen Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Er zeigt den Übergang der Landwirtschaft Litauens vom Ackerbau zur Viehzucht, der auch auf dem zweiten großen Gebiet der Viehwirtschaft, der Butter- und Milchgewinnung in Erscheinung tritt. Die Produktion zeigt für beide Teile eine deutlich steigende Tendenz, die sich vor allem in der Exportziffer

[17]) „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 7, S. 10.
[18]) „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 16, S. 22.

widerspiegelt. Wertmäßig gestaltete sich die Ausfuhr von Butter und Milchprodukten in den Jahrena1924 bis 1930 wie folgt: [19]) (in Mill. Lit):

	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Butter	4,0	7,1	12,7	13,6	20,3	31,4	46,9
Käse	2,7	4,4	2,3	2,4	2,7	2,4	3,2
Milch	0,3	0,5	1,2	1,6	2,6	4,3	2,5

Das starke Anwachsen der Butterausfuhr, zu deren Gunsten im Jahre 1930 ein Rückgang des Milchexportes erfolgte, ist auf die Einführung einer staatlichen Kontrolle für Exportbutter seit dem 15.X.1927 zurückzuführen.

Das Grundprinzip dieser Kontrolle besteht darin, nur solche Butter zollfrei zur Ausfuhr gelangen zu lassen, welche bestimmten Anforderungen in Bezug auf Qualität und Verpackung entspricht. Der Erfolg dieses Kontrollsystems zeigte sich bereits im Jahre 1928 in der Steigerung der Butterausfuhr um 50%; denn die Standardisierung der litauischen Exportbutter machte jetzt eine Konkurrenz mit anderen, Butter exportierenden Ländern möglich.

Es stehen außerdem unter staatlicher Kontrolle die Ausfuhr von Fleisch (seit 6.XI.1925), von Kartoffeln (seit 10.XII.1928, von Flachs und Leinsaat (seit 1925) und von Eiern.

Die im Jahre 1927 eingeführte Eierkontrolle brachte jedoch nicht die erhoffte Steigerung der Eierausfuhr. Vergleiche folgende Tabelle: [20])

Eierausfuhr

Jahr	In Mill. Stck.	In Mill. Lit.
1924	84,7	19,9
1925	65,0	14,9
1926	69,4	13,4
1927	64,2	10,9
1928	64,7	14,4
1929	55,5	12,8
1930	55,2	11,9

Die Gründe für das Ausbleiben der erwarteten Exportsteigerung dürften folgende sein: Die vor der Kontrolle zur Ausfuhr gelangenden Eier waren nur an der äußeren Verpackung als aus Litauen stammende zu erkennen. Sie kamen nach Deutschland und wurden wegen ihres verhältnismäßig hohen Prozentsatzes an Brucheiern im Handel als deutsche Knickeier verkauft. Mit der Einführung der Kontrolle mußte jedes Ei als „aus Litauen stammend" gekennzeichnet werden. Die Wirkung dieser Maß-

[19]) Lietuvos Ukis ir Rinka, Jahrgang 1930, Nr. 1, S. 41.
[20]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 10, S. 12.

nahme bestand darin, daß nunmehr Eier, die als „litauische" in den Handel kamen, wegen ihrer geringeren Qualität wenig gefragt waren. So stand z. B. England als Konsument der litauischen Landeier vor Einführung der Kontrolle im Jahre 1924 mit 12 Mill. Lit an erster Stelle, während Deutschlands Einfuhr nur $6^1/_2$ Mill. Lit. ausmachte. Nach der Einführung der staatlichen Eierkontrolle ging die englische Einfuhr auf 1,7 Mill. Lit zurück Deutschland führte dagegen für 8,2 Mill. Lit ein, da es infolge seiner wirtschaftlichen Lage gezwungen war, mehr auf billige Preise als auf Qualität zu sehen.

Zu der Gruppe der Nahrungsmittel, die Litauen exportiert, gehören außerdem noch Fische, Krebse, Gemüse, getrocknete Pilze, Früchte und Obst. Diese machen aber nur ca. 1,5 bis 2,0 % des Gesamtexportes aus und sind daher ohne wesentliche Bedeutung.

Die Beschaffung von Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Litauens, die ca. 80% der gesamten Ausfuhr des Landes betragen, bildet das Kernproblem der litauischen Wirtschaftspolitik. Der wichtigste Konsument der litauischen Vieh- und Fleischproduktion war und ist Deutschland. Der Mangel an regelmäßigen Dampferverbindungen mit Kühleinrichtungen nach den westeuropäischen Industriestaaten, sowie die durch die Länge des Weges bedingten, hohen Kosten der Eisenbahnfrachten nach dem Westen stehen einer Absatzmöglichkeit für litauische Frischwaren nach anderen Ländern hemmend im Wege.

Es entfallen daher auf Deutschland in den letzten Jahren 83% der gesamten litauischen Vieh- und Fleischausfuhr. Daneben ist England in der jüngsten Zeit als stärkerer Abnehmer der Baconproduktion hervorgetreten. Von der Butterausfuhr Litauens nimmt Deutschland 80% auf, für Käse und Milch bildet es fast den ausschließlichen Absatzmarkt, und auch im Eierexport nimmt Deutschland, wie oben bereits erwähnt, seit 1926 die erste Stelle ein; sein Anteil betrug 1930 fast 70 %.

c) Forstwirtschaft.

Große Bedeutung kommt im Wirtschaftsleben Litauens der Forstwirtschaft zu. Der Waldbestand nimmt mit rund 885,500 ha 16,9 % der Gesamtfläche Litauens ein.[21]) Er hat vorwiegend Nadelholzbestände und setzt sich zusammen wie folgt:[21])

Fichten	39 %
Kiefern	29 %

[21]) Mortensen, a.a.O., S. 35.

Espen	12 %
Birken	11 %
Erlen	4 %
Eichen	2 %
gem. Bestand	3 %

Fast alle Wälder sind Mischwälder; reine Nadelholzbestände sind sehr selten, reine Laubholzwälder häufiger, wenn auch nur in geringer Ausdehnung. Bei der Aufforstung findet in der Auswahl der Holzarten wohl eine gewisse Auslese statt, dann aber bleibt der Wald sich vielfach selbst überlassen. Die Läuterung der Bestände, Reinigung der Wälder, Aussonderung kranker Bäume etc. wurde besonders in den Jahren nach dem Kriege fast noch mehr vernachlässigt als vorher.

Vor der Agrarreform befand sich der Wald ganz überwiegend in den Händen der Großgrundbesitzer. Die Reform ordnete die Enteignung des gesamten Waldbestandes der Güter (bis auf einen Rest von höchstens 25 ha) an und brachte auf diese Weise 87,7 % des gesamten Waldbestandes in Staatsbesitz; die restlichen 12,3 % befinden sich noch in Privatbesitz.

Die Enteignung der Privatwälder kam der litauischen Regierung in zweifacher Weise zustatten. Neben der Schwächung des Großgrundbesitzes, der sich vorwiegend in polnischen Händen befand, bedeutete die Ausnutzung des Waldes eine Einnahmequelle für den litauischen Staat, die zunächst je nach Bedarf in Anspruch genommen werden konnte. Da andere Einnahmequellen, wie auch die Steuerkraft der Bevölkerung beim Fehlen natürlicher Bodenschätze gering, die Bedürfnisse des Staates kurz nach der Gründung der Republik aber umso größere waren, ließ sich ein Raubbau in der Forstwirtschaft nicht vermeiden. Die litauische Statistik nimmt an,[22]) daß in den Kriegs- und Nachkriegsjahren ca. 20 % der gesamten Waldfläche Litauens abgeholzt bzw. vernichtet wurden. Dazu kam in den Jahren nach Übernahme des Waldes durch den Staat der Mangel an geschultem Forstpersonal. Neuaufforstungen waren infolgedessen selten; die Verjüngung des Waldes erfolgte auf natürlichem Wege. Die Folgen dieser Vernachlässigung machten sich in einer Wertminderung der Waldbestände bemerkbar. Dieser Mißwirtschaft bereitete das litauische Forstdepartement durch ein strenges Waldschutzsystem, insbesondere durch Gesetze über die Einschränkung der Abholzung, ein Ende. Es wurde dafür gesorgt, daß zur Abholzung nur die Mengen freigegeben wurden, die dem Waldzuwachs entsprachen. Der Inlandsverbrauch an Holz wurde wesentlich herabge-

[22]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 4, Seite 16.

setzt, besonders dadurch, daß die Eisenbahn von der Holzfeuerung zur Kohlenfeuerung überging. Ferner durfte die Bevölkerung ihren Heizbedarf an Holz fast ausschließlich durch Holzabfälle, Zweige etc. befriedigen.

Zur Exploitierung der Wälder werden jährlich ca. 8000 ha zur Verfügung gestellt, die annähernd 1,8 Mill. Festmeter ergeben.[23]) Ein erheblicher Teil der Ausbeute wird von der staatlichen Forstverwaltung selbst umgesetzt und zum Teil auch unmittelbar zum Export gebracht. Besonders in den letzten Jahren führte das Forstdepartement immer mehr die eigene Holzverarbeitung ein und stellte in staatlichen Betrieben Papierholz, Schnittwaren, Balken und sonstige gangbare Sortimente, hauptsächlich für den Inlandsbedarf, aber auch für den Auslandsmarkt her.

Der Verbrauch des jährlichen Holzeinschlags gestaltet sich wie folgt:[24])

1/3 für den Bedarf der Ortsbewohner,
1/3 für Handels- und Industriezwecke,
1/3 für Ausarbeitung in Sortimente.

Die erste Rubrik, Bedarf der Ortseinwohner, bezieht sich auf die unmittelbare Holzabgabe aus den staatlichen und privaten Wäldern für das Bauwesen. Die zweite Rubrik, Handels- und Industriezwecke, umfaßt teilweise den Bedarf des Inlandsmarktes (für die Industrie), teilweise die Exportnachfrage. Die dritte Rubrik, Ausarbeitung in Sortimente, und zwar in Balken, Schienenschwellen, Sparrenholz, Papierholz und Brennholz, bezieht sich ebenfalls sowohl auf den Auslands-, als auf den Inlandsmarkt.

Der Holzexport gestaltete sich in den Jahren 1924 bis 1930 wie folgt:[25])

Jahre	to	Mill.Lit.
1924	257 283	68,12
1925	226 192	59,97
1926	273 312	57,97
1927	210 582	53,10
1928	321 222	72,75
1929	425 321	100,65
1930	327 829	74,02

Die Steigerung in der Holzausfuhr Litauens wird nur durch die Jahre 1927 und 1930 unterbrochen. Der Rückgang des Jahres 1930 ist zum Teil auf die allgemeine Depression des Weltmarktes, besonders aber auf das russische Holzdumping zurückzuführen. Die

[23]) „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 4, S. 18.
[24]) siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 9, S. 13.
[25]) siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 9, S. 12.

Preise sanken um 25 bis 35 %, sodaß Litauen die abgeholzten Bestände zurückhält in der Erwartung, sie bei anziehenden Preisen günstiger absetzen zu können.

2) Die Industrie.

Die Industrie Litauens ist, wie in jedem vorwiegend agrarwirtschaftlich fundierten Staatswesen, in ihrer Entwicklung mit der jeweiligen Lage der Landwirtschaft eng verbunden, da sie in erster Linie auf die Bedarfsdeckung des Inlandsmarktes eingestellt ist. Ihre Absatzmöglichkeit ist daher fast ausschließlich von der bäuerlichen Kaufkraft abhängig, die wiederum durch die Gestaltung der Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte bedingt wird. Die Industrialisierung Litauens findet in der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte ihre Grenzen; denn die Grundpfeiler zum industriellen Aufbau eines Landes, Kohle und Eisenvorkommen, fehlen ihr.

Bei einer Darstellung der gegenwärtigen Struktur der litauischen Industrie kann man grundlegend zwei große Gruppen unterscheiden. Es sind dies die Vorkriegsindustrien und die große Gruppe der nach dem Kriege entstandenen, in der Hauptsache auf den Inlandsbedarf zugeschnittenen industriellen Unternehmungen. Zu der ersten Gruppe gehört die Kownoer Eisen- und die Lederindustrie Schaulens, die Holz verarbeitende Industrie (vor allem die des Memelgebiets), sowie eine Reihe von Mühlenbetrieben, Bierbrauereien und Spiritusbrennereien. Zu der zweiten Gruppe zählt die im Aufblühen begriffene Textilindustrie, sowie Unternehmen der Lebens- und Genußmittelbranche. Die Industrie der Steine und Erden, die chemische Industrie und das polygraphische Gewerbe sind größtenteils erst jüngeren Datums und daher ohne größere Bedeutung.

a) Die Vorkriegsindustrien.

Zu der Gruppe der Vorkriegsindustrien Litauens gehört, wie oben bereits erwähnt, die Metallindustrie in Kowno und die Lederindustrie in Schaulen. Die erstere (vertreten durch Gebr. Tillmanns) war vor dem Kriege für die Produktion von Schrauben, Bolzen und Drahtnägeln die größte Fabrik Rußlands überhaupt (mit 1600 bis 2000 Arbeitern).[26]) Gleichzeitig bestand die Schraubenfabrik der Gebr. Schmidt (mit 800 bis 1000 Arbeitern). Die

[26]) Siehe Sonderschrift des „Memeler Dampfboots" vom 17. Juni 1930, Artikel: „Die Industrie Groß-Litauens" von Prof. Dr. Victor Jungfer, Kaunas.

Lederindustrie Schaulens beschäftigte ca. 1000 Arbeiter (Hauptvertreter die beiden Fabriken von Fraenkel und Nurok) und verfertigte in erster Linie Sohlenleder für die russische Armee. Sowohl die Lederindustrie, die zumeist schwere südamerikanische Häute verarbeitete, als auch die Metallindustrie, waren auf den Import von Rohstoffen aus dem Auslande angewiesen. Ihren Absatzmarkt bildeten die weiten Gebiete des inneren Rußland.

Von sonstigen litauischen Industrien der Vorkriegszeit sind noch eine Reihe von Bierbrauereien und Spiritusbrauereien zu erwähnen, sowie die Mühlenindustrie, deren größere Betriebe vor allem innerrussischen Weizen verarbeiteten, dessen Bezug durch günstige Staffeltarife ermöglicht wurde.

Im Gegensatz zu der Eisen- und Lederindustrie konnte die holzverarbeitende Industrie (Brettschneiderei) ihren Bedarf an Rohmaterial im Lande selbst decken; sie wurde außerdem noch aus dem angrenzenden Gouvernement Wilna mit Holz versorgt. Ihre Entwicklung ging jedoch nur langsam vor sich, da sie durch die Konkurrenz der ostpreußischen Werke mit ihrer technisch vollkommneren Einrichtung beeinträchtigt wurde. Trotzdem hatte sie aber einen steigenden Export zu verzeichnen.

So zeigt die Vorkriegsindustrie Litauens in ihrem Aufbau die eigenartige Gestaltung, daß diejenigen Industrien, deren natürlicher Standort im Lande selbst lag, relativ schwach entwickelt waren im Vergleich zu der kapitalintensiven Großindustrie, die ihr Rohmaterial aus dem Auslande bezog. Die Ursache hierfür lag einerseits bei dem, durch den niedrigen Lebensstandard der Bevölkerung bedingten, geringen Bedarf an Industrieprodukten, andererseits an der von Rußland verfolgten Wirtschaftspolitik.

Einer der bekanntesten Vertreter des russischen Hochschutzzollsystems, Witte (russischer Finanzminister von 1892—1903), betrieb die Industriealisierung Rußlands nach folgendem Grundsatz:[27]) „Das Schutzzollsystem ist eine Schule für die Industrie, deren Kosten auf allen Bevölkerungsschichten lasten..... Die Befreiung davon kann durch Hereinziehung ausländischer Kapitalien erreicht werden."

Auf einer solchen Heranziehung ausländischer Kapitalien beruhte auch die Gründung der Leder- und Eisenindustrie Litauens; und zwar war es deutsches Kapital (Tillmanns, Schmidt und Fraenkel), mit dem nahe der Grenze auf russischem Gebiet diese Fabriken gegründet wurden, um den hohen russischen Schutzzöllen

[27]) Siehe Sonderheft des „Memeler Dampfboots" vom 17. Juni 1930, Artikel: „Die Industrie Groß-Litauens" von Prof. Dr. Victor Jungfer, Kaunas.

zu entgehen, die einer Einfuhrsperre für deutsche Fertigfabrikate gleichkamen. Als Inlandsware konnten sie, durch Zölle unbelastet, nach dem Innern Rußlands transportiert werden.

Die Verhältnisse mußten sich grundlegend ändern in dem Augenblick, in dem Litauen sich als selbständiger Staat konstituierte. Die Großindustrie, die bisher fast ausschließlich für den innerrussischen Markt gearbeitet hatte, war ihrer Hauptabsatzgebiete verlustig gegangen. Die Industrie versuchte nun, sich den veränderten Verhältnissen in der Weise anzupassen, daß sie sich hauptsächlich auf die Fabrikation der im Inlande absetzbaren Waren umstellte. Allerdings ging diese Neuorientierung der Industrie nicht ohne erhebliche Opfer vor sich.

b) Die Strukturwandlungen der litauischen Industrie nach dem Kriege.

Der Aufbau der Industrie Litauens machte zunächst nur langsame Fortschritte. Die ungeheuren Zinssätze, die die Kapitalknappheit der Nachkriegszeit beleuchten, die allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit, die ein Hereinströmen ausländischer Kapitalien verhinderte und schließlich auch das deutsche Dumping — eine Folgeerscheinung der Inflation in Deutschland — stellten die aufstrebenden Industrieunternehmungen Litauens vor nicht geringe Schwierigkeiten.

Ein Überblick über die gegenwärtige Lage der litauischen Industrie in ihren wichtigsten Zweigen zeigt, daß die kapitalintensive Vorkriegsindustrie, sowohl in der Leder- wie in der Metallbranche, ihre Produktion bedeutend eingeschränkt hat. Die litauische Statistik von 1928 zählte nur noch 7 Unternehmungen in der Metall- und Maschinenproduktion, die über mehr als 50 Arbeiter verfügten und zusammen 755 Arbeiter beschäftigten.[28])

In der Lederbranche ging ebenfalls die Zahl der Großbetriebe auf 3 (mit insgesamt 366 Arbeiter)[29]) zurück. Ein Export dieser Industrie kommt auch für die Zukunft kaum in Frage. Der russische Markt ist verschlossen, da der von Rußland geforderten Kreditierung der Lieferungen infolge der Kapitalknappheit in Litauen nicht stattgegeben werden kann. Außerdem sucht Rußland sich bei seiner schnell fortschreitenden Industrialisierung selbst zu versorgen. Ein Export nach den westlichen Industriestaaten muß natürlich aussichtslos erscheinen, sodaß also nur die Umstellung auf den Inlandsmarkt übrig bleibt. Diese in der

[28]) Siehe Sonderschrift des „Memeler Dampfboots", a.a.O.
[29]) Siehe Sonderschrift des „Memeler Dampfboots", a.a.O.

Theorie durchaus einfache Überlegung stößt in der Praxis aber auf große Schwierigkeiten. Die Umstellung auf einen kleinen Markt ist für eine im wesentlichen standardisierte Großindustrie sehr schwer. Sie befindet sich gegenüber den Klein- und Mittelbetrieben, die oft weniger konjunkturempfindlich sind, stark im Nachteil. So ist die Tatsache nicht weiter erstaunlich, daß neben der Produktionseinschränkung der großen Metallfabriken das Aufblühen einer Reihe von mittleren und kleinen Betrieben zu verzeichnen ist, wie z.B. mechanischer Werkstätten, Fabriken für Metallbearbeitung und landwirtschaftlicher Maschinen. Von diesen nehmen die letzteren in der litauischen Metallindustrie die wichtigste Stelle ein, da ihnen die steigende Intensivierung der Landwirtschaft zugute kommt.

Zu den exportierenden Industrien Litauens gehört die Metall- und Maschinenindustrie also nicht. Sie hatte zwar im Jahre 1929 einen Export im Werte von ca. 1 Mill. Lit zu verzeichnen (der gesamte Produktionswert dieser Gruppe betrug ca. 14 Mill. Lit.). Dem steht aber ein Import von Fertigfabrikaten in der Höhe von 53 Mill. Lit gegenüber, wovon auf landwirtschaftliche Maschinen, Eisen-, Stahl-, Gußeisen-, Blech- und Drahtfabrikate allein 19,8 Mill. Lit entfielen.[30]) Deutschland war an diesem Import mit 60 bis 70 % beteiligt (siehe Stat. Teil, Tabelle A).

Die gleiche Umstellung auf den Bedarf des Inlandes hatte die Leder verarbeitende Industrie durchzumachen. Eine Erweiterung erfuhr sie durch die Angliederung neuer Produktionszweige, vor allem der Schuhfabrikation, die ebenfalls nur für den Binnenmarkt arbeitet. Die Gruppe der Leder verarbeitenden Industrie zählte im Jahre 1929 37 Betriebe mit einem Gesamtzahl von 635 Arbeitern; darunter befanden sich 6 Großbetriebe, die allein 430 Arbeiter beschäftigten.[31]) Die Schuhindustrie Litauens hat zahlenmäßig einen großen Aufschwung genommen; sie umfaßte im Jahre 1929 43 Betriebe mit zusammen 684 Arbeitern, darunter 6 Großbetriebe mit insgesamt 433 Arbeitern.[31])

Die Ledergroßindustrie ist, wie früher bereits erwähnt, in Schaulen konzentriert. Die kleineren lederverarbeitenden Unternehmungen befinden sich größtenteils in den Bezirken von Telschi und Moscheiki.

Der Beschäftigungsgrad der Lederindustrie ist im allgemeinen stabil, da sie ja fast ausschließlich für den Binnenmarkt produziert, dessen Bedürfnisse nur geringen Schwankungen unterworfen sind. Hervorzuheben ist, daß im Jahre 1930 ein Export von

[30]) Siehe „Lietuvos Ukis ir Rinka", Jahrgang 1930, Nr. 2—4, S. 19.
[31]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 10, S. 8.

verarbeitetem Sohlenleder stattfand, und zwar von 32,8 to im Werte von 355 900 Lit, von denen Deutschland für 212 300 Lit und Sowjet-Rußland für 143 600 Lit aufnahm.[32]) Dieser Ausfuhr stand im Jahre 1930 eine Einfuhr von Leder und Lederwaren im Werte von 6,7 Mill. Lit gegenüber, an denen Deutschland mit 86,6 % beteiligt war (siehe Stat. Teil, Tabelle A).

Zu der Gruppe der Vorkriegsindustrien gehört noch die holzverarbeitende Industrie, insbesondere die Brettschneiderei, die eine der wichtigsten Exportindustrien Litauens darstellt. Neben der Ausfuhr spielt auch die Versorgung des Binnenmarktes eine große Rolle, vor allem infolge der steigenden Nachfrage nach Baumaterial, Möbeln, Kisten, Papierholz etc. Die Holzindustrie Litauens verfügte schon in der Vorkriegszeit über eine ganze Reihe von Sägemühlen und holzverarbeitenden Unternehmungen. Im Jahre 1923 vergrößerte sich ihre Zahl noch um 16 Sägemühlen und die Zellstoffabriken des Memelgebietes. Im Jahre 1929 wurden in der gesamten Holzbranche 178 Unternehmungen gezählt, die rund 3600 Arbeiter beschäftigten; davon entfielen auf Sägemühlen 117 mit rund 1800 Arbeitern.[33])

Die Entwicklung des Exportes von verarbeitetem Holz zeigen die folgenden statistischen Angaben:[34])

Jahre	in to	in Mill. Lit.
1925	89 394	37 917
1926	76 089	39 289
1927	98 444	42 344
1928	111 261	53 565
1929	141 347	73 684
1930	110 469	52 337

Wertmäßig erreichte der Export von bearbeiteten Hölzern ca. das Dreifache der Ausfuhr von unbearbeitetem Holz. Der Rückgang in der Ausfuhr an verarbeitetem Holz im Jahre 1930 ist, wie wir bereits früher für den gesamten Holzexport zeigten, auf das russische Dumping und die Wirtschaftsdepression zurückzuführen. Darüber hinaus hängt die Exportminderung mit der Erhöhung der Schutzzölle zusammen, mit denen Deutschland im Interesse seiner eigenen, insbesondere der ostpreußischen Sägewerksindustrie, die Einfuhr ausländischer bearbeiteter Hölzer belegte. Der prozentuale Anteil Deutschlands an der Ausfuhr von litauischem Holz und Holzmaterial ging von 81,7 % im Jahre 1929 auf 73,2 % im Jahre 1930 zurück, bei Fournieren betrug der An-

[32]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 10, S. 9.
[33]) Siehe Lietuvos Ukis ir Rinka, Jahrgang 1930, Nr. 2—4, S. 15.
[34]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 15, S. 6.

teil Deutschlands statt 38 % sogar nur noch 9,5 %! (Siehe stat. Teil, Tabelle B).

Das Hauptzentrum der litauischen Sägewerks- und Zelluloseindustrie ist das Memelgebiet. Nähere Einzelheiten darüber werden bei der Behandlung des Memelgebiets im Teil V gegeben.

Die litauische Möbelindustrie hat im Laufe der letzten Jahre einen bedeutenden Aufschwung genommen. Sie hat ihre Produktion fast ausschließlich auf den Binnenmarkt gerichtet, und ihre Aussichten sind auch für die Zukunft als günstig zu bezeichnen. Ihr kommt die rege Bautätigkeit in den Städten besonders zugute, da die Möbelfabriken in Litauen die Inneneinrichtungen von Neubauten, wie Fenster, Türen, Parketts etc. herzustellen pflegen. Der Produktionswert der Möbelindustrie betrug im Jahre 1929 3,3 Mill. und 1930 4 Mill. Lit.[35])

Von den kleineren holzverarbeitenden Industriezweigen ist, neben der ganz für den Binnenmarkt tätigen Kistenfabrikation, noch die Papier- und Kartonnageindustrie zu nennen. Die Produktion von Kartonnagen umfaßt die Herstellung von Verpackungsmaterial für andere Industriezweige, wie z.B. für die Zigaretten-, Tabak-, Konfitürenindustrie etc. Sie ist daher als Hilfsindustrie von der Konjunktur dieser Industrien abhängig. So war z.B. der Rückgang in der Produktion der Papier- und Kartonnageindustrie im Jahre 1930 durch die Abnahme des Tabakkonsums bedingt.

Ein kleiner Teil der Kartonnagefabrikation gelangte zur Ausfuhr; im Jahre 1929 waren es 802,1 to, 1930 661,5 to.[36])

Die Papierindustrie befriedigt vorläufig gleichfalls nur den Bedarf an Verpackungsmaterial, während bessere Papiersorten eingeführt werden. Auch hier wird ein geringer Teil der Produktion exportiert und zwar 1929 1 034 to und 1930 625,5 to.[36]) Dem gesamten Export der Papier- und Kartonnageindustrie im Werte von 1,4 Mill. Lit im Jahre 1929 steht ein Import in Höhe von 7,2 Mill. Lit gegenüber; 1930 betrugen diese Zahlen 4,9 Mill. Lit gegenüber 7,5 Mill. Lit. Deutschland lieferte davon rund 70 % (vergleiche Stat. Teil, Tabellen A und B).

Zusammenfassend ist über die Lage der holzverarbeitenden Industrie Litauens zu sagen, daß die günstige Tendenz der bisbisherigen Entwicklung vor allem durch den in der zweiten Jahreshälfte 1930 einsetzenden, starken Preisrückgang für Rohholz gehemmt wurde. Namentlich solche Betriebe, die sich noch zu

[35]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 15, S. 9.
[36]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 5, S. 9.

teureren Preisen eingedeckt hatten, wurden dadurch schwer betroffen.

Die Textilindustrie gehört zu der Industriegruppe, die erst in dem Litauen der Nachkriegszeit größere Bedeutung erlangt hat. Während vor dem Kriege der Flachs exportiert wurde, die Schafwolle lediglich zur Deckung des bäuerlichen Bedarfs diente und zumeist im häuslichen Eigenbetriebe verarbeitet wurde, geschieht heute die Verarbeitung, sowie die Walkerei und Färberei in zunehmendem Maße in der Form der Lohnarbeit im Innern des Landes. Im wollverarbeitenden Gewerbe herrscht der Kleinbetrieb vor, d. h. es arbeitet entweder nur der Unternehmer mit seinen Familienangehörigen oder mit evtl. noch ein bis zwei in Lohn stehenden Arbeitskräften. Solcher Kleinbetriebe gab es nach der litauischen Statistik von 1928 315 mit 90 Lohnarbeitern.[37])

Die Entwicklung der letzten Jahre hat zur Gründung von mittleren und Großbetrieben geführt, die den Markt in zunehmendem Maße mit baumwollenen und wollenen Fabrikaten beliefern, und deren Entwicklung in ständigem Wachsen begriffen ist. An Mittel- und Großbetrieben bestanden 1929:[38])

3 Leinenwebereien und -spinnereien mit 108 Arbeitern,
3 Baumwollwebereien und -spinnereien mit 327 Arbeitern
und 4 Wollwebereien mit 549 Arbeitern

Die günstige Lage der Textilindustrie hat dazu geführt, daß allein im letzten Quartal von 1930 5 neue Textilfabriken gegründet wurden.

Eine bedeutende Förderung erfährt die Produktion der Textilindustrie durch den starken Verbrauch der Heeresverwaltung, der Polizei, der Eisenbahn und anderer Behörden. Die größte Textilfabrik Litauens ist die im Jahre 1921 in Kowno gegründete „Drobé" mit über 200 Arbeitern und Angestellten, die fast ausschließlich einheimisches Rohmaterial verarbeitet. Ihre Produktion erreicht ca. 5 Millionen Lit im Jahr.

Litauen erwartet, daß die Einfuhr ausländischer Tektilwaren, die durch hohe Schutzzölle erschwert wird, sich nurmehr auf hochwertige Qualitätsware beschränken wird. Für die litauische Handelsbilanz ist diese Entwicklung der einheimischen Textilindustrie von besonderer Bedeutung, da der jährliche Import wollener und baumwollener Gewebe 40 bis 50 Millionen Lit ausmacht. Aus Deutschland bezieht Litauen 40 bis 70 % dieser Waren (siehe Stat. Teil, Tabelle A).

---

[37]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 10, S. 9.
[38]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 10, S. 10.

Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie Litauens besteht in der Mehrzahl aus kleinen Unternehmen, und doch werden gerade in dieser Industriegruppe die meisten Arbeiter beschäftigt. Ihre Zahl belief sich im Jahre 1929 auf 3773.[39]) Obwohl sie in der Hauptsache für den heimischen Markt arbeitet, gelangt doch ein beträchtlicher Teil, vor allem von Milch- und Fleischprodukten, zur Ausfuhr. Andererseits spielt der Nahrungs- und Genußmittelimport selbst für einen Agrarstaat wie Litauen eine bedeutende Rolle. Zucker, Heringe, Pflanzenfett, Reis und Südfrüchte stehen hier an erster Stelle. Es betrug z.B. die Einfuhr von Zucker im Jahre 1929 17,2 Mill. Lit und 1930 14,5 Mill. Lit (siehe Stat. Teil, Tab. A), sodaß die Gründung einer Zuckerfabrik in Litauen stark in Erwägung gezogen wird. Doch bei dem niedrigen Weltmarktpreis würdexdie Zuckerproduktion im Lande selbst nur mit besonderer Unterstützung seitens der Regierung erfolgen können.

Den wichtigsten Industriezweig auf dem Gebiet der Lebensmittelbranche bildet die Fleisch-, Wurst- und Konservenfabrikation Litauens, die zu der Gruppe der Nachkriegsindustrien gehört. Neben zahlreichen kleinen und mittleren Betrieben ist der Großbetrieb „Maistas A.G." in Kowno mit einer Filiale in Memel zu nennen, dessen Produkte auch zum Export gelangen. Als Abnehmer kommt auch hier vor allem Deutschland in Frage. In den letzten Jahren war auch England an Litauens Baconexport in steigendem Maße interessiert, wie eingangs bereits erwähnt wurde. (Über die Exportziffern von Fleisch und Bacon vergleiche die Angaben auf Seite 17).

Die zunehmende Ausbreitung der Industrie auf dem platten Lande kommt deutlich in der Vermehrung der Meiereien zum Ausdruck, die in steigendem Maße auch für den Export arbeiten und genossenschaftlich organisiert sind. Die Zahl der Molkereigenossenschaften betrug im Jahre 1930 272, von denen 128 mit Dampfbetrieb arbeiten.[40]) (Über die Exportziffern von Butter, Käse und Milch vergleiche die Angaben auf Seite 18).

Auf dem Gebiete der Lebensmittelbranche gehört die Mühlenindustrie noch zu der Gruppe der Vorkriegsindustrien Litauens. Der Antrieb erfolgt fast ausschließlich noch durch Wind- und Wasserkraft; erst die neueste Entwicklung zeigt die Neigung zur Konzentration im Großbetrieb, der mit Dampf oder Elektrizität arbeitet. Der Produktionswert des vermahlenen Getreides betrug im Jahre 1929 rund 48 Mill. Lit;[41]) ein Export findet

[39]) Siehe „Lietuvos Ukis ir Rinka", Jahrgang 1930, Nr. 2—4, S. 16.
[40]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 6, S. 9.
[41]) Siehe „Lietuvos Ukis ir Rinka", Jahrgang 1930, Nr. 2—4, S. 18.

nicht statt. Daß vielmehr in Jahren schlechter Ernte der Import von Getreide und Mehl sich als notwendig erwiesen hat, ist bereits früher erwähnt worden.

In der Genußmittelindustrie hat sich namentlich die Schokoladen- und Bonbonfabrikation in den letzten Jahren rasch entwickelt. Neben einer Anzahl kleinerer, mit wenigen Arbeitskräften betriebener Unternehmungen existieren heute, besonders in Kowno und Schaulen, einige ganz modern eingerichtete Fabriken, deren Produkte zum Teil exportiert werden. In der Hauptsache ist diese Produktion allerdings auf den Inlandsbedarf eingestellt und auch ihre äußere Aufmachung diesem angepaßt.

Die übrigen Zweige der Lebens- und Genußmittelindustrie dienen ebenfalls fast ausschließlich der Versorgung des Binnenmarktes. Es ist hierbei noch zu erwähnen die Produktion der „akzisepflichtigen" Waren, wie Bier, Wein und Tabak. In der Bierproduktion ist gegenüber der Vorkriegsproduktion eine Abnahme zu verzeichnen. Die „Vereinigten Brauereien Wolff & Engelmann", Kowno, geben in einem Bericht des Jahres 1930 ihre Vorkriegsproduktion mit 120 000 hl an, denen gegenwärtig nur 35 000 hl gegenüberstehen. Hervorzuheben ist, daß für den Bierkonsum lediglich die städtische Bevölkerung in Frage kommt, da die breiten Massen der bäuerlichen Bevölkerung sich mit selbstgebrauten Getränken zu begnügen pflegen. Die Zahl der Brauereien belief sich im Jahre 1929 auf 11 mit 331 Arbeitern.[42]) Ihr Produktionswert betrug 1929 10,1 Mill. Lit und 1930 11,4 Millionen Lit.[43])

Der Wert der Spiritusproduktion belief sich in Jahre 1930 auf 5,23 Mill. Lit[43]) und blieb damit gegen die Produktion des Vorjahres fast unverändert, im Gegensatz zu der Weinproduktion, die eine deutliche Aufwärtsbewegung zeigt. Sie ergab im Jahre 1928 220 400 Liter, 1929 265 400 Liter und stieg 1930 auf 307 000 Liter.[43]) In der Hauptsache handelt es sich hier um die Fabrikation von Obst- und Beerenweinen, die fast ausschließlich im Hausbetrieb hergestellt werden.

Die Tabakproduktion Litauens ist stark übersetzt. Für den Bedarf des Landes würden 3 bis 4 Fabriken ausreichen, während in Wirklichkeit 12 Betriebe mit 779 Arbeitern vorhanden sind,[44]) von denen kaum die Hälfte dauernd beschäftigt ist. Die Produktion von Tabak und Tabakwaren ging von 1,16 Mill. kg im Jahre

---

[42]) Siehe „Lietuvos Ukis ir Rinka", Jahrgang 1930, Nr. 2—4, S. 16.
[43]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 12, S. 15.
[44]) Siehe Anmerkung 42.

1929 auf 914 000 kg im Jahre 1930 zurück.[45]) Da die heimische Industrie in der Hauptsache nur Marktware geringer Qualität herstellt, ist bei den steigenden Ansprüchen der städtischen Verbraucher die Einfuhr von hochwertigen Erzeugnissen erforderlich. Der Tabakwarenimport stieg von 87 900 Lit im Jahre 1929 auf 128 400 Lit im Jahre 1930.[45])

Neben diesen Branchen aus der Lebens- und Genußmittelindustrie gehört zu den akzisipflichtigen Waren noch die Zündholzproduktion, die hier als letzte erwähnt werden soll. Nach der Statistik von 1929 bestanden in Litauen 5 größere Fabriken mit insgesamt 311 Arbeitern,[45]) die durchschnittlich nur 4 Tage in der Woche arbeiteten, deren Produktionskapazität die Bedürfnisse des Landes also weit überstieg. Sie betrug im Jahre 1929 64,1 Mill. Schachteln Zündhölzer, 1930 59,9 Mill., während der Eigenbedarf des Landes auf 52 Millionen geschätzt wird, sodaß die darüber hinausgehende Produktion für die Ausfuhr zur Verfügung steht. Der Produktionsrückgang des Jahres 1930 entspricht ungefähr der Abnahme des Exports von 157,5 to im Jahre 1929 auf 78,7 to im Jahre 1930.[45]) Als Exportland kam früher lediglich England in Frage, während in den letzten Jahren auch Deutschland mit einer geringen Menge an der litauischen Ausfuhr teilnahm.

Am 12. Mai 1930 wurde das litauische Zündholzmonopol dem schwedischen Zündholztrust Ivar Kreuger gegen Gewährung einer Anleihe übertragen. Dieser führte eine Neugestaltung der Produktion durch, indem er zunächst drei Fabriken schließen ließ, um die Produktion in den übrigen in verstärktem Maße aufzunehmen. Er verpflichtete sich zu einer Ausfuhr von mindestens 12 Mill. Schachteln, sowie zum Bau einer Papierfabrik mit einer Produktionsfähigkeit von 4 Mill. kg jährlich. Von besonderem Wert ist für die litauische Volkswirtschaft die durch den Trust gewährte Anleihe von 60 Mill. Lit, die zur Gründung und Finanzierung einer für die litauische Industrie dringend notwendigen Hypothekenkreditbank dienen soll.

Allgemein kann die Lage der litauischen Industrie als günstig bezeichnet werden; denn von der drückenden Arbeitslosigkeit, wie sie in anderen Ländern besteht, war noch bis zum Jahre 1930 kaum etwas zu merken. Nur die unmittelbar von der Weltwirtschaftskrise betroffenen, exportierenden Industriezweige waren zu Produktions- und Betriebseinschränkungen gezwungen, da die fortdauernd sinkende Tendenz der Preise die Rentabilität erheblich gemindert hatte. Das Jahr 1931 zeigt allerdings eine

[45]) Siehe „W.I.", Jahrgang 2, Nr. 12, S. 15.

steigende Zunahme der Arbeitslosigkeit auf allen Wirtschaftsgebieten auch in Litauen.

Die Entwicklungsaussichten sind nicht für alle Zweige der litauischen Industrie die gleichen. Diejenige Gruppe, die ihr Rohmaterial aus dem Lande selbst bezieht, wird sich ohne Zweifel auf die Dauer behaupten und weiterentwickeln können. Wo diese Bedingung fehlt, ist das Schicksal der übrigen Gruppen von der Gestaltung der litauischen Schutzzollpolitik abhängig. Die staatliche Förderung der Industrie hat sich bisher besonders auf zwei Gebieten ausgewirkt, erstens in großen Staatsaufträgen, wie der Staat in Litauen überhaupt der größte Käufer und Konsument ist, und zweitens in einem ausgebildeten Schutzzollsystem. Dieses erfaßt nicht nur solche Produkte, deren Rohstoffbasis im Lande selbst liegt, sondern soll auch den Anreiz zur Produktion bestimmter Waren hervorrufen, die bisher aus dem Auslande eingeführt werden. Ob diese Politik der Treibhausindustrien zum Erfolg führen wird, ist allerdings eine andere Frage.

3) Verkehrs- und Absatzverhältnisse.

a) Das litauische Eisenbahnnetz.

Die Entwicklung der gesamten Wirtschaft Litauens wird durch die ungünstigen Verkehrsverhältnisse im Lande stark beeinträchtigt. Die Gründe für den gänzlich unzureichenden Ausbau des litauischen Verkehrsnetzes sind in der früheren russischen Kriegspolitik zu suchen. Da Rußland die Westgebiete im Kriegsfalle als Aufmarschbasis betrachtete, wäre ein gut ausgebildetes Verkehrsnetz in erster Linie den deutschen Truppen zugute gekommen, die die zahlenmäßige Überlegenheit des russischen Heeres durch schnellere Truppenverschiebungen hätten ausgleichen können. Rußland glaubte sich stark genug, auch bei Ausbau nur weniger Haupt- und Anmarschstraßen überall genügend Truppen zur Verfügung zu haben.

Während des Krieges wurde zwar der Ausbau und die Verbesserung des litauischen Verkehrsnetzes von deutschen Truppen in Angriff genommen; sie hielt sich jedoch in bescheidenen Grenzen. An Chausseen besitzt Litauen gegenwärtig ca. 1200 km, das ergibt auf 100 qkm eine Chausseelänge von 2,15 km. Ein Vergleich mit ostpreußischen Verhältnissen, wo auf 100 qkm 176 km Chausseen entfallen, läßt die Unzulänglichkeit der litauischen Straßennetzes deutlich erkennen.[46])

[46]) Siehe Dr. K. Sruoga: „Litauische Verkehrsprobleme und ihre Bedeutung für die Wirtschaft des Landes", in „Die Ostwirtschaft", Jahrgang 1930, Nr. 3, S. 51 f.

Auch Zahl und Linienführung der litauischen Eisenbahn wurde durch die russische Kriegspolitik bestimmt. Die Gesamtlänge des litauischen Schienenweges betrug am 1. Januar 1929 1749 km; auf 100 qkm entfallen dabei rund 3 km Schienenweg, während in Ostpreußen auf 100 qkm 8,7 km und im übrigen Deutschland 11,8 km kommen.

Auch wenn man die Entfernungen der verschiedenen Gebiete von der nächsten Eisenbahnstrecke in Betracht zieht, ist das Bild denkbar ungünstig. Nur 22 % der Gesamtfläche Litauens sind weniger als 5 km von der Bahnlinie entfernt, 12 % mehr als 30 km, und selbst Gebiete mit mehr als 50 km Entfernung sind in Litauen anzutreffen.[47]) Dazu kommt, daß die Linienführung der litauischen Eisenbahnen nicht der vorhandenen Bevölkerungsdichte angepaßt ist. Nicht die dünner besiedelten Gebiete sind weiter und die dichter besiedelten näher zur Bahnstrecke gelegen, sondern die Linienführung wurde den Bedürfnissen der russischen Kriegsführung entsprechend festgelegt.

Eine weitere Beeinträchtigung des litauischen Verkehrswesens ergibt sich aus dem hohen Umwegskoeffizient der Eisenbahn. Dieser bedingt naturgemäß für den Güterverkehr eine starke Erhöhung der Frachtkosten und für den Personenverkehr neben hohen Reisekosten auch eine beträchtliche Verlängerung der Fahrtzeit. Es gibt natürlich kein Land, in dem der Umwegskoeffizient gleich Null wäre. Für Litauen beträgt er nach Mortensen[48]) 63 %, während er für Ostpreußen 21 %, also genau zwei Drittel weniger ausmacht. Die Ursache des letzteren Mißstandes ist nur zum Teil in der russischen Eisenbahnpolitik zu suchen; er ist in der Hauptsache durch den Wilnakonflikt und der durch diesen veränderten Grenzziehung des Landes entstanden. Die heutige Hauptstadt Litauens, Kowno, spielte in dem früheren russischen Eisenbahnnetz gar keine Rolle. Anders war es dagegen mit Wilna. Dort kreuzten sich die Linien von internationaler Bedeutung, wie z.B. Petersburg—Dünaburg—Wilna—Warschau—Wien, ferner Libau—Wilna—Minsk—Charkow (Kowno in 25 km Entfernung blieb unberührt liegen). Auch für die Linie Paris—Berlin—Königsberg—Moskau bildete Wilna einen Knotenpunkt. Die Abtrennung Wilnas von Litauen und die völlige Grenzsperre zwischen Litauen und Polen legte diese Bahnlinien größtenteils brach. Dadurch wurde der Transitverkehr Litauens, der entsprechend der Lage des Landes einen Verkehr von Westen nach Osten bedingt, von Süden nach Norden abgebogen, sodaß alsTran-

[47]) Siehe Anmerkung 46.
[48]) Siehe Mortensen, a.a.O., S. 153.

sitlinie nur die Strecke Eydtkuhnen—Kowno—Schaulen—Riga in Frage kommt. Diese Strecke verlängert die Reise von Berlin nach Moskau um fünf Stunden. In jüngster Zeit ist der Versuch gemacht worden, eine Umleitung des Durchgangsverkehrs vorzunehmen, und zwar über die Strecke Dünaburg—Radviliski—Pogegen—Tilsit, die um 222 km kürzer als die bisherige Transitlinie ist. Diese würde den Zeitverlust annähernd ausgleichen, den die Lahmlegung der Wilnastrecke hervorgerufen hat.

Der hohe Umwegskoeffizient der litauischen Eisenbahn kommt besonders deutlich in der Verbindung Memel—Kowno zum Ausdruck. Eine Fahrt von der Landeshauptstadt zum einzigen Hafen des Gebiets nahm bisher bei einer Entfernung von noch nicht 100 km Luftlinie $11^1/_2$ Stunden in Anspruch! Durch Einlegung eines durchgehenden Schnellzugsverkehrs in der letzten Zeit konnte die Fahrt wenigstens auf acht Stunden verkürzt werden. Um diesem vielfach als unerträglich empfundenen Mißstand abzuhelfen, ist eine neue kürzere Bahnverbindung von Memel nach Schaulen (über Amaliai—Telschi) in Angriff genommen worden. Sie erspart den bisher notwendigen Umweg über lettländisches Gebiet (Preekuln) und verkürzt die Fahrtdauer Memel—Schaulen und damit Memel—Kowno um weitere zwei Stunden. Diese Bahnlinie ist noch im Bau begriffen und soll am 1. Oktober 1932 dem Verkehr übergeben werden.

Für die litauische Landwirtschaft bedeuten diese ungünstigen Verkehrsverhältnisse eine drückende Belastung, da sie die Spanne zwischen Produktionskosten und Verkaufspreis beträchtlich verringern. Die Intensivierung der Landwirtschaft ist daher, selbst bei bestem Willen der Landwirte, in den von der Bahnlinie entfernt gelegenen Gebieten kaum möglich.

Aus diesem kurzen Überblick erhellt, daß das litauische Eisenbahnnetz noch in weitgehender Form des Aufbaues bedarf, um den Anforderungen des Binnen-, wie des Transitverkehrs zu genügen.

b) Absatzgebiete Litauens.

Die Exportmöglichkeiten Litauens werden durch die ungünstigen Verkehrsverhältnisse richtunggebend beeinflußt. Durch die Länge des Transportweges entstehen hohe zusätzliche Kosten, die den Export geringwertiger Waren, wie Holz und Getreide, unrentabel gestalten. Leicht verderbliche Güter, wie Eier, Butter, Milch, Frischfleisch und Gemüse, erleiden dabei infolge des Fehlens von Spezialwagen eine Wertminderung. Daraus erhellt, daß

Litauen die Abnehmer für seine Produkte vorzugsweise unter seinen Grenznachbarn suchen muß. Wie stellen sich nun diese Nachbarn zu den litauischen Exportabsichten?

Der polnische Markt ist infolge des Wilnakonfliktes seit einem Jahrzehnt offiziell gesperrt, scheidet also aus den litauischen Kalkulationen aus.

Zwischen Litauen und Rußland besteht eine direkte Grenze nicht, da sich das Wilnagebiet als ein zweiter „polnischer Korridor" dazwischen geschoben hat. Eine Umleitung des Verkehrs über Lettland würde daher notwendig sein, aber der Markt Rußlands ist auch aus Gründen der autarken russischen Handelspolitik schwer zugänglich.

So bleiben dem litauischen Export nur die Wege nach Norden und Westen offen. Die Handelsbeziehungen Litauens zu seinem nördlichen Nachbarn, Lettland, haben sich in der Nachkriegszeit grundlegend geändert. Während vor dem Kriege Riga den größten Markt für die agrarwirtschaftlichen Erzeugnisse Nordlitauens bildete — die Bewohner der nördlichen Gebiete brachten ihre landwirtschaftlichen Produkte direkt nach Riga, ohne an Transportkosten oder sonstigen Abgaben große Einbuße zu erleiden —, schiebt sich heute die Grenze mit ihren Formalitäten und Zöllen zwischen den Rigaer Markt und seine litauischen Lieferanten. Aber noch andere, schwerer wiegende Folgen hat diese Grenzziehung gehabt. Sie schuf aus dem westlichen Teil Rußlands kleine, abgegrenzte Staatsgebiete, deren wirtschaftliche Struktur einen so ähnlichen Charakter trägt, daß sie eher miteinander konkurrieren, als sich wirtschaftlich ergänzen.

Auch als Transitland hat Lettland für Litauen nur geringe Bedeutung. Es kommt nur für den Durchgangsverkehr nach Rußland in Frage, bringt aber infolge des großen Umweges eine starke Belastung durch erhöhte Transportkosten. Für Waren, die nach dem Westen, insbesondere nach England, befördert werden sollen, wird nach der Zuteilung des Memelgebietes an Litauen der Memeler Hafen bevorzugt. Aus all diesen Gründen kann Lettland als Absatzgebiet für Litauen nicht mehr die Rolle spielen, die es vor dem Kriege eingenommen hat.

Das einzige Nachbarland, das sowohl als Abnehmer wie auch als Durchgangsland für Litauen die weitgehendste Bedeutung hat, ist Deutschland. Den größten Teil seiner Ausfuhr leitet Litauen nach oder über Deutschland zu seinen westlichen Absatzgebieten. In dieser Tatsache liegt die Notwendigkeit enger wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Staaten begründet.

II. Die litauische Handelspolitik.

1) Allgemeine Richtlinien.

Die Voraussetzung für eine planmäßige Entwicklung der litauischen Volkswirtschaft und eine gedeihliche Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes, liegt in einer Handelspolitik, die diesen Faktoren Rechnung trägt. Von ihr ist nicht nur die Gestaltung des litauischen Äußen- und Binnenhandels und damit der Stand der Landwirtschaft und Industrie abhängig, sondern auch die Zahlungsbilanz, die ihrerseits die Stabilität der Währung maßgeblich beeinflußt.

Die Handelspolitik wirkt sich in erster Linie in dem Abschluß von Handelsverträgen mit den auswärtigen Staaten aus. In diesen sollten nach Möglichkeit die Belange der gesamten Wirtschaft des Landes gleichmäßig zum Ausdruck kommen. Da aber auch die Handelspolitik der anderen Vertragspartei auf diesen Grundsätzen beruht, können die oft widerstreitenden Interessen nur durch einen Kompromiß ausgeglichen werden.

Die Handelsverträge Litauens sind alle auf dem Prinzip der Meistbegünstigung aufgebaut. Zolltarifliche Bindungen sind nicht in ihnen enthalten; eine Ausnahme hiervon machen nur die Verträge mit Frankreich und Lettland. Ein Charakteristikum der litauischen Handelsverträge bildet die „baltische Klausel", die in allen Verträgen Litauens enthalten ist. Sie besagt, daß die Vergünstigungen, die Litauen den baltischen Staaten einräumt, nicht unter die allgemeine Meistbegünstigung fallen, also anderen Staaten nicht zugute kommen.

Solche Klauseln sind in der Geschichte der Handelspolitik keine Seltenheit. Bekannt ist besonders die „skandinavische Klausel" in den Verträgen der nordischen Staaten. Auch England behält sich in seinen Verträgen Reservatrechte hinsichtlich seiner Dominions vor.

Eine praktische Bedeutung erlangte die baltische Klausel in den litauischen Verträgen erst nach Abschluß des Handelsvertrages mit Lettland am 24. Nov. 1930. Darin gewährt Litauen unter Zugrundelegung der baltischen Klausel Lettland bei der Einfuhr seiner Industrieprodukte (wie z.B. Kautschuk und Gummierzeunissen, Wolle und Baumwollgarnen, Aluminiumgeräten, Dampfkesseln etc.) Zollermäßigungen, die also außerhalb der Meistbegünstigungsklausel liegen. Lettland gewährt seinerseits Litauen weitgehende Zollherabsetzungen bei der Einfuhr litauischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse (wie Getreide, Zwiebeln, Obst, Rin-

dern, Pferden und Gänsen). Ferner sichert die lettische Regierung Litauen ein Importkontingent von je 5000 to Roggen und Weizen jährlich zu.

Mit Estland ist Litauen erst im Jahre 1931 und zwar auch nur einen provisorischen Handelsvertrag eingegangen, der gleichfalls im Rahmen der baltischen Klausel spezielle Zollermäßigungen vorsieht. Vor diesem Vertrag glich das handelpolitische Verhältnis Litauens zu Estland eher einem Zollkrieg; denn da irgendein handelsvertragliches Abkommen mit Estland nicht bestand, brachte Litauen bei der Einfuhr estländischer Waren seine Maximalzölle in Anwendung.

Litauen unterhält gegenwärtig mit folgenden Staaten unterzeichnete und ratifizierte Handelsverträge:[49])

mit	Deutschland	abgeschlossen am	12. II. 1929
„	Lettland	„	„ 31.XII. 1930
„	Österreich	„	„ 25. I. 1929
„	Italien	„	„ 17. I. 1928
„	Norwegen	„	„ 31.VII. 1924
„	Tschecho-Slowakei	„	„ 26. X. 1923
„	Dänemark	„	„ 21. VI. 1930

Mit den U.S.A., England, Frankreich, Estland, Holland, Rußland, Finnland, der Schweiz und Ungarn sind die wechselseitigen Handelsbeziehungen nur durch provisorische Übereinkommen geregelt worden, in welchen nur die prinzipiellen Fragen, wie z.B. die der Meistbegünstigung, festgelegt sind; es wurden also lediglich Handelsabkommen geschlossen. In Anbetracht des regen Wirtschaftsverkehrs mit einzelnen dieser Staaten, speziell mit England, ist der Abschluß eines endgültigen regelrechten Handelsvertrages in gegenseitigem Interesse unbedingt erforderlich. Eine Besonderheit bildet das handelspolitische Verhältnis Litauens zu Portugal und Spanien, mit denen es praktisch in Handelsbeziehungen steht, die aber weder durch einen Handelsvertrag, noch ein sonstiges Handelsabkommen geregelt sind.

Eine Betrachtung der Abschlußdaten der einzelnen Handelsverträge ergibt, daß besonders in den Jahren 1928 bis 1930 eine ganze Reihe von Vertragsabschlüssen getätigt wurde. Abgesehen von rein politischen Motiven, die beim Zustandekommen der Handelsverträge mitbestimmend sind, erfolgt deren Abschluß hauptsächlich auf Grund der zunehmenden Entwicklung und wachsenden Bedeutung der litauischen Wirtschaft auf dem Weltmarkt. In der Hauptsache aber ist der Abschluß dieser zahlreichen Verträge eine Folge der litauischen Zollpolitik, deren Gestaltung im folgenden näher beleuchtet werden soll.

[49]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 17, S. 3.

2) **Die litauische Zollpolitik.**

a) Allgemeines.

Der litauischen Zollpolitik liegt ein autonomer Tarif zugrunde, dessen Sätze je nach den Bedürfnissen der litauischen Wirtschaft herauf- oder herabgesetzt werden können, ohne dadurch das in den Handelsverträgen vertretene Meistbegünstigungsprinzip zu beeinträchtigen. Litauen ist demnach in seiner Handelspolitik hinsichtlich der Zollsätze direkt nicht gebunden; es kann sie nach jeder Richtung hin elastisch entwickeln. Indirekt ist deren Gestaltung jedoch von verschiedenen Faktoren abhängig. Auf der einen Seite hat Litauen bei der Gestaltung seiner Zolltarife die Interessen der Industrie zu berücksichtigen, andererseits aber ist es nicht in der Lage, Absatzgebiete für die Agrarprodukte seiner Landwirtschaft zu erschließen, wenn es durch ein ausgesprochenes Schutzzollsystem die Einfuhr der Waren seiner Handelspartner unmöglich macht. Aber auch die litauische Staatskasse und damit die Finanzpolitik hat oft die Zollpolitik richtunggebend beeinflußt. So wurden in den ersten Jahren nach der Neugründung des litauischen Staates zahlreiche Zollerhöhungen vorgenommen, die rein fiskalischen Charakter trugen. Aber auch bis in die jüngste Zeit hinein kann man Zollerhöhungen dieser Art registrieren, die in der Sorge um die Aktivierung der Handelsbilanz und damit um die Stabilhaltung der Währung begründet sind.

b) Die Zollgesetzgebung und Tarifgestaltung.

Die Errichtung der Zollgrenze der litauischen Republik mit der dazu gehörigen staatlichen Kontrolle erfolgte im April des Jahres 1919. Auf Grund des Gesetzes vom 14. Nov. 1919 wurde eine Grenzzone auf 15 km festgelegt, innerhalb derer jeder Handel verboten war. Für die Ein- bzw. Ausfuhr nach dem Innern Litauens bzw. dem Ausland mußte die Genehmigung der Zentral-Regierung sowie der örtlichen Selbstverwaltung eingeholt werden. Die Regierung sicherte sich durch diese Maßnahmen einen bestimmenden Einfluß auf Umfang und Art des Außenhandels. Sie ließ z. B. zur Einfuhr nur dringend notwendige Bedarfsgüter zu, zur Ausfuhr nur die Überschüsse der heimischen Produktion. In den ersten Jahren versuchte sich die Regierung selbst in der Organisation von Ein- und Ausfuhr. So entstand z.B. das staatliche Flachsmonopol, das aber wegen seiner mangelhaften Verwaltung weder den Produzenten noch dem Staat selbst von Nutzen war.

Die Zollpolitik Litauens weist seit Errichtung der Zollgrenze bis zur Gegenwart zwei verschiedene Perioden auf. Der erste Ab-

schnitt reicht bis zum Anfang des Jahres 1924. Er steht unter dem Zeichen des Wertzollsystems, in dem die Zölle in Prozenten des deklarierten Wertes erhoben werden. Charakteristisch ist für diese Periode die Drosselung der Ausfuhr, während bezüglich der Einfuhr weder besonders schutzzöllnerische noch freihändlerische Tendenzen zu erkennen waren; für diese galt vielmehr das System einer gemäßigten Zollpolitik.

Der nun folgende Abschnitt in der litauischen Zollpolitik wird durch ausgesprochen schutzzöllnerische Maßnahmen der Regierung charakterisiert. Sie finden ihren Ausdruck in dem Zolltarif vom 13. April 1924. Eine Änderung erfuhr auch das System der Zollerhebung. Die bisherige Berechnung der Zölle nach dem deklarierten Wert der zollpflichtigen Waren machte zahlreiche Kontrollmaßnahmen notwendig, zumal die Gefahr bestand, daß der Zollpflichtige den Wert der Waren zu niedrig angab. Deshalb ging man zu den spezifischen Zöllen über, die nach Gewicht, Maß oder Stück berechnet werden und in ihrer einfacheren Art der Erhebung eine Erleichterung für den Verkehr bedeuten. Man vermied Wertzölle selbst dort, wo sie ihrer Natur nach weit geeigneter als jene sind, wie z.B. bei Edelmetallen und Goldwaren, die einen hohen Wert aber ein geringes Gewicht besitzen.

aa) Die Einfuhrzollgesetzgebung.

Der erste litauische Zolltarif wurde am 8. Mai 1919 erlassen gleichzeitig mit dem ersten Zollgesetz, das die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Zölle bildete. Eine genaue Klassifizierung der Waren ließ sich infolge der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermöglichen. Der Tarif wurde nach der Höhe der erhobenen Prozentsätze in acht Gruppen eingeteilt, wobei im Laufe der Zeit die Waren je nach Bedarf aus der einen in die andere Gruppe hinüberwechselten. Zu der ersten Gruppe gehörten die Waren, bei deren Einfuhr kein Zoll erhoben wurde, wie Lebensmittel und Rohstoffe. Diese Bestimmung ist durch den großen Bedarf an Lebensmitteln zu erklären, der in Litauen kurz nach dem Kriege herrschte. In der zweiten bis achten Gruppe steigerte sich der Zoll von 5 bis auf 50%; zu der letzteren gehörten Südfrüchte, alkoholische Getränke, Tabak, Schmuckwaren und Seide.

Einfuhrverbote galten für Waffen aller Art, Sprengstoffe und ausländische Lotterielose.

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich ist, war Zielsetzung der litauischen Zollpolitik, eine möglichst billige Versorgung des Volkes mit lebensnotwendigen Waren zu ermöglichen, dagegen

Genußmittel, wie Tabak, Alkohol etc. und Luxuswaren fernzuhalten.

Dieser erste in Eile zusammengestellte Zolltarif wurde abgelöst durch den Tarif vom 13.IV.1924, der, wie schon eingangs erwähnt, den Übergang vom Wertzoll- zum Gewichtszollsystem brachte. Er zeigte systematischen Aufbau und war größtenteils eine Abschrift des russischen Zolltarifs; zur Festsetzung der Zollsätze wurden vielfach die Warenpreise herangezogen, d. h. ihre Höhe in einem bestimmten Prozentsatz der Preise ausgedrückt. Besonders hohe Zölle wiesen wieder die Südfrüchte auf (bis zu 175% des Wertes). Eine starke Differenzierung zeigten die Zollsätze für Rohstoffe einerseits und Fertigwaren andererseits und zwar dergestalt, daß man die für die Industrie benötigten Rohstoffe mit einem geringen Zollsatz belegte, während man die Fertigwaren einem weit höheren Zollsatz unterwarf, um ihre Einfuhr im Interesse der heimischen Industrie zu drosseln. Dies galt besonders für die Eisen- und die chemische Industrie. Auch Textilien, Manufaktur- und Galanteriewaren wurden mit besonders hohen Zöllen belegt.

Der neue Zolltarif war demnach weit protektionistischer als der vergangene. Oberstes Prinzip war Schutz der einheimischen Produktion, vor allem der Landwirtschaft. Zollfrei durften nur Zuchtvieh, Samen und künstliche Düngemittel eingeführt werden, soweit sie nicht im Inlande produziert wurden. Zur Unterstützung der bereits vorhandenen Industrie, sowie der sich neu bildenden Unternehmungen durften die fehlenden Rohstoffe und Maschinen entweder zollfrei oder unter erleichterten Bedingungen eingeführt werden. Ein zweiter wichtiger Gesichtspunkt, der bei der Bildung des neuen Zolltarifs mitgewirkt hatte, war das Bestreben, die Handelsbilanz auszugleichen und damit die Zahlungsbilanz günstig zu beeinflussen.

Die Zolltarifnovelle vom 3.I.1926, die den Tarif von 1924 ergänzte, wurde von den gleichen Prinzipien wie dieser beherrscht. Nur trat diesmal der fiskalische Charakter der Zölle mehr in den Vordergrund. Die starke Passivität des Außenhandels im Jahre 1925 hatte eine Verminderung des Devisenfonds, sowie einen Rückgang der Depositenbestände bewirkt. Die Besorgnis, daß infolge der passiven Handelsbilanz das Gleichgewicht des Staatshaushaltes gestört werde und eine Geldentwertung bevorstehen könnte, veranlaßte die Regierung, als schnellwirkenden Ausweg die Zölle zu erhöhen. So waren z.B. die Zölle auf Salz, Zucker, Kaffee, Tee etc. rein fiskalischer Natur. Ausgesprochenen Schutzzollcharakter trugen die erhöhten Abgaben auf Textilien und Ma-

nufakturwaren, sowie Metall- und Lederwaren, deren Einfuhr möglichst erschwert, wenn nicht ganz unterbunden werden sollte. Besonders die Metall- und Lederindustrie sollte für den verloren gegangenen Absatzmarkt in Rußland entschädigt und gestützt werden.

Dieser autonome Einheitszolltarif bewirkte die gleiche Behandlung aller ausländischen Staaten. Mit der wachsenden Entwicklung des litauischen Wirtschaftslebens genügte jedoch der Einheitstarif den Belangen der Außenhandelspolitik nicht mehr. Bis zur Ausarbeitung eines Doppeltarifes sollte daher in den geltenden Zolltarif des Jahres 1924 eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der beim Warenimport aus Staaten, die mit Litauen noch keinen Handelsvertrag abgeschlossen hatten, ein 30%igerAufschlag auf den Normalsatz erhoben werden sollte. Bei der Wareneinfuhr aus Staaten, für die die baltische Klausel in Anwendung kam, (Lettland, Estland, Finnland), sollte eine Ermäßigung bis zu 30 % der geltenden Zollsätze eintreten. Diese unterschiedliche Behandlung von Vertrags- und Nicht-Vertragsstaaten sollte im Juni 1926 in Kraft treten. Die Bekanntmachung dieser beabsichtigten Maßnahmen genügte schon, um der litauischen Regierung Anträge von nicht weniger als acht Staaten zwecks Abschluß von Handelsverträgen einzubringen. Da der Abschluß einer so großen Anzahl von Handelsverträgen in der kurzen Zeit bis Juni 1926 eine Unmöglichkeit war, wurde auf Veranlassung des Finanzministers die Verordnung wieder aufgehoben bzw. ihre Ausführung hinausgeschoben. So blieb die zollpolitische Behandlung aller Staaten zunächst noch die gleiche.

Am 1. Oktober 1928 schritt Litauen zur Einführung eines Maximal- und Minimalzolltarifsystems in der Form, daß neben dem geltenden Normaltarif ein um 100% höherer Maximaltarif in Anwendung kam. Er galt für den Import aus Ländern, welche mit Litauen noch keinen Handelsvertrag abgeschlossen hatten. Auch Waren von Handelsvertragsstaaten wurden davon betroffen, sofern kein Ursprungszeugnis beigebracht wurde; maßgeblich war hierfür bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sowie unbearbeitetem Holz, das Ursprungsland, bei bearbeitetem Holz, Halbfabrikaten und Fertigwaren das Verarbeitungsland.

Gemäß § 221 des Zolltarifgesetzes war der Finanzminister ermächtigt, den Zolltarif oder einzelne Positionen, soweit durch Zolltarifkonventionen keine anderen Vereinbarungen getroffen waren, bis zu 150% zu erhöhen. Für Waren aus Staaten, mit denen keine Handesverträge bestanden, wurden entweder der gesamte Zolltarif oder einzelne Positionen bis zu 300 % erhöht. Die-

ser Paragraph des auch heute noch geltenden Tarifs war umso gefährlicher, als der Finanzminister die Gestaltung der Zollsätze nach eigenem Gutdünken vornehmen konnte, die Zollpolitik damit also nicht nur von den wirtschaftlichen Belangen des Landes, sondern auch von persönlichen Momenten abhängig gemacht wurde.

Die Zolltarifnovelle vom 2. Juni 1930 brachte erneute Zollerhöhungen auf eine Reihe von Lebensmitteln, Früchten, Kolonialwaren, sowie Schuhen, Fayence- und Glaswaren, Papierwaren, Textilien etc. Motiviert wurde diese Erhöhung mit der Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der einheimischen Industrie. Es ist aber anzunehmen, daß die Regierung infolge der erhöhten Passivität der Handelsbilanz, die als Auswirkung der Mißernte des Jahres 1928 anzusehen ist, den Zolltarif erhöht hat, um den Steuerausfall durch größere Zolleinnahmen wett zu machen.

Ähnliche Erwägungen waren wohl auch maßgeblich für die Zollerhöhungen, die die Tarifnovelle vom 29.III.1931 brachte, deren Abänderungen fast den gesamten litauischen Zolltarif umfassen. Erhöht bzw. neu eingeführt wurden u.a. die Zölle auf eine ganze Reihe von Baumaterialien, z.B. Zement, der bisher zollfrei war, ferner auf die verschiedensten Eisenwaren, Röhren, Draht, Blech etc. Auch Öle, Petroleum, Benzin, sowie Kolonialwaren, z.B. Kaffee, Reis, Heringe, ferner verschiedene Medikamente und auch Textilwaren erfuhren Zollerhöhungen.

Von Interesse ist es, die Höhe der Zollbelastung festzustellen, die auf dem Gesamtimport Litauens ruht. Sie wirkte sich in den Jahren 1928 bis 1930 aus wie folgt:[50])

Jahr	Warenimport	Zollbelastung	
	(in Mill.Lit)	(in Mill.Lit)	(in %)
1928	299,1	50,6	19,2
1929	306,4	60,2	19,6
1930	312,4	73,7	23,5

Die Zollbelastung des Warenimports betrug demnach in den letzten drei Jahren durchschnittlich ca. 20%. Tatsächlich ist dieser Prozentsatz jedoch größer, da in den letzten Jahren in erweitertem Umfange eine Befreiung von Zollgebühren für diejenigen Waren gewährt wurde, die in Litauen bearbeitet und dan wieder exportiert wurden. Aus diesem Grunde lag der Prozentsatz der Zollbelastung etwas höher. Der Satz der Zollgeühren schwankt in dem Normaltarif von 0—100 %, in dem Maximaltarif sogar bis zu 300 % des Warenwertes.

---

[50]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 11, S. 24.

bb) Die Ausfuhrzollgesetzgebung.

Nach Beendigung des Krieges zeigte sich in vielen europäischen Ländern ein großer Bedarf an Lebensmitteln — wie oben erwähnt, war Litauen zeitweise selbst genötigt, Lebensmittel einzuführen. Um einer regellosen Ausfuhr der noch vorhandenen Lebensmittel zu steuern, griff Litauen zu einer Ausfuhrreglementierung durch ein Lizenssystem. Nach dem Zolltarif vom 8. Mai 1919 war die Ausfuhr von Waren nicht zollpflichtig, wurde jedoch von der Genehmigung des Handelsministeriums abhängig gemacht. Durch Gesetz vom 10. November 1920 wurde der Finanzminister ermächtigt, den Export einiger Lebensmittel mit Abgaben zu belegen. Diese waren jedoch unbedeutend, bis das Sinken der deutschen „Ostmark" im Herbst 1921 einen Ausverkauf der litauischen Volkswirtschaft befürchten ließ. Die Folge war eine starke Erhöhung der Ausfuhrzölle. Neben das wirtschaftliche Moment, einen Ausverkauf zu Preisen, die unter denen des Weltmarktes lagen, zu verhüten, trat noch ein finanzpolitisches: der Zerrüttung der Finanzen vorzubeugen, die als notwendige Folge der Geldentwertung eintreten mußte.

Mit diesen Ausfuhrzöllen, die die Wirkung eines Ausfuhrverbotes hatten, wurden hauptsächlich Getreide, Futtermittel und Kartoffeln belegt, eine Maßnahme, die besonders Deutschland damals schwer traf. Dieses Ausfuhrlizenzsystem wurde durch das Gesetz vom 10. Juni 1923 aufgehoben, nachdem es vorher bereits durch das Gesetz vom 17. Juni 1922 gemildert worden war.

Der geltende Zolltarif von 1928 bringt Ausfuhrzölle für insgesamt 16 Positionen:

1) unbearbeitete Rundhölzer, 2) Papierholz, 3) Grubenholz, 4) Holz zu Heizzwecken, 5) Schafsdärme, 6) Pferdehäute, 7) Kalbsfelle, 8) Rinderhäute, 9) Weizenkleie, 10) Leinsamen (ungereinigt, 11) Leinkuchen, 12) Flachs, 13) Kartoffeln, 14) Eier, 15) Butter, 16 Metallbruch.

Es werden jedoch bei den Positionen 9—15 Ausfuhrzölle nur dann erhoben, wenn es sich um die Ausfuhr minderwertiger Qualitäten handelt. Nur hochwertige Qualitäten sollen zur Ausfuhr gelangen. In der jüngsten Zeit sind die letzteren Ausfuhrzölle dahingehend geändert, daß sie völlig aufgehoben wurden, aber die entsprechenden Waren (Eier, Butter, etc.) nur dann zur Ausfuhr zugelassen wurden, wenn sie mit den speziellen litauischen Qualitätszeichen versehen sind. (Vergl. Exportkontrolle, S. 18).

III. Die Regelung der deutsch-litauischen Handelsbeziehungen.

A. Die Handelsbeziehungen Litauens zu Deutschland vor ihrer vertraglichen Regelung bis zum Jahre 1923.

Vor dem Weltkrieg war für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Litauen das deutsch-russische Vertragsverhältnis maßgebend. Der Krieg machte den deutsch-russischen Handelsvertrag bedeutungslos und konnte auch nach dem Kriege eine rechtliche Grundlage für wirtschaftliche Beziehungen irgendwelcher Art nicht bilden. Bei dem regen Verkehr, der zwischen den baltischen Randstaaten, insbesondere Litauen einerseits und Deutschland andererseits auf kulturellem, sowie wirtschaftlichem Gebiet schon seit Jahrhunderten bestanden hatte,[51]) war es erklärlich, daß auch nach den politischen Veränderungen, die der Frieden von Versailles mit sich gebracht hatte, die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen nicht lange auf sich warten ließ.

Schon während des Krieges waren von Litauen, dessen Gebiet von deutschen Truppen besetzt war, große Mengen von Lebensmitteln, Flachs und Holzmaterialien durch die deutsche Militärverwaltung nach Deutschland geschafft worden. In Litauen, das von seinem früheren Bezugsgebiet, dem russischen Markt, abgeschnitten war, machte sich bald ein steigender Bedarf an industriellen Produkten, sowohl zum täglichen Gebrauch als auch zum Wiederaufbau der zerstörten Wirtschaft geltend. So setzte sofort nach Friedensschluß ein reger Warenaustausch in freiem Handelsverkehr, der jeder vertraglichen Grundlage entbehrte, zwischen den beiden Ländern ein. Die noch ungeklärte politische Lage Litauens seinen Nachbarstaaten Lettland, Polen und Rußland gegenüber, brachte es mit sich, daß auch nach erfolgtem Abzug der deutschen Truppen im Herbst 1919 Deutschland zunächst der einzige Kontrahent Litauens im Handelsverkehr blieb. Obwohl die politische Lage Litauens seinen Nachbarn gegenüber, mit Ausnahme von Polen, sich später merklich entspannte, behauptete Deutschland bis zum Jahre 1921 seine monopolartige Stellung im litauischen Außenhandel. Diese Tatsache verdankte Deutschland vor allem dem Umstand, daß deutsches Kapital schon lange vor dem Kriege in hervorragendem Maße in Litauen

[51]) Stat. Angaben bestehen hierüber nicht, da die deutsche, sowohl wie die russ. Statistik Zahlen speziell über Litauen nicht aufweisen.

investiert war. Die deutschen Kaufleute und Banken nahmen ihre früheren Beziehungen wieder auf und erweiterten sie noch durch Beteiligung an dortigen Banken, sowie durch Errichtung neuer Import- und Exporthäuser.

Zu dem anderen Ausland hingegen hatte Litauen vor dem Kriege keine nennenswerten Beziehungen unterhalten; denn als Bestandteil von Großrußland hatte es seinen Bedarf an Waren vorwiegend auf dem russischen Markt eingedeckt.

Aber noch andere Gründe ließen Deutschland als bevorzugten Handelspartner Litauens erscheinen. Neben der günstigen geographischen Lage, die einen direkten Grenzverkehr beider Länder ermöglicht, erleichterte und förderte die gleiche Währung in beiden Staaten den gegenseitigen Warenaustausch. Die Scheine der Darlehenskasse Ober-Ost, die von der deutschen Militärverwaltung in der Okkupationszeit ausgegeben waren und deren Kurs der deutschen Mark entsprach, bildeten mit dieser die allein gültigen Zahlungsmittel Litauens.

Aus allen diesen Gründen war die Stellung des deutschen Kaufmanns in Litauen auch ohne die Sicherung eines Handelsvertrages seinen ausländischen Konkurrenten gegenüber so stark, daß die Eroberung des litauischen Marktes den übrigen Ländern als fast aussichtslos erscheinen mußte.

Einen Umschwung brachte das Jahr 1921 mit der rasch vorwärtsschreitenden Inflation der deutschen Mark. Diese zwang Litauen für seine Exportgüter neue Absatzmärkte mit stabileren Preisen aufzusuchen. Als Aequivalent für die Gewinnung neuer Märkte mußte Litauen allerdings einen Teil seines Importbedarfs in diesen valutastarken Ländern decken. So begann Litauen seine ersten Schritte auf dem Weltmarkt zu machen. Die ersten direkten Handelsbeziehungen zu England wurden geknüpft. Es folgten die Vereinigten Staaten, die Tschecho-Slowakei, Frankreich, Belgien und andere. Für den Export von Holz, Eiern und Borsten wurde der englische Markt von Bedeutung; auch Lettland begann als Absatzgebiet für Lebensmittel und Rohstoffe eine Rolle zu spielen. Als Importländer dienten die Vereinigten Staaten, die Niederlande und — auf dem Umweg über Danzig — auch Polen. Nach dem Einsetzen der ausländischen Konkurrenz betrug die Einfuhr Deutschlands nach Litauen für das Jahr 1921 noch ca. 71 % der Gesamteinfuhr, die Ausfuhr Litauens nach Deutschland sank dagegen bereits auf 53 % des Gesamtexportes.[52])

---

[52]) Dr. N. Robinson: „Zehn Jahre litauischer Außenhandel", in „Weltwirtschaftl. Archiv", XXX. Bd., S. 166 f.

Das Jahr 1922 fbrachte für Litauen die eigene Litwährung, die auf der Dollarbasis fundiert wurde. Ein wichtiges Bindeglied zwischen Deutschland und Litauen, die Gleichwertigkeit der Zahlungsmittel, ging dadurch verloren; sie wurde aber durch das Anziehen der Preise in Litauen wettgemacht, das eine Steigerung des deutschen Exports dorthin bewirkte. So wuchs der Anteil Deutschlands an der litauischen Gesamteinfuhr von 71 % in der Zeit vor der Währungsreform auf 84,4 % in der darauf folgenden Periode.[52]) Das Jahr 1923 stand ebenfalls noch im Zeichen der deutschen Inflation, und erst das Jahr 1924 brachte durch die Stabilisierung der deutschen Währung den Rückgang des deutschen Exportes auf seinen vor der Inflation innegehabten Stand. Es begann nun eine gleichmäßige Entwicklung des litauischen Außenhandels durch den Abschluß von Handelsverträgen und Konventionen mit fremden Staaten.

Dem Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Litauen und Deutschland standen zunächst besondere Schwierigkeiten im Wege, die sich aus der Okkupation Litauens durch die deutsche Militärverwaltung während des Krieges ergeben hatten. Der litauischen Volkswirtschaft war durch das Requirieren der deutschen Truppen, sowie durch die teilweise Niederlegung der Wälder, die die bedeutendsten Naturschätze Litauens darstellten, schwerer Schaden zugefügt worden. Litauen hatte dazu noch durch die Einführung der sog. Ostwährung, die von der deutschen Verwaltung betrieben war und dem Wert der deutschen Währung entsprach, die Inflation mit allen ihren Folgen durchmachen müssen. Litauen stellte nun eine Rechnung auf für die Schäden, die die deutschen Truppen seinem Wirtschaftsleben zugefügt hatten. Deutschland antwortete darauf mit einer Gegenrechnung, die alle Investierungen enthielt, wie Neumaterialien, Eisenbahnlinien, Brücken und dergl., die Deutschland zum Zweck der Kriegführung unternommen, dann aber Litauen überlassen hatte. So gestalteten sich zunächst die Verhandlungen über die Aufnahme der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten recht schwierig. Schließlich kam es zu einem Vergleich durch den „Vertrag zwischen Litauen und Deutschland über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkrieges zusammenhängenden Fragen", der am 31. V.1923 unterzeichnet wurde. Dieser ergab einen großzügigen Ausgleich der gegenseitigen Schadenersatzforderungen, sodaß der Weg zum Abschluß eines Handelsvertrages nunmehr geebnet war.

B. Inhalt und Bedeutung des ersten deutsch-litauischen Handelsvertrages vom 1. Juni 1923.

1) Grundsätzliches.

Die gesetzliche Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Litauen erfolgte erstmalig durch den am 1. Juni 1923 unterzeichneten Handelsvertrag. Dieser wurde im deutschen Reichstag durch Gesetz vom 12. Juli 1924 angenommen und im Rgbl. II, Nr. 29, Seite 205 ff. verkündigt. Von litauischer Seite wurde jedoch teils aus innen-, teils aus außenpolitischen Gründen die Ratifikation hinausgezögert, bis schließlich am 5. Mai 1926 der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgen konnte und der Vertrag damit in Kraft trat. Bis dahin hatte man beim gegenseitigen Warenaustausch sich stillschweigend schon größtenteils an die Bestimmungen des Vertrages gehalten.

a) Das Prinzip der Meistbegünstigung.

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Litauen beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung (s. Artikel 10 des Vertrages). Es besteht darin, daß sich die vertragschließenden Parteien verpflichten, einander jeweils diejenigen Vergünstigungen einzuräumen, die sie dritten Staaten eingeräumt haben oder in Zukunft einräumen werden. Polessky[53]) charakterisiert die Meistbegünstigung in der Form, daß sie „eo ipso und ohne Gegenleistung in Anwendung kommt."

Einen direkten Einfluß auf die Handelspolitik der Vertragspartner übt die Gewährung der Meistbegünstigung insofern nicht aus, als jede vertragschließende Partei berechtigt ist, einen autonomen Zolltarif aufzustellen (s. Art. 12). Der Zweck des Prinzips der Meistbegünstigung ist es vielmehr, in besonderem Maße der weiteren Verflechtung und Bindung innerhalb des internationalen Verkehrs zu dienen und den Güteraustausch der Staaten zu fördern.

Über die Gewährung der Meistbegünstigung bezüglich der Errichtung von Handels- und Gewerbebetrieben der Angehörigen des Vertragspartners wird noch später in einem besonderen Abschnitt die Rede sein.

b) Einschränkende Klauseln.

Eine Einschränkung des Meistbegünstigungsprinzips bringt die bereits früher erwähnte „baltische Klausel" (siehe Art. 10, II, 5).

[53]) Siehe Dr. R. Polessky, „System der Handelsverträge der baltischen Randstaaten", Riga, S. 47.

(Über ihren Inhalt vergleiche S. 36). Der Ursprung dieser Klausel ist in der ehemaligen Zusammengehörigkeit der baltischen Staaten als Teile des früheren russischen Kaiserreiches zu suchen. Ihnen allen war das russische volkswirtschaftliche Betriebs-System der Vorkriegszeit eigen, sowohl in Art und Aufbau von Industrie und Landwirtschaft, als auch in der Gestaltung ihres Zolltarifs. Auch wirtschaftsgeographisch sind die baltischen Staaten als eine Einheit anzusehen. Sie sind Agrarstaaten, deren Export sich vorzugsweise auf Agrar-, Holz- und Flachsprodukte erstreckt. Hierzu kommt noch ein drittes Moment, das die Schaffung der baltischen Klausel bedingte. Nach den Schäden, welche die Kriegs- und Nachkriegszeit den baltischen Staaten in ziemlich gleich großem Umfange zugefügt hatte, galt es für diese, aus dem ehemals russischen Wirtschaftskörper heraus eine selbständige wirtschaftliche Einheit der baltischen Staaten zu schaffen. Die baltische Klausel soll also verhindern, daß die Vergünstigungen, die die baltischen Staaten aus den eben erwähnten Gründen einander gewähren, auch anderen Staaten zugute kommen. Sie ist in allen Verträgen der baltischen Staaten enthalten. Unterläßt es aber einer von ihnen, diese Klausel in seinem Handelsvertrag mit einem fremden Vertragspartner aufzunehmen, so werden automatisch auch die anderen baltischen Staaten von ihren Verpflichtungen frei.

Ihr entspricht von deutscher Seite die „österreichische Klausel" (s. Art. 10, II, 5), in der Deutschland besondere Vergünstigungen, die es Österreich gewährt, von der Meistbegünstigung ausschließt.

Ausgenommen sind ferner gemäß Art. 10, II, 4 die Vergünstigungen, die Deutschland auf Grund des Versailler Friedensvertrages der Entente einräumen mußte. Die Aufnahme dieser Klausel war im Jahre 1923 für Deutschland eine Notwendigkeit; denn es mußte sich bei der Regelung seiner Handelsbeziehungen davor sichern, daß die ihm von der Entente aufgezwungene Einräumung von außerordentlichen Vergünstigungen auch von seinen neuen Vertragspartnern in Anspruch genommen werden konnte. Erst nachdem Deutschland seit dem 10. Januar 1925 wieder im Vollbesitz seiner handelspolitischen Freiheit war, konnte es auf diese Klausel in seinen Verträgen verzichten.

Eine andere Einschränkung bildet Artikel 10, II, 3, der mit anderen Staaten bereits getätigte Abkommen über den „Ausschluß der Doppelbesteuerung und Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen" von der Meistbegünstigung ausschließt. Diese Ausnahme ist auf die Divergenz in der Finanzpolitik und im Steuerrecht der verschiedenen Staa-

ten zurückzuführen, die einer schematischen Anwendung der Meistbegünstigung im Wege steht.

Von wirtschaftlich viel größerer Bedeutung ist jedoch die Ausnahmebestimmung von Artikel 10, II, 2, die die „Zollunionsklausel" zum Inhalt hat, und deren Vorteile vor allem Litauen zugute kommen. Eine Zollunion würde für Deutschland nach der politischen Entwicklung seit dem Weltkriege nur mit Österreich in Frage kommen. Dieser Plan dürfte allerdings durch die ablehnende Haltung der früheren Ententestaaten, insbesondere Frankreichs, wieder in weite Ferne gerückt sein. Wesentlich anders liegen die Dinge jedoch auf litauischer Seite. Die Frage einer Zollunion spielte für die baltischen Staaten schon seit jeher eine große Rolle. Als ehemalige Teile des russischen Reichs werden sie, wie bereits erwähnt, durch gleiche ökonomische Interessen verbunden und könnten als wirtschaftliche Einheit, evtl. unter der Aegide Polens, einen größeren Rückhalt für ihre nationale Selbständigkeit finden. Für Litauen allerdings würde ein solcher Zusammenschluß erst dann akut werden, sofern vorher der Wilnakonflikt in seinem Sinne bereinigt worden ist.

Für einen wirtschaftlichen Zusammenschluß der drei baltischen Staaten Litauen, Lettland, Estland, der verschiedentlich stark propagiert wurde, besteht nach wie vor wenig Neigung, da die ähnliche wirtschaftliche Struktur dieser Staaten eher eine Rivalität auf dem Weltmarkt als einen Zusammenschluß bedingt.

Zum Schluß sei noch eine einschränkende Klausel allgemeiner Art erwähnt, die in Artikel 10, II, 1 enthalten ist. Sie schließt die besonderen Vergünstigungen, die die angrenzenden Staaten sich gegenseitig zur Erleichterung des örtlichen Grenzverkehrs auf einem bestimmt bezeichneten Gebiet einräumen, von der allgemeinen Meistbegünstigung aus.

2) Die Bestimmungen zur Regelung des direkten Handelsverkehrs.

Nachdem wir uns im letzten Kapitel mit der Kommentierung des Handelsvertrages in seinen Grundzügen, speziell dem Meistbegünstigungsprinzip und seinen Einschränkungen beschäftigt haben, kommen wir im folgenden zu der Regelung des Handelsverkehrs, sofern er sich auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren erstreckt.

a) Ein- und Ausfuhr.

Die maßgebenden Bestimmungen über den Warenverkehr sind in Artikel 10, II, 1—5, enthalten. Danach erfolgt die Ein- und Aus-

fuhr einschließlich der Zollformalitäten, wie bereits erwähnt wurde, nach dem Prinzip der Meistbegünstigung. Für Deutschland erlangte diese allerdings erst seit dem 1.X.1928 Bedeutung, als Litauen seinen Maximalzolltarif einführte, während Litauen schon früher die praktischen Vorteile dieser Bestimmung genoß, da Deutschland schon länger einen Doppeltarif zur Anwendung brachte.

Der Grundsatz, daß Ein- und Ausfuhrverbote im Zeitalter der Handelsfreiheit nicht am Platze sind, findet auch im deutsch-litauischen Handelsvertrag seinen Ausdruck (siehe Art. 8, I). Wenn sich hier dennoch einige Verbotsverordnungen finden (Art. 8, II und Art. 12), so sind sie zum Teil auf die abnormen Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen, in denen sich Deutschland in der Nachkriegszeit befand. Bei Abschluß des Handelsvertrages mit Litauen ging die Inflation in Deutschland ihrem Höchepunkt entgegen; daher suchte Deutschland sich durch diese Maßnahmen vor einem Ausverkauf seiner landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnisse zu schützen. Die deutsche Außenhandelskontrolle gestattete die Aus- und Einfuhr der meisten Waren nur auf dem Wege der Aus- und Einfuhrbewilligung. Artikel 13 des Vertrages bestimmt, daß, wenn Deutschland „bei Erteilung der Ausfuhrbewilligungen einen Unterschied zwischen valutastarken und valutaschwachen Ländern macht", so hat Litauen bei der Prüfung von Ausfuhrbewilligungen als valutaschwaches Land zu gelten. Die Dauer dieser Vereinbarung wird gemäß Artikel 13, II, auf neun Monate festgesetzt und die weitere Gültigkeit davon abhängig gemacht, „ob die gegenwärtigen Voraussetzungen dieser Behandlung noch fortbestehen." Nach der Stabilisierung der deutschen Währung ergab sich also automatisch die Aufhebung dieser Bestimmung.

Bleibender Natur sind dagegen die Ein- und Ausfuhrverbote aus „gesundheitspolizeilichen und Sicherheitsgründen" des Artikels 8, II, 1—4. Diese Verbote haben in Ziffer 1 und 2 rein staatspolitischen Charakter. Sie sind erlassen aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit (Einfuhrverbote von unsittlichen und antireligiösen Büchern und Bildern), sowie „in Bezug auf Kriegsgerät unter außerordentlichen Umständen".

Wirtschaftlich wichtiger ist die Bestimmung der Ziffer 4, nach der die Einfuhr untersagt oder eingeschränkt ist, soweit sie Waren betrifft, die im Gebiete eines der vertragsschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols oder einer monopolähnlichen Einrichtung bilden. Hierbei kommt als Staatsmonopol für beide Staaten das Branntweinmonopol in Frage; auch der Ver-

trieb von Lotterielosen fällt unter diese Bestimmung, da es den Staatsangehörigen beider Länder verboten ist, in ausländischen Lotterien zu spielen.

Von besonderer Bedeutung für den deutsch-litauischen Handelsverkehr ist die Bestimmung des Artikels 8, II, 3, nach der die Einfuhr „aus Gründen der Gesundheitspolizei oder zum Schutz von Tieren und Nutzpflanzen gegen Krankheit und Schädlinge" verboten werden kann. Mit dieser Vorschrift begründete Deutschland seine Einfuhrverbote für Vieh und Fleisch aus Litauen. Eine eingehende Besprechung dieser Frage, die bei dem Abschluß des zweiten deutsch-litauischen Handelsvertrages einen der Kardinalpunkte bildete, soll aus Gründen der einheitlichen Behandlung erst in Zusammenhang mit diesem erfolgen.

Analog Art. 8, I, bestimmt Art. 9, daß bei der Wiederausfuhr bzw. -einfuhr bestimmter Waren Aus- und Einfuhrverbote und -beschränkungen nicht erlassen und Aus- und Eingangabgaben nicht erhoben werden. Hierunter fallen zu reparierende Gegenstände (Maschinen, Werkzeuge usw.), die nach der Reparatur wieder ausgeführt werden, ferner Säcke und Fässer etc. die als Emballage dienen, sowie Muster von Handelsreisenden. Bei den letzteren ist jedoch gemäß Art. 6, II, bei der Einfuhr die Hinterlegung einer Zollkaution erforderlich, die bei Verlassen des Gebietes zurückerstattet wird.

Das Prinzip der Meistbegünstigung erstreckt sich naturgemäß auch auf die Zollerhebungen und -formalitäten, während die Aufstellung der Zolltarife eine autonome Angelegenheit der Staaten bleibt (vgl. Art. 12). Die einzige Ausnahme bildet hier Art. 14. Dieser bringt in der Regelung der Ausfuhrzölle für Holz, einen der wichtigsten Artikel im deutsch-litauischen Handelsverkehr, die Zusage der litauischen Regierung, bei der Erhebung des Ausfuhrzolles den Unterschied zwischen Gruben- und Papierholz fallen zu lassen, eine Erhöhung der Ausfuhrzölle für die nächsten neun Monate nicht vorzunehmen und bei etwa späterer Änderung sich nach Möglichkeit vorher mit Deutschland ins Einvernehmen zu setzen. Dieser Artikel anerkennt die Vergünstigung, die Deutschland Litauen als valutaschwaches Land angedeihen läßt und erwidert sie in dieser Form.

Bei der Erhebung der Zölle darf in ihrer Höhe und Bemessung kein Unterschied gemacht werden, ob die Waren über die Land- oder Seegrenze eingeführt werden (s. Art. 18). Zollbefreiung tritt, beim Durchgangs- und Veredelungsverkehr ein, sowie bei der Wiederausfuhr von Warenmustern (siehe Art. 9, 16 und 19).

b) Transitverkehr.

Bedingt durch die geographische Lage Litauens als Bindeglied zwischen Deutschland und dem Osten, kommt den Fragen, die sich aus dem Transitproblem ergeben, eine besondere Bedeutung zu. Seine Regelung findet dieses Problem in den Art. 16 und 18 des Vertrages. Diese bestimmen, daß der Transitverkehr nach dem Grundsatz der Handelsfreiheit und Meistbegünstigung zu handhaben sei. Eine Einschränkung der Freiheit des Durchfuhrverkehrs ist, wie bei der Ein- und Ausfuhr, nur aus gesundheitspolizeilichen und Sicherheitsgründen gestattet. Gemäß Art. 18 sollen Waren im Transitverkehr hinsichtlich der Abfertigung und der Art der Beförderung die gleiche Behandlung erfahren, wie im Inlandverkehr. Es ist dabei gleichgültig, ob ein unmittelbarer Transit durch Deutschland oder Litauen stattfindet oder während der Durchfuhr ein Umspeichern oder eine Umladung der Waren vorgenommen wird. Auch der evtl. Transport durch andere Länder bis zum Bestimmungsland der Waren ändert an diesen Grundsätzen nichts.

Die Bestimmungen über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, unbelastet von Durchfuhrzöllen und anderen Abgaben, ist besonders für Deutschland handelspolitisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da Litauen dank seiner geographischen Lage ein Transitland per excellence darstellt. Wie aus der Statistik des Transitverkehrs durch Litauen zu ersehen ist (vgl. Stat. Teil, Tabelle C), nimmt der deutsch-osteuropäische Transit seit 1925 fast den gesamten Durchgangsverkehr Litauens in Anspruch. Als Kontrahenten Deutschlands kommen dabei vor allem Rußland und die baltischen Randstaaten in Frage.

Für Litauen kommt Deutschland als Transitland kaum in Betracht, da Litauen seine Waren aus oder nach Westeuropa und anderen Erdteilen größtenteils seewärts über den Hafen Memel bezieht resp. von dort aus verfrachtet. Für die Einfuhr aus dem südlichen Mitteleuropa, wie z.B. der Tschecho-Slowakei, bildete Deutschland allerdings noch bis vor kurzer Zeit das Durchgangsland, wirtschaftlich gesehen ein Umweg, der in außenpolitischen Ursachen — der Wilnakonflikt unterbindet den direkten, kürzesten Transitweg über Polen — begründet ist. Sonst ist Litauen auf Deutschland als Transitland nicht direkt angewiesen. Es hat aber seinerseits durchaus Interesse daran, selbst als Transitland zu fungieren und den Durchgangsverkehr zu fördern, um eine rationellere Ausnützung seiner Verkehrsmittel zu erreichen.

In jüngster Zeit soll allerdings Litauen auf einer Eisenbahnkon-

ferenz in Kowno, auf der Deutschland, Lettland und Estland vertreten waren, nach langwierigen Verhandlungen sich bereiterklärt haben, den direkten Warentransit aus und nach Polen freizugeben, sodaß nunmehr die Waren von Lettland und Estland nach Polen und umgekehrt nicht wie bisher den Umweg über Deutschland nehmen müssen, sondern auf kürzestem Wege durch Litauen befördert werden können. Es ist als selbstverständlich anzusehen, daß auch Polen seinerseits den Warentransit von und nach Litauen freigibt, sodaß auch hier Deutschland ausgeschaltet werden kann.

c) Eisenbahn- und Schiffsverkehr.

Mit den Problemen des Durchgangsverkehrs steht die Frage der Personen- und Warenbeförderung auf dem Land- oder Seewege in engem Zusammenhang. Die Bestimmungen über den Personen- und Gepäckverkehr auf der Eisenbahn bringt Art. 23, der den Angehörigen des Vertragspartners Gleichstellung mit den Inländern gibt. Für den Güterverkehr gelten ebenfalls die gleichen Vorschriften, auch dann, wenn die Güter erst auf dem See- oder Binnenschiffahrtsweg nach Häfen des anderen Teiles herantransportiert werden, um hier bei der Eisenbahn aufgeliefert zu werden. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit zur Beseitigung eines vorübergehenden Notstandes ermäßigte Tarife in Anwendung gebracht werden. In diesem Falle würde also der Vertragspartner nicht in den Genuß des verbilligten Tarifs kommen. Art. 23, III, bringt den Vorbehalt der Vertragskontrahenten, den Eisenbahntransporttarif nach eigenem Ermessen festzusetzen. Diese Bestimmung gibt den Staaten die Möglichkeit, die Höhe ihrer Tarife unabhängig voneinander ihren jeweiligen Bedürfnissen anzupassen.

Weit ausführlicher ist die Regelung des gegenseitigen Schiffahrtsverkehrs ausgefallen (s. Art. 24—30). Auch für ihn gilt lt. Art. 24, I das Prinzip der Meistbegünstigung, wobei die Küstenschiffahrt und -Fischerei innerhalb der territorialen Hoheitsgewässer eine Ausnahme bilden, da sie der Gesetzgebung des jeweiligen Vertragspartners vorbehalten sind (s. Art. 24, II).

Ausführliche Bestimmungen über die Nationalität der Schiffe gibt Art. 25. Danach werden die Urkunden und Patente, die von den zuständigen Behörden des anderen Landes nach den „jedem Lande eigentümlichen Gesetzen" ausgestellt sind, von der Vertragspartei anerkannt. Auch die Schiffsmeßbriefe sollen bis zum Abschluß eines besonderen Abkommens gegenseitige Anerkennung finden. Beim Löschen und Laden der Seeschiffe in den Häfen

des Vertragspartners kommen die gleichen Abgaben in Frage, wie für die Schiffahrt der meistbegünstigten Nation (Art. 26).

Über die Meistbegünstigung hinaus tritt eine Gleichstellung der Schiffe des Vertragskontrahenten mit den inländischen in folgenden Fällen ein:

1) in allen Angelegenheiten, die sich auf den Aufenthalt der Schiffe, deren Ein- und Auslaufen in den Häfen, Docks, Bassins, Reeden und Buchten beziehen (Art. 29),

2) bei Erhebung der Tonnengelder, sowie Hafen-, Lotsen-, Quarantäne- und ähnlicher Abgaben (s. Art. 27, 2, 2).

Eine gänzliche Befreiung der Seeschiffe von den Abfertigungsgebühren tritt nach Art. 27, 1, für solche Schiffe ein, die von irgendeinem Orte mit Ballast ein- und wieder auslaufen. Das gleiche gilt für Schiffe, die mehrere Häfen desselben Landes anlaufen, sofern sie bereits in einem Hafen dieses Landes die betreffenden Abgaben geleistet haben und sich darüber ausweisen können. (Art. 27, 2,1). Nach Lage der Dinge — Litauen besitzt nur einen Hafen, Memel — kommt diese Bestimmung naturgemäß nur litauischen Schiffen in Deutschland zugute.

Bei Strandung oder Schiffbruch sollen die Schiffe der vertragschließenden Teile gemäß Art. 28 den Inländern gleichgestellt werden.

Die Regelung der Binnenschiffahrt, einschließlich der Trift und Flößerei, geschieht gemäß Art. 30 gleichfalls nach dem Prinzip der Meistbegünstigung. Solange ein besonderes Abkommen über den wechselseitigen Verkehr auf den Wasserstraßen nicht besteht, verpflichtet sich die litauische Regierung, Gesuche der deutschen Interessenten zur Ausübung der Binnenschiffahrt „im Einzelfall einer besonders wohlwollenden Prüfung zu unterziehen". Gedacht ist hierbei an die Holzflößerei auf dem Memelstrom, die für das Memelgebiet von lebenswichtigem Interesse ist; sie wird in Teil V ausführlich behandelt.

3) Personal- und Rechtsverkehr.

Die Regelung der in den deutsch-litauischen Wirtschaftsbeziehungen wesentlichen Fragen des Personal- und Rechtsverkehrs bringen die Artikel 1—7.

Als Folge der Kriegs- und Nachkriegszeit waren der Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit Schranken errichtet, die zu beseitigen Aufgabe der Handelsverträge wurde. Die Gewährung der gegenseitigen Freizügigkeit war für den Handelsverkehr und den Wiederaufbau des litauischen Staates von besonderer Bedeutung, da sie mit den verkehrshemmenden Bestimmungen aufräumte, die

von den europäischen Staaten gerade Osteuropa gegenüber aufgestellt waren. In wiefern trägt nun der deutsch-litauische Handelsvertrag dazu bei, die Schranken der Verkehrsfreiheit zu beseitigen?

Nach den Bestimmungen des Art. 1 und 2 werden die Gewerbetreibenden des Vertragspartners zur Ausübung ihres Handels- oder Gewerbebetriebes grundsätzlich der meistbegünstigten Nation gleichgestellt. Dies gilt sowohl bei der Niederlassung als auch bei nur zeitweiligem Aufenthalt hinsichtlich der Steuern, Abgaben und ähnlicher Gebühren, sowie Vorrechte, Befreiungen und sonstiger Vergünstigungen. Als Voraussetzung gilt dabei, daß sie sich im Gebiet des anderen Teiles den dort bestehenden, für alle Ausländer geltenden Vorschriften unterwerfen.

Das allgemeine Niederlassungsrecht, sowie die Zulassung zur Berufsausübung und zum Studienaufenthalt an Lehranstalten des eigenen Landes soll lt. Art. 2, III, „beim Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen wohlwollend geprüft werden". Die Regelung dieser Fragen ist demnach der freien Willkür des betr. Staates überlassen!

Hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen herrscht der Grundsatz der Meistbegünstigung (Art. 2, I und II). Darüber hinaus bringt Gleichstellung mit den Inländern die grundsätzliche Regelung des Rechtsverkehrs in Art. 3. Er betrifft die Zulassung der Angehörigen des Vertragspartners zum Gericht zwecks Vertretung ihrer Rechte und räumt ihnen die Inanspruchnahme der durch die Landesgesetze zugelassenen Rechtsvertreter ein. Diese Maßnahme verleiht den betreffenden Staatsangehörigen im Gebiete der Vertragspartei ein Gefühl erhöhter Sicherheit.

Es können ferner die Angehörigen der Vertragspartner bei Niederlassung oder Aufenthalt im Gebiet des anderen Teils zum Dienst bei Heer oder Marine nicht herangezogen werden. Nur militärischen Requisitionen sind sie in Friedens- und Kriegszeiten wie die Angehörigen eines anderen beliebigen Staates unterworfen (siehe Art. 4). Diese Vorschrift steht in Einklang mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages, nach denen es deutschen Staatsangehörigen untersagt ist, in fremden Truppenkontingenten, mit Ausnahme der französischen Fremdenlegion, Dienst zu tun.

Wirtschaftlich von größerem Interesse sind die Vereinbarungen über die Rechte der Gewerbetreibenden, speziell Handelsreisenden (s. Art. 5 und 6). Als Träger des Handelsverkehrs geht ihre Bedeutung über das rein privatwirtschaftliche Interesse hinaus. Sie vermitteln die Erschließung neuer Märkte für landwirtschaft-

liche oder industrielle Erzeugnisse ihresr Heimatstaates, sind also für die Volkswirtschaft beider Länder unerläßlich. Die Sonderstellung der Handelsreisenden äußert sich in ihrer Abgabenfreiheit. Gemäß Art. 5, I, müssen sie eine, von den zuständigen Behörden ihres Staates ausgestellte Legitimationskarte besitzen (das vereinbarte Muster zeigt Anlage A des Handelsvertrages), aus der hervorgeht, daß sie in ihrem Heimatstaat die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichtet haben. Alsdann sind sie befugt, alle in ihrem Bereich liegenden Geschäfte im Gebiet des Vertragsgegners auszuführen, ohne besondere Steuern oder Abgaben dafür zu entrichten.

Die Handelsreisenden sind ferner berechtigt, Warenproben und -muster mit sich zu führen. Die Einfuhr dieser Muster ist unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb eines Jahres zollfrei; allerdings ist bei der Einfuhr eine Zollkaution zu hinterlegen (vgl. Art. 6). Die Mitnahme von Waren ist jedoch verboten.

In wirtschaftlicher Beziehung gleichfalls wichtig ist die Regelung des Saisonarbeiterwesens, die der Vertrag in Art. 22 bringt. An diesem Problem ist in erster Linie Litauen interessiert; denn die Lösung dieser Frage schafft dem Überschuß seiner landwirtschaftlichen Arbeiter neue Arbeitsmöglichkeiten. Dazu kommt, daß die Löhne dieser Arbeiter einen Aktivposten in der litauischen Zahlungsbilanz bilden.

Aber auch Deutschland, speziell Ostpreußen, war von jeher an der Heranziehung fremder Saisonarbeiter interessiert. Auf Grund seiner, durch das Klima bedingten, kurzen landwirtschaftlichen Produktionsperiode hat es in der Erntezeit Bedarf an zusätzlicher Arbeitskraft. Das Hauptkontingent der ausländischen Saisonarbeiter stellten schon in früheren Jahren die östlichen Agrarländer, namentlich Polen und Litauen, wobei die persönliche Bedürfnislosigkeit dieser Landarbeiter, verbunden mit ihrer geringeren Arbeitsleistung, einen wesentlichen Faktor der Entlöhnungsfrage ausmachte.

Die Regelung dieser Materie bringt Artikel 22, der bestimmt, daß „hinsichtlich der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen" die von der deutschen Arbeiterzentrale angeworbenen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter litauischer Herkunft den inländischen Arbeitern gleichgestellt werden. Dagegen wird die Gewährung der Arbeiter- und Sozialversicherung von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit abhängig gemacht. Besteht eine der deutschen Sozialversicherung gleichwertige Institution in Litauen nicht, so haben die litauischen Arbeiter nur den gleichen Anteil an der sozialen Versicherung wie alle übrigen Ausländer. Art. 22, III, beschäftigt

sich mit der technischen Abwicklung des Saisonarbeiterwesens und bringt genauere Bestimmungen über Anwerbung, Aufenthaltsfristen und dergl.

Die Rechte der juristischen Personen werden in Art. 7 behandelt. Hiernach sollen Gesellschaftsformen aller Art, die im Heimatland ihren Sitz haben und nach den dort herrschenden Gesetzen zu Recht bestehen, auch im Lande des Vertragspartners anerkannt werden. Sie können ihre Rechte nach Maßgabe der dort herrschenden Gesetze vertreten resp. vertreten lassen. Bei Zulassung zum Gewerbebetrieb und zur Ausübung ihrer Tätigkeit, sowie zum Grundstückserwerb, soll das Prinzip der Meistbegünstigung zur Anwendung kommen.

Zwecks Abschluß von Spezialabkommen stellt Art. 31 weitere Unterhandlungen in Aussicht., Diese betreffen:

1) die Regelung des Postverkehrs,
2) den Schutz des Urheberrechts,
3) den Ausschluß der Doppelbesteuerung,
4) die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten,
5) die konsularischen Beziehungen,
6) die Behandlung der Nachlässe,
7) die Regelung der Seuchenbekämpfung,
8) den Luftverkehr.

Auch Art. 20 sieht ein besonderes Abkommen zur Erleichterung des Grenzverkehrs vor, um speziell an der deutsch-memelländischen Grenze unnötige Härten zu mildern, die die Abtrennung des Memelgebietes mit sich brachte.

Abschließend enthält Art. 32 die Grundzüge eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, sofern sich bei der Anwendung oder Auslegung des Vertrages Meinungsverschiedenheiten ergeben sollten, die auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden können. Das Schiedsgericht soll für jeden einzelnen Streitfall besonders gebildet werden. Es setzt sich zusammen aus je einem Schiedsrichter der streitenden Teile, die als Obmann den Angehörigen eines befreundeten dritten Staates wählen, um eine absolute Objektivität zu gewährleisten. Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit gefällt. Art. 32, VIII, sieht gleichfalls noch ein Abkommen vor, um die Austragung aller übrigen zwischen Deutschland und Litauen sich ergebenden Streitfälle einem gemischten Schiedsgericht zu übertragen.

Die Geltungsdauer dieses Vertrages ist gemäß Art. 33 auf zwei Jahre festgesetzt. Sie verlängert sich dann automatisch, falls der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragspartner mit sechsmonatiger Frist gekündigt wird.

4) Die Auswirkungen des Vertrages.

Nachdem wir den Inhalt des ersten deutsch-litauischen Handelsvertrages nunmehr kennen gelernt haben, interessiert uns naturgemäß die Frage, welche Auswirkungen er in der Praxis hatte, und ob er den auf ihn gesetzten Erwartungen entsprach.

Bevor wir hierauf näher eingehen, sei zunächst nochmals erwähnt, daß der Vertragstext zwar im Jahre 1923 aufgesetzt wurde, der Austausch der Ratifikationsurkunden und damit die Rechtswirksamkeit des Vertrages aber erst 1926, also volle drei Jahre später, erfolgte. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß einige Bestimmungen bereits überholt waren, als der Vertrag in Kraft trat. Dies gilt vor allem für die Bestimmungen der Artikel 13 und 14, die nur für einen beschränkten Zeitraum (neun Monate nach der Vertragsunterzeichnung, also bis 1. März 1924) Gültigkeit besaßen.

Schon bei Durchsicht des Vertragstextes muß man den Eindruck gewinnen, daß das Abkommen noch unvollständig ist und in vielen Punkten einer Änderung und Ergänzung bedarf. Diesem provisorischen Charakter des Paktes haben seine Schöpfer insofern Rechnung getragen, als sie in verschiedenen Artikeln den Abschluß einer Reihe von Sonderabkommen in Aussicht stellten.

Bei einer kritischen Betrachtung dieses Vertrages muß man berücksichtigen, daß sein Entwurf in eine Zeit fiel, in der Deutschland infolge der Nachwirkungen des Krieges, des Währungszerfalls und der Bestimmungen des Versailler Vertrages in der Freiheit seiner Handelsvertragspolitik stark eingeschränkt war.

Von deutscher Seite wurde zunächst die Regelung des Niederlassungsrechtes als unzulänglich empfunden. Durch die Bestimmung des Art. 2, III, wurde das Recht zur Niederlassung von dem „Wohlwollen" der jeweiligen Regierung abhängig gemacht und damit in praxi der willkürlichen Regelung Tür und Tor geöffnet.

Ein weiterer Grund zur Beanstandung des Vertrages seitens der deutschen Regierung ergab sich aus dem seit 1924 ständig wachsenden Rückgang der deutschen Importquote an Litauens Gesamthandel. Zur Veranschaulichung mögen folgende Angaben dienen:[54])

Deutschlands Warenexport nach Litauen betrug:

	Mill. Lit	% des lit. Gesamtimp.
1924	139,2	62,6
1925	143,1	56,6
1926	129,5	53,8
1927	141,2	53,2

[54]) Siehe Stat. Teil, S.

Von litauischer Seite wurde der provisorische Charakter des Vertrages zunächst in der unzureichenden Formulierung von Rechtsnormen empfunden. Man dachte hierbei vorzugsweise an die baltische Klausel, die ja bekanntlich für die gesamte Außenpolitik Litauens von großer Bedeutung ist. Die Formulierung dieser Klausel im Vertrage hatte nicht erkennen lassen, welche Staaten als „baltisch" gelten sollten; denn der Begriff „baltische Staaten" wird nicht näher definiert (s. Art. 10, II, 5). Die Vertragsauslegung führte daher zu Schwierigkeiten, da aus Zweckmäßigkeitsgründen sich möglichst viele Staaten zu den baltischen rechneten, um an den Sondervergünstigungen teilnehmen zu können. So versuchte es z. B. auch Polen, sich unter die baltischen Staaten einzureihen und damit Anspruch auf größere Rechte zu erheben, als sie Deutschland von Litauen eingeräumt wurden. Diese Lücke im Vertragstext ermöglichte jedenfalls eine willkürliche Lösung dieser Frage von Seiten der Vertragspartner.

Daneben wurde das Fehlen einer „russischen" Klausel, die analog der baltischen, Rußland über die Meistbegünstigung hinaus besondere Vorrechte gewähren sollte, von Vertretern litauischer Handelskreise im Laufe der Jahre als Mangel empfunden. Während im Jahre 1923, als die Aufstellung des Vertrages erfolgte, die Abneigung gegen eine wirtschaftliche Anlehnung an Rußland im litauischen Volke noch sehr groß war, und das Fehlen dieses Absatzmarktes sich bei der fast gänzlich zerstörten Industrie und der erst im Wiederaufbau begriffenen Landwirtschaft noch nicht bemerkbar machte, hatte sich in der Zwischenzeit doch manches hieran geändert. Nachdem Litauen die beschränkte Aufnahmefähigkeit seines Binnenmarktes erkannt hatte, wurde es geneigt, den Wünschen bestimmter Wirtschaftskreise nach Aufnahme der russischen Klausel in einem neuen Vertrag stattzugeben, zumal Rußland in seinen Verhandlungen größere Aufträge bei der litauischen Lederindustrie in Aussicht stellte.

Ferner wünschte Litauen eine Abänderung der Vereinbarungen über die Zulassung litauischer Wanderarbeiter nach Deutschland. Diesen sollte bei Vorhandensein geeigneter Arbeitsmöglichkeiten Gelegenheit gegeben werden, von einer Saison zur anderen, also dauernd in Deutschland zu bleiben.

Den größten Wert legte Litauen aber der Abänderung jener Bestimmungen bei, die bisher dem litauischen Vieh- und Fleischexport nach Deutschland im Wege gestanden hatten. Man dachte hierbei an die veterinärpolizielichen Vorschriften (Art. 8, II, 3), die den deutschen Behörden die Möglichkeit gaben, die Vieh- und Fleischeinfuhr aus Litauen nach freiem Ermessen stark einzu-

schränken oder bei Gefahr der Seucheneinschleppung auch ganz zu sperren, ohne daß dadurch das Prinzip der Meistbegünstigung verletzt wurde. Die litauischen Proteste unter Hinweis auf den tadellosen Gesundheitszustand seines Viehes und die einwandfreie Verarbeitung in den mit modernen deutschen Maschinen ausgestatteten Schlachthäusern- und Kühlanlagen waren bisher ergebnislos verlaufen.

Wie sehr diese Frage die Lebensinteressen der litauischen Landwirtschaft berührt, geht schon aus folgenden kurzen Angaben hervor.[55]) Der Schweine- und Fleischexport Litauens betrug in den Jahren 1926 und 1927:

	1926		1927	
	Gesamt	nach Deutschld.	Gesamt	nach Deutschld.
Schweine (Stück)	72 016	70 964	56 844	56 255
Fleisch (to)	2 738	2 337	2 306	2 076

Danach ist Deutschland der Abnehmer von fast 100 % dieser Erzeugnisse der litauischen Landwirtschaft. Mit der Einschränkung der deutschen Einfuhr geht demnach der Rückgang der litauischen Exportmöglichkeiten Hand in Hand. So bewirkte z. B. nach Meldung des „Lietuvos Ukis",[56]) dem offiziösen Organ des litauischen Finanzministeriums, die Aufhebung der für die Vieheinfuhr aus dem Memelgebiet geltenden Sondervergünstigungen im September 1927 zunächst eine Stockung der Zufuhr aus Groß-Litauen nach dem Memelgebiet und damit einen Preisrückgang um 40 %. Da die Viehwirtschaft für die Mehrzahl der litauischen Bauern die einzige Geldquelle ist, und diese wiederum die wichtigsten Steuerzahler sind, ergeben sich für den litauisdchen Staatshaushalt aus solchen Einfuhrbeschränkungen Deutschlands schwerwiegende Komplikationen.

Ähnliche Schwierigkeiten bereitete Deutschland auch bei der Durchfuhr von Vieh und Fleisch aus Litauen, das für seinen Absatz nach Österreich, der Tschechoslowakei und Frankreich Deutschland als Durchfuhrland bevorzugte. Eine Durchfuhrerlaubnis wurde von der deutschen Regierung nur von Fall zu Fall erteilt und war sowohl quantitativ als auch zeitlich begrenzt. Dazu kam eine Verwaltungsgebühr von einem Lit pro 100 kg, die im voraus zu zahlen war, unabhängig davon, ob der Transit in der bestimmten Höhe und der vorgeschriebenen Zeit vor sich ging oder nicht.

Schließlich hoffte Litauen, bei Abschluß eines neuen Vertrages mit Deutschland besondere Abmachungen über die Herabsetzung

[55]) Siehe „Wirtschaftsdienst", 13. Jahrgang, Heft 19, S. 793.
[56]) Siehe „Lietuvos Ukis", vom 12. Dez. 1927.

seiner landwirtschaftlichen Zölle, insbesondere auf Getreide, Vieh und Pferde zu erreichen. So brachte z. B. die Erhöhung der deutschen Weizenzolls von 5 RM. auf 6 RM. am 1. Juli 1927 ein fast völliges Versiegen des litauischen Weizenexports mit sich.

Wenn man die verschiedenen Gründe überblickt, die eine Revision des ersten Vertrages notwendig machten, so ist unverkennbar, daß die litauischen Forderungen, sowohl ihrer Zahl als auch ihrer Dringlichkeit nach, überwiegen. Aber auch Deutschland ist an einem regen und reibungslosen Handelsverkehr mit Litauen gelegen, vor allem im Interesse Ostpreußens. Königsberg bildete schon in der Vorkriegszeit einen bedeutenden Umschlagsplatz für die litauische Ausfuhr an Getreide, Flachs und Leinsaat. Auf der Königsberger Börse wurden litauische Erzeugnisse im Ausfuhr- und Durchfuhrverkehr gehandelt, bis beides durch die hohen deutschen Agrarzölle und die ungünstigen Frachtentarife unterbunden wurde.

Über alle diese wirtschaftlichen Momente hinaus sind enge deutsch-litauische Handelsbeziehungen auf geregelter Basis, die einen regen Warenaustausch garantieren, von hoher politischer Bedeutung. Litauen kann unter diesen Voraussetzungen eine Brücke im deutsch-russischen Handelsverkehr bilden, die umso zuverlässiger ist, je stärker die ökonomischen Kräfte des Landes sind. Umgekehrt dagegen würde ein wirtschaftlich geschwächtes Litauen seine staatspolitische Unabhängigkeit schwer gefährden. Eine Vereinigung mit Polen wäre die mögliche Folge, die den polnischen Ring um Ostpreußen fest schließen und damit die Existenz der östlichsten Provinz Deutschlands in Gefahr bringen würde.

C. Der zweite deutsch-litauische Handelsvertrag vom 30. Oktober 1928.

Bereits im Juli 1927 begannen die Vorverhandlungen zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages, die nach mehrmaligem Scheitern im Januar und April 1928 schließlich am 30. Oktober desselben Jahres zur Unterzeichnung des Abkommens führten. Die Veröffentlichung des „Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Litauen" erfolgte auf deutscher Seite am 19.II.1929 im Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 10, Seite 103 ff. In Litauen fand die Ratifikation den Vorschriften der litauischen Verfassung gemäß durch den Staatspräsidenten Smetona am 4.XII.1928 statt. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Kowno am 22.II.1929. Mit diesem Tage trat somit der neue Handelsvertrag in Kraft, wobei gleichzeitig die Gültigkeit des alten Vertrages erlosch.

Bei der Besprechung des zweiten Handelsvertrages sehen wir von einer dem ersten Abkommen analogen Behandlungsweise aus folgenden Gründen ab: einerseits, um Wiederholungen zu vermeiden und andererseits, um die Unterschiede der beiden Verträge klarer herausarbeiten zu können. Welches sind nun diese Verschiedenheiten und inwiefern trägt das neue Abkommen den Wünschen der beiden Vertragspartner Rechnung?

1) Vergleich der beiden Handelsverträge.

Vorausgeschickt sei zunächst, daß der neue Vertrag wiederum auf der Grundlage der Meistbegünstigung beruht, die gegenüber dem früheren Abkommen eine genauere Fassung und größere Ausdehnung erfahren und darüber hinaus in einigen wesentlichen Punkten Gleichstellung mit den Inländern gebracht hat.

Auch die Fixierung der Sondervergünstigungen bringt der neue Vertrag in präziserer Form. So findet z. B. die baltische Klausel nicht mehr allgemein auf die „baltischen Staaten" Anwendung, sondern wird lediglich auf Estland und Lettland beschränkt (siehe Art. 31 d). Damit wurde der geographische Geltungsbereich der baltischen Klausel genau festgelegt und die Streitfrage, ob auch Finnland oder gar Polen als baltische Staaten anzusehen seien, aus der Welt geschafft.

Die Aufnahme einer „russischen" Klausel, die Litauen besondere Vorrechte hinsichtlich der Regelung seiner Handelsbeziehungen zu der Sowjet-Union sichern sollte, konnte von den litauischen Unterhändlern nicht durchgesetzt werden, obwohl, wie früher bereits erwähnt, diese Klausel der protektionistisch eingestellten

Großindustrie, sowie einigen litauischen Handelskreisen sehr erwünscht war. Litauen dürfte jedoch mit dem Verzicht auf diese Klausel bei der geringen Bedeutung seiner Industrie kein alizu großes Opfer gebracht haben.

Die „österreichische" Klausel, eine Einschränkung der Meistbegünstigung von deutscher Seite zugunsten Österreichs, hat Deutschland in den neuen Vertrag nicht aufgenommen. Es folgte hierbei den Anregungen der Weltwirtschaftskonferenz des Jahres 1927, die die Anwendung von territorialen Einschränkungen der Meistbegünstigung verwarf. Außerdem mögen auch staatspolitische Gründe den Fortfall dieser Klausel bewirkt haben.

Betrachten wir nun den neuen Vertrag auf die Bedingungen hin, die einer Annäherung der beiden Staaten sowie einer Erleichterung ihres wirtschaftlichen Verkehrs dienen, so sind dafür gleich die ersten drei Artikel des Vertrages, die das Niederlassungsrecht regeln, von größter Bedeutung.

Während Art. 2, III. des ersten Handelsvertrages bezüglich des allgemeinen Niederlassungsrechtes von einem „wohlwollenden" Gegenüberstehen beim „Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen" sprach, stellt der neue Vertrag feste, freiheitliche Normen für die gegenseitige Niederlassung auf. Nach Art. 1, I, sollen den Angehörigen des Vertragsstaates „im Gebiete des anderen Teiles in Bezug auf Handel, Gewerbe und Schiffahrt dieselben Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen aller Art gewährt werden, welche den Inländern und den Angehörigen des meistbegünstigten Staates zustehen oder zustehen werden."

Völlige Gleichstellung mit den Inländern wird im Gegensatz zu der früheren Meistbegünstigung auch für die Freiheit in der Ausübung jeder Art von Handel, Gewerbe oder Beruf gewährt, sofern nicht „die Eigenschaft als Inländer nach den Landesgesetzen eine unerläßliche Bedingung für die Ausübung eines Berufes bildet."

Nach Art. 1, II, wird den Angehörigen des Vertragspartners gestattet, „vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, das Gebiet des anderen Teiles frei zu betreten, darin zu reisen, sich aufzuhalten und niederzulassen, sowie dieses Gebiet jederzeit frei zu verlassen". Die allgemeinen oder örtlichen Beschränkungen entsprechen denen, die für die Inländer gelten oder, soweit besondere Bestimmungen für Ausländer vorhanden sind, herrscht das Prinzip der Meistbegünstigung.

Die Einreisefreiheit wird aber durch die Forderung beschränkt, daß die Beobachtung der Landesgesetze, sowie der paßrechtlichen

Vorschriften verlangt wird (vgl. Schlußprotokoll zu Art. 1). Nun bestimmt § 2 des litauischen Gesetzes von 1928 über Auslandspässe und Visa, daß Ausländern die Ein-, Aus- und Durchreise nur mit einem litauischen Visum gestattet ist. Die Festsetzung der Höhe der Visagebühren behält sich die litauische Regierung naturgemäß vor und hat dadurch ein Mittel in der Hand, diese Einreisefreiheit stark einzuschränken.

Auf dem Gebiet des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, des Verkaufs, des Tausches, der Schenkung, der letztwilligen Verfügung etc. hat sich Litauen aus nationalpolitischen Gründen, wie im ersten Vertrage, nur zu der Meistbegünstigung verstanden (s. Art. 1, III).

Gleichstellung mit den Inländern wird jedoch gemäß Art. 2 den Angehörigen des Vertragspartners gewährleistet hinsichtlich der Steuern, Zölle und ähnlicher Lasten. Das Gleiche gilt gemäß Art. 3 den ausländischen Arbeitnehmern gegenüber bezüglich der Frage des Arbeitsschutzes, der arbeitsrechtlichen Bedingungen, sowie der Sozial- und Arbeitslosenversicherung. Allerdings ist hierbei die Einschränkung zu beobachten, daß die Gleichstellung mit den Inländern nur soweit erfolgen soll, als für Ausländer nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen vorhanden sind.

Alle diese in durchaus liberaler Weise getroffenen Vereinbarungen gehen über das in den Handelsverträgen der Nachkriegszeit sonst übliche Maß beträchtlich hinaus. Sie gewähren dem deutschen Kaufmann, Handelsreisenden und anderen Privatpersonen in Litauen das Recht, ihre Interessen unbehindert zu vertreten, sowie den erforderlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. (siehe Art. 4).

Allerdings bringt gerade dem deutschen Handelsreisenden die Gleichstellung mit den Inländern einen Nachteil gegenüber seiner früheren Behandlung, die nach dem Meistbegünstigungsprinzip erfolgte. Auf Grund der litauischen landesgesetzlichen Bestimmungen bedarf der Handelsreisende eines Patentes zur Ausübung seines Gewerbes, das natürlich kostenpflichtig ist. Während nach dem ersten Vertrage der internationale Ausweis (die Gewerbelegitimationskarte) als genügend erachtet wurde und besonders Steuern und Abgaben gemäß Artikel 5, I, nicht zu entrichten waren, ist nach der neuen Regelung der deutsche Handelsreisende gezwungen, zwecks Ausübung seines Berufes in Litauen das dortige Handelspatent zu erwerben.

Diese Regelung des Niederlassungsrechts im neuen Vertrag gab den litauischen Oppositionsblättern sowie auch einem Teil der französischen und polnischen Presse Anlaß, diese Bestimmungen

als drohende Gefahr einer deutschen Invasion in Litauen hinzustellen. In Litauens Industrie, Gewerbe und Schiffahrt würden die Deutschen de facto eine Prioritätsstellung genießen, so prophezeite ein Teil der litauischen Presse, die von den Deutschen als den wirtschaftlich Stärkeren und Kapitalkräftigeren den Litauern gegenüber zu Kolonisationszwecken ausgenützt werden würde.

Diese subjektive Auslegung der Art. 1—3 durch die litauische Presse war umso unverständlicher, als Art. 1, III, klar und eindeutig bestimmt, daß für den Erwerb, den Besitz und das Verfügungsrecht über bewegliches und unbewegliches Vermögen, also auch für den Landerwerb, seitens Litauen nur das Recht der Meistbegünstigung gewährt wird. Nach der litauischen Gesetzgebung dürfen ferner Ausländer landwirtschaftliche Betriebe, sowie Grund und Boden nicht einmal pachten, geschweige denn erwerben, sodaß einer deutschen Kolonisation Litauens schon durch die innerlitauischen Landesgesetze ein Riegel vorgeschoben ist.

Aber auch ohne das litauische Bodensperrgesetz wäre die Auswanderung deutscher Bauern nach Litauen kaum zu befürchten. Es war vielmehr in den letzten Jahrzehnten eine zunehmende Abwanderung des deutschen Ostbauern infolge besserer Lohnbedingungen nach dem industriellen Westen zu beobachten, wodurch dem agrarischen Osten die Arbeitskräfte entzogen wurden.

Ein Landerwerb durch Deutsche in Litauen war also nicht zu befürchten. Als Angriffspunkt blieb nur die Gleichstellung der Angehörigen des Vertragsstaates mit den Inländern inbezug auf Handel, Gewerbe, Schiffahrt und andere Berufsarten. Diese Gleichstellung bestand aber zum Teil bereits in anderen Handelsverträgen Litauens (vgl. z. B. den litauisch-italienischen Handelsvertrag vom 17. I. 1928), sodaß alle Staaten, die mit Litauen ein Meistbegünstigungsabkommen geschlossen hatten, eo ipso dieser Vergünstigung teilhaftig wurden. Demnach hatte Deutschland also bereits vor Abschluß des neuen Vertrages dieses Recht auf Gleichstellung mit den Inländern.

Der liberale Ausbau der Niederlassungsbestimmungen kommt andererseits den litauischen Staatsbürgern in Deutschland in gleicher Weise zugute. Da Deutschland ein Bodensperrgesetz im litauischen Sinne nicht kennt, könnte es bei einer evtl. litauischen Invasion, z. B. in Ostpreußen, zunächst nicht die entsprechenden Gegenmaßnahmen ergreifen.

Den litauischen Handels- und Gewerbetreibenden erschließt sich ferner durch den neuen Vertrag der deutsche Markt in größerem Ausmaß, als es umgekehrt der Fall ist. Die geringe Konsum-

kapazität der litauischen Landbevölkerung zieht dem deutschen Absatz enge Grenzen, die für die Ausfuhr Litauens nach Deutschland in diesem Sinne nicht bestehen. Allerdings ist auch die Einfuhr Litauens nach Deutschland gewissen Beschränkungen unterworfen, was in dem folgenden Abschnitt über die Ein- und Ausfuhr näher beleuchtet werden soll.

Erwähnt sei nur noch, daß die Regelung des Niederlassungsrechtes litauischer Saisonarbeiter in Deutschland, wie sie Art. 22, II, des alten Vertrages in ausführlicher Form gab, im neuen Vertrag nicht vorgesehen ist. Es gelten hierfür die allgemeinen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Art. 3 und des Schlußprotokolls zu Art. 1, das den Abschluß eines Abkommens über die Zulassung und Beschäftigung litauischer Saisonarbeiter in Deutschland vorsieht. Bis zur Zeit ist allerdings eine Regelung dieser Frage noch nicht erfolgt.

Das Schlußprotokoll zu Art. 6 bringt ferner noch die Bestimmung, daß alle im Memelgebiet gegenwärtig tätigen deutschen Versicherungsunternehmen unter Beachtung der dort geltenden Gesetze das Recht zur unbehinderten Weiterarbeit zustehen soll. Damit wurde auch auf diesem Gebiet eine Rechtsgrundlage geschaffen, deren Fehlen bisher das Weiterbestehen der deutschen Versicherungsgesellschaften im Memelgebiet von dem freien Ermessen der Behörden abhängig gemacht hatte.

Die Bestimmungen zur Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr sind in den Artikeln 8—12 niedergelegt und weichen im wesentlichen von denen des ersten Vertrages nicht ab. Ein- und Ausfuhrverbote werden auch hier gemäß Art. 8, I, grundsätzlich abgelehnt. Das Schlußprotokoll zu Art. 8 gewährleistet jedoch die Unverletzlichkeit aller bereits bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote. Auch die Ausnahmefälle, in denen Ein- und Ausfuhrverbote jederzeit erlassen werden können, sind in dem neuen Vertrag unverändert übernommen. So ist der Erlaß solcher Verbote möglich „mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und den Schutz von Tieren und Pflanzen, sowie in Bezug auf Waffen, Munition und sonstigen Kriegsbedarf, ferner bei Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden" (s. Art. 8, II, a—d).

Diese Bestimmung verriet durch ihren Wortlaut in keiner Weise, daß sie das Kernproblem des Vertrages enthält, um das von litauischer Seite in langen Verhandlungen hart gekämpft wurde. Es handelte sich hier um die Vorschrift des Artikels 8, II, b, die Einfuhrverbote zum Schutz der öffentlichen Gesund-

heit zuläßt. Die litauischen Unterhändler hatten alles daran gesetzt, diese Bestimmung, die Deutschland ermächtigte, auf Grund seiner veterinärpolizeilichen Gesetze[57]) die Vieh und Fleischeinfuhr aus Litauen einzuschränken resp. zu sperren, in dem neuen Vertrag zu streichen. Aber alle Bemühungen Litauens, Deutschland, das nur ein begrenztes Kontingent memelländischen Viehes zur Einfuhr freigab, zu einem Entgegenkommen zu veranlassen, scheiterten an dem Hinweis, auf eben diese innerdeutschen veterinärpolizeilichen Vorschriften, von denen auch die Einfuhr jedes anderen Landes abhängig ist.

Abgesehen von diesen gesetzlichen Bindungen war eine Bevorzugung der litauischen Einfuhr Deutschland auch aus vertragstechnischen Gründen nicht möglich. Die bestehenden Handelsverträge Deutschlands mit einer Reihe von anderen Agrarstaaten, die auch auf der Basis der Meistbegünstigung abgeschlossen sind, würde diesen automatisch die gleichen Rechte gewähren, wie sie Litauen eingeräumt wurden. Mit Rücksicht auf die eigene Landwirtschaft konnte Deutschland einen uneingeschränkten Vieh- und Fleischimport aus Litauen nach wie vor nicht zulassen.

Eine Sonderregelung gibt der neue Vertrag betreffs der Einfuhr von Arzneispezialitäten (s. Schlußprotokoll zu Art. 8, 2). Litauen verpflichtet sich, „grundsätzlich die Interessen der deutschen Industrie in möglichst weitgehendem Umfange zu berücksichtigen." Dieses Entgegenkommen wird aber durch die Bestimmung eingeschränkt, daß Arzneispezialitäten einem Anmeldezwang unterliegen, der gebührenpflichtig ist. Diese Abgaben sollen zwar nur zur Deckung der durch die Anmeldung erwachsenen Kosten dienen. Sie wirken sich aber in der Praxis dahin aus, daß diese Waren mit einem relativ hohen Preisaufschlag belastet werden und viele deutsche Firmen es infolgedessen vorziehen, von einer Einfuhr dieser Waren nach Litauen abzusehen.

Unter diese Vorschrift fallen nur Arzneispezialitäten, nicht kosmetische Mittel.

Während der neue Vertrag die Ein-, Aus- und Durchfuhr entsprechend den Bestimmungen des ersetn Vertrages regelt, sind auf dem Gebiete der Wiederein- und -ausfuhr einige Erleichterungen geschaffen worden.

Eine Erweiterung der zollfreien Rücksendung von Waren bringt

[57]) Es kommt hier in Anwendung die „Viehseuchenpolizeiliche Anordnung auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26.VI.1909" (Reichsgesetzblatt, S. 159), sowie auf Grund des Gesetzes „Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend vom 7.4.1869" (Reichsgesetzblatt S.105) und der zu diesem Gesetz ergangenen revidierten Instruktionen vom 9.6.1873.

Art. 13. Das Recht zur zollfreien Wiederein- und -ausfuhr von handelsüblichen Umschließungen aller Art, Warenproben und Mustern unter Vorbehalt der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen, wie es der erste Vertrag in Art. 9 vorsah, wird erweitert auf Werkzeuge und Instrumente für Montierungs-, Versuchs- und ähnliche Arbeiten, ferner auf Maschinenteile als Probesendung, sowie auf Waren, die für Märkte und Messen bestimmt sind und schließlich auf Möbelwagen und Möbelkästen.

Der Ausbau dieser Bestimmungen ist für die deutsche Industrie, vor allem für die Produzenten landwirtschaftlicher Maschinen, die an dem Absatz nach den Oststaaten stark interessiert sind, von besonderem Vorteil. Auf dem Gebiet der Zölle bringt der Vertrag allgemein die Zusicherung der Meistbegünstigung, ohne sich jedoch, genau wie im ersten Vertrage, auf ein Zolltarifabkommen festzulegen. Nur in einigen wenigen Punkten bringt das Schlußprotokoll Vereinbarungen über die vollständige oder teilweise Aufhebung von Ein- bzw. Ausfuhrzöllen.

So sichert Deutschland bei der Einfuhr von flüssigen und festen Gerbstoffen (Nr. 384 des deutschen Zolltarifs) Litauen Zollfreiheit zu. Dieses verspricht seinerseits wohlwollende Behandlung bei der Einfuhr deutschen Saatguts (s. Schlußprotokoll zu Art. 10, 1 und 2).

Die litauische Regierung verpflichtet sich ferner, vom 1. XII. 1928 ab die Exportzölle für unbearbeitetes Holz um 50 % herabzusetzen, sowie vom Inkrafttreten des Vertrages ab Ausfuhrzölle oder Abgaben nicht zu erheben bei dem Export verschiedener tierischer Erzeugnisse, wie z. B. von Roßhaaren, bearbeiteten Borsten, Hörnern, Knochen, rohen Kalbs- und Rinderhäuten sowie rohen und getrockneen Schaf-, Ziegen- und Hasenfellen. (s. Schlußprotokoll zu Art. 8, Ziff. 3).

Die Herabsetzung der Holzzölle sollte der ostpreußischen Sägewerksindustrie und dem Holzhandel in ihrer bedrängten Lage gewisse Erleichterungen bringen.

Eine weitere Förderung erfährt diese bedeutendste Industrie Ostpreußens durch die Regelung des Binnenschiffsverkehrs und der Holzflößerei auf der Memel. Während bisher auf diesem Gebiet zwischen Deutschland und Litauen nur die Meistbegünstigung vereinbart war, sichern sich nach Art. 9 bzw. Art. 25, I, die beiden Länder neben dem freien Durchgangsverkehr und dem Verzicht auf die Erhebung von Durchgangsabgaben völlige Inländergleichstellung zu.

Schließlich verpflichtet sich Litauen im Schlußprotokoll zu Art. 9, alle Maßnahmen hinsichtlich der Durchflößerei von Holz aus

dritten Staaten nach Deutschland — es käme hierfür Polen und Weißrußland in Frage — so zu gestalten, daß der Verkehr weder erschwert noch behindert wird. Eine besondere Vermessung der Durchgangsflöße zum Zwecke der Berechnung von Verkehrsabgaben darf nicht stattfinden.

Alle diese Zusicherungen geben jedoch nicht die Möglichkeit, Holz aus Polen heranzuschaffen, solange die litauische Grenze für den polnischen Personen- und Warenverkehr gesperrt bleibt. Sie sind daher bis zur endgültigen Regelung des litauisch-polnischen Konfliktes nur von theoretischer Bedeutung.

Der Seeschiffsverkehr erfährt die gleiche Regelung wie im ersten Vertrage, nur tritt neben die Meistbegünstigung die Gleichstellung mit den Inländern (s. Art. 26 und 27).

Wichtige Vereinbarungen bringt der Vertrag auf dem Gebiet der Verkehrstarife. In Art. 23, III, des ersten Vertrages behielten sich die Vertragspartner vor, ihren Eisenbahntarif nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Diese Tarifhoheit erfährt im neuen Vertrag insofern eine Einschränkung, als jeder Vertragspartner „auf Verlangen des anderen Teiles auf seinen Eisenbahndurchgangsstrecken von und nach den ostpreußischen bzw. den litauischen Seehäfen keine ungünstigeren Durchfuhrtarife zur Anwendung bringt, als für den Durchgangsverkehr von und nach den eigenen Seehäfen". (s. Art. 22).

Durch diese Regelung wird eine völlige Gleichstellung des ostpreußischen Hafens Königsberg-Pillau und des Hafens Memel erreicht, eine Bestimmung, die die Interessen der Memelländer stark tangiert. In den dortigen Wirtschaftskreisen hatte man gehofft, nach Fertigstellung der neuen Bahnstrecke Schaulen-Telschi—Memel den Güterverkehr aus dem Innern Litauens sowie den Durchgangsverkehr auf Grund der bisherigen, günstigeren Tarifberechnung über den Memeler Hafen zu leiten. Durch die Gleichstellung der Durchfuhrtarife für beide Häfen wurden aber diese Hoffnungen zunichte gemacht, da nunmehr der Güterverkehr aus dem litauischen resp. russischen Hinterland die alte Zufuhrstraße über Eydtkuhnen nach dem Königsberger Hafen beibehielt, zumal dieser Weg den Vorteil der geringeren Entfernung besitzt.

Es wird ferner entsprechend den Bedürfnissen des Handels beider Staaten in Art. 23 vereinbart, direkte Gütertarife zwischen Königsberg (Pillau) und den litauischen Stationen sowie auch den Stationen der jenseits von Litauen gelegenen Länder für den Durchgangsverkehr in beiden Richtungen herzustellen bzw. an der Herstellung mitzuwirken. Diese Bestimmung soll zur Förde-

rung und Erleichterung des internationalen Güterverkehrs in der Richtung von Ost nach West und umgekehrt dienen.

Damit wären die wichtigsten Neuerungen des zweiten deutsch-litauischen Handelsvertrages dargelegt. Zur Diskussion steht jetzt nur noch die Frage, wie weit das neue Abkommen den Wünschen der beiden Regierungen Rechnung getragen hat.

2) Auswirkungen auf die Vertragspartner.

Die Aufnahme des neuen Vertrages in der litauischen Öffentlichkeit war zunächst keine günstige. Er wurde vielmehr heftig diskutiert und angegriffen,. zumal die Frage der Vieh- und Fleischeinfuhr nicht als im Sinne Litauens gelöst betrachtet werden konnte. In der Praxis zeigte sich Deutschland jedoch hierin nicht so unnachgiebig, wie es dem Vertrag nach zunächst den Anschein hatte. Es wurde vielmehr zwischen den beiden Regierungen außervertraglich vereinbart, daß eine deutsche Veterinärkommission in Kowno sich über den jeweiligen Stand der sanitär-veterinären Verhältnisse in Litauen unterrichten sollte. Von den Berichten dieser Kommission machte die deutsche Regierung ihre Genehmigung der litauischen Vieh- und Fleischeinfuhr abhängig, nachdem Litauen eine Neuordnung seiner veterinärpolizeilichen Vorschriften auf Grund des Veterinärgesetzes[58]) vom 23. II. 1929 in Anlehnung an die deutschen Bestimmungen vorgenommen hatte. Allerdings behielt sich die deutsche Regierung vor, ihre Genehmigung bei etwaiger Gefahr der Seuchenverschleppung jederzeit widerrufen zu können.

Ein weiteres Entgegenkommen Deutschlands in dieser Frage bedeutet die Gewährung der Einfuhr eines bestimmten litauischen Rinderkontingentes zu ermäßigten Zollsätzen. Für das Jahr 1930 betrug die Gesamtmenge des Kontingentes 5000 Stück, von 1931 ab 6000 Stück. Sollte das Kontingent von 6000 Stück bis 1933 zu 90 % oder mehr in Anspruch genommen werden, so erhöht es sich automatisch auf 7000 Stück. Der für dieses Kontingent in Anrechnung gebrachte Zoll ist auf 16.— RM pro dz festgesetzt, während der normale Satz 24.— RM pro dz beträgt. Deutschland schreibt für diese kontingentierten Rinder eine besondere Kennzeichnung durch Zollplombe vor.

Auf dem Gebiet des Saisonarbeiterwesens läßt der Vertrag die von Litauen gewünschte Regelung noch offen; denn er verweist im Schlußprotokoll zu Art. 1 auf den zukünftigen Abschluß eines Sonderabkommens, das, wie im vergangenen Ka-

[58]) Siehe „Vyriausybės Zinios" („Staatsanzeiger"), Nr. 293, vom 23. II. 1929.

pitel bereits erwähnt, bisher noch nicht getroffen worden ist. Auch für die Zukunft erscheint es fraglich, ob Deutschland sich hierin zu einem Entgegenkommen bereit zeigen wird; denn Ostpreußen, das für die Aufnahme litauischer Wanderarbeiter vorzugsweise in Betracht kommt, hat während der Wintermonate infolge seiner nur gering entwickelten Industrie selbst verhältnismäßig stark unter Arbeitsmangel zu leiden. Dazu kommt, daß der wichtigste Zweig der ostpreußischen Industrie, die Holzverarbeitung, gerade wegen der von Litauen verhängten Sperre des Memelstromes nur einen kleinen Teil ihrer früheren Belegschaft hat halten können.

Auch die litauischen Wünsche bezüglich einer Herabsetzung der deutschen Einfuhrzölle für Agrarprodukte konnte Deutschland schon aus Gründen der Meistbegünstigung nicht erfüllen. Die Notlage der eigenen Landwirtschaft machte vielmehr weitere Zollerhöhungen erforderlich, die jedoch bis zum Jahre 1930 einem weiteren Ansteigen des litauischen Exports nach Deutschland nicht im Wege standen.

Abschließend ist über die Auswirkungen des Vertrages auf Litauens wirtschaftliche Lage zu sagen, daß diese entgegen der Aufnahme, die das Abkommen in der litauischen Öffentlichkeit gefunden hatte, sich in der Praxis durchaus nicht ungünstig gestalteten. Zur Veranschaulichung mögen folgende Angaben dienen; es betrug Deutschlands Anteil an dem litauischen Gesamtexport:[59])

1927	51,6 %
1928	57,7 %
1929	59,4 %
1930	59,9 %.

Hieran sind beteiligt der Export von

		Vieh	und	Fleisch[60])
1927	mit	71,8 %		90,5 %
1928	„	73,1 %		75,9 %
1929	„	82,3 %		87,1 %
1930	„	83,2 %		91,1 %

Im Gegensatz hierzu haben sich die Erwartungen, die Deutschland an den Vertrag knüpfte, nicht in dem Maße verwirklicht; denn der Anteil an Litauens Gesamteinfuhr ging weiter zurück. Er betrug:[59])

1927	53,2 %
1928	50,4 %
1929	49,0 %
1930	48,5 %.

---

[59]) Siehe Stat. Teil, S.
[60]) Siehe Tabelle B.

Obwohl Litauen die Regelung des Niederlassungsrechtes entsprechend den deutschen Wünschen in liberaler Weise vorgenommen hatte, blieb die erhoffte Intensivierung der deutsch-litauischen Handelsbeziehungen aus. Die Ursache hierfür dürfte hauptsächlich in der mehrmaligen, starken Erhöhung der litauischen Zollsätze liegen, durch die die deutsche Einfuhr stark gedrosselt wurde.

So wirkte sich z. B. auch der gebührenpflichtige Anmeldezwang für Arzneispezialitäten dahin aus, daß der Import solcher Medikamente aus Deutschland auf ein Minimum reduziert wurde, da die Lizenzgebühr zuzüglich der Zollabgabe zu hohe zusätliche Kosten darstellte.

Wenn durch die oben geschilderten Auswirkungen des Vertrages die von Deutschland erwartete Steigerung der Ausfuhr nach Litauen nicht eintrat, sondern vielmehr einen weiteren Rückgang erfuhr, so war diese Tatsache für Deutschlands Wirtschaft ohne große Bedeutung; denn der Export nach Litauen macht nur ca. 0,4 % der deutschen Gesamtausfuhr aus.

So hat auch der zweite deutsch-litauische Handelsvertrag naturgemäß nicht alle Wünsche und Erwartungen der beiden Vertragskontrahenten erfüllen können. Seine Bedeutung liegt allerdings auch wohl mehr auf politischem als auf wirtschaftlichem Gebiete. Die einzelnen Vertragsbestimmungen sind mit wenigen Ausnahmen in durchaus elastischer Form abgefaßt und lassen dem guten Willen bei der Durchführung einen weiten Spielraum. So liegt der Gedanke nicht fern, daß beide Parteien sich nicht festlegen, sondern vielmehr für die Zukunft noch Kompensationsmöglichkeiten in der Hand behalten wollten. Wenn der Vertrag auch eine sichere Grundlage für die Handelsbeziehungen beider Nachbarstaaten bietet, so vermag er doch nur dann günstig und fördernd auf diese einzuwirken. wenn er im Geiste gegenseitiger Verständigung gehandhabt wird.

D. Einzelne Sonderverträge.

Wie in Art. 31 des Handelsvertrages vom 1. Juni 1923 vorgesehen, wurden verschiedene Einzelabkommen über eine Reihe von Fragen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur geschlossen, die in einem Mantelgesetz vom 4. III. 1929 (Reichstagsdrucksache Nr. 891 zur IV. Wahlperiode 1928) vereinigt wurden. Ihre Inkraftsetzung wurde von der vorausgegangenen Unterzeichnung des Handelsvertrages vom 30. X. 1928 abhängig gemacht.

Das Gesetz enthält folgende Verträge und Abkommen:

1) Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 29.I.1928,
2) Vertrag über die Regelung der Grenzverhältnisse vom 29.I.1928,
3) Abkommen über die Unterhaltung und Verwaltung der Grenzgewässer vom 29.I.1928,
4) Abkommen über die Fischerei im Kurischen Haff, im Skirwieth-, Ruß- und Memelstrom, sowie im Wystitersee, in der Lepone, Schirwindt und Scheschuppe vom 29.I.1928,
5) Abkommen über die Fürsorge für die Militärrentenempfänger im Memelgebiet vom 29.I.1928,
7) Abkommen über den Rechtsverkehr vom 30.X.1928,
8) Abkommen über die Fürsorge für die Pensionäre im Memelgebiet vom 26.I.1929.

Teil 1, 6 und 7 dieses Gesetzes, der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag, der Konsularvertrag und das Abkommen über den Rechtsverkehr bringen den Ausbau der allgemeinen rechtlichen Beziehungen der beiden Länder. Die übrigen fünf Teile enthalten Sonderabkommen,, die die Regelung verschiedener mit der Abtrennung des Memelgebietes zusammenhängender Fragen zum Inhalt haben. Ihre Behandlung erfolgt in Teil V.

1) Der Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 29.I.1928.

Der am 29. I. 1928 zwischen Dr. Stresemann und dem litauischen Ministerpräsidenten Woldemaras abgeschlossene Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag entspricht in seinem Aufbau den früheren, von Deutschland abgeschlossenen Verträgen dieser Art. In seinen Einzelheiten lehnt er sich eng an den deutsch-niederländischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag an. Er hat die Aufgabe, den Gang des Verfahrens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen beiden Ländern zu regeln.

In dem Vertrag, der 15 Artikel umfaßt, bestimmen die ersten fünf Artikel das Schiedsgerichtsverfahren. Von Bedeutung sind hier Art. 1 und 2, in denen sich die vertragschließenden Teile verpflichten, alle Streitigkeiten irgendwelcher Art, die zwischen ihnen entstehen werden und nicht auf diplomatischem Wege geschlichtet werden können, dem „Ständigen Internationalen Gerichtshof" im Haag zu unterbreiten. Außerdem besteht gemäß Art. 3 für die Parteien die Möglichkeit, Streitigkeiten, die über die Auslegung von Sondervereinbarungen entstehen sollten, vor einem eigens für diesen Fall geschaffenen Schiedsgericht schlichten zu lassen. Als Grundlage für das schiedsgerichtliche Verfahren sieht Art. 5 eine Schiedsordnung für jeden einzelnen Fall vor. Sollte eine Schiedsordnung innerhalb von 2 Monaten nicht zustande gekom-

men sein, so steht es beiden Parteien frei, den Ständigen Internationalen Gerichtshof unmittelbar anzurufen.

Die Art. 6 bis 13 regeln das Vergleichsverfahren, das im Falle einer Vereinbarung zwischen den Parteien dem schiedsgerichtlichen Verfahren vorausgehen kann. Es ist auch bei Rechtsstreitigkeiten anwendbar, in der Hauptsache aber für politische Streitigkeiten vorgesehen.

Die Schlußbestimmungen (Art. 14 und 15) und das Schlußprotokoll bringen die in deutschen Verträgen dieser Art übliche Verpflichtung, nach Möglichkeit jede Maßnahme zu vermeiden, die auf die Ausführung der schiedsgerichtlichen Entscheidung oder die Annahme der Vorschläge seitens des Vergleichsrats eine nachteilige Wirkung ausüben könnte.

Die Dauer des Vertrages ist auf zehn Jahre festgesetzt; eine Kündigung ist nur alle fünf Jahre mit sechsmonatlicher Frist zulässig.

2) Das Abkommen über den Rechtsverkehr vom 30.X.1928.

Das Abkommen über den Rechtsverkehr, das am 30. X. 1928 zusammen mit dem zweiten deutsch-litauischen Handelsvertrag abgeschlossen wurde, ergänzte eine notwendige Lücke, die bisher in den privatrechtlichen Beziehungen der beiden Länder bestanden hatte. Es verfolgt den Zweck, den beiderseitigen Staatsangehörigen die Wahrnehmung ihrer Rechtsangelegenheiten zu erleichtern, sowie den Rechtshilfeverkehr der Gerichtsbehörden zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das Abkommen schließt sich nach den Ausführungen der amtlichen deutschen Denkschrift im wesentlichen an die Bestimmungen des „Haager Abkommens über die Zivilprozeßordnung" vom 17. Juli 1905 an, indem es der neuen Rechtsentwicklung im internationalen Verkehr Rechnung trägt.

Der Vertrag zerfällt in drei Abschnitte und die Schlußbestimmungen. Der erste Teil bringt Vorschriften über die Sicherheitsleistungen für die Prozeßkosten und über die Zulassung zum Armenrecht. Es dürfen von den Angehörigen des Vertragsstaates wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer, auch wenn sie im Vertragsstaat keinen festen Wohnsitz haben, keine besondere Kaution seitens der Gerichte oder Vorauszahlungen bei Gerichtskosten verlangt werden (Art. 1, I und II). Bei Einziehung der Forderung nach beendetem Prozeß kann der Kostengläubiger die Hilfe der Gerichte und ständigen Behörden des anderen Staates in Anspruch nehmen, wobei Verurteilungen auch im anderen Gebiet kostenfrei für vollstreckbar erklärt werden (s. Art. 2 und 3).

Mit dem Armenrecht befassen sich die Art. 4 bis 7; es kommt den Angehörigen des Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen zu wie den eigenen Staatsangehörigen. Es herrscht also auch hierin das Prinzip der Gleichstellung mit dem Inländer. Auch die technische Regelung der Ausübung des Armenrechts gibt den Angehörigen beider Vertragsstaaten weitgehend die Möglichkeit, ihre Rechte zu vertreten.

Der zweite Abschnitt (Art. 8 bis 16) behandelt die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten. In Zivil- und Handelssachen erfolgt die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in unmittelbarem Geschäftsverkehr der Behörden beider Staaten untereinander (s. Art. 8). Die folgenden Artikel befassen sich mit der Technik dieses Behördenverkehrs, sowie mit der Durchführung der Rechtshilfeersuchen. Die Gerichtsbehörden des Vertragsstaates haben hierbei ebenso vorzugehen wie bei Anträgen der eigenen Behörden. Eine Ablehnung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen ist gemäß Art. 15 nur dann gestattet, wenn der Staat, in dessen Gebiet sie erledigt werden sollten, dadurch seine Hoheitsrechte oder Sicherheit gefährdet glaubt.

Der dritte Abschnitt regelt die Gebührenfrage und zwar gleichfalls nach dem Prinzip der Inländerbehandlung.

Der grundlegende Gedanke in all diesen Vorschriften, die das internationale Privat- und Prozeßrecht betreffen, ist eine weitgehende Gleichstellung der Angehörigen beider Vertragsstaaten und die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Förderung des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs.

Die Schlußbestimmungen bringen in Art. 19 eine besonders für den Handel wichtige Bestimmung, worin sich die vertragschließenden Staaten verpflichten, sobald als möglich eine Vereinbarung über die Beglaubigung (Legalisation) von Urkunden abzuschließen. Diese Regelung würde besonders in den Kreisen des Export- und Importhandels, die meist auf fremde Urkunden angewiesen sind, einem allgemeinen Bedürfnis Rechnung tragen.

Das Abkommen wurde auf unbestimmte Zeit mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist abgeschlossen.

3) Der Konsularvertrag vom 30.X.1928.

Der deutsch-litauische Konsularvertrag wurde als Teil VI des Vertragswerkes am gleichen Tage abgeschlossen wie das ebengenannte Abkommen über den Rechtsverkehr. Er entspricht in Aufbau und Inhalt dem Vertragsschema, nach dem auch die deut-

schen Konsularverträge mit Estland am 13. III. 1925 und mit Rußland am 12. X. 1925 abgeschlossen sind.

Der Vertrag zerfällt in drei Abschnitte und die Schlußbestimmungen. Der erste Abschnitt gibt in Art. 1 eine Definition der Konsuln und der Konsularbeamten, sowie die Unterscheidung von Berufs- und Wahlkonsuln. Beide vertragschließenden Teile verpflichten sich in Art. 2, an wirtschaftlich wichtigen Plätzen, also in Häfen, Städten und Handelsplätzen, Konsulate zuzulassen, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt. Art. 3 und 4 bringen technische Regelungen, die sich mit der Abgrenzung des Amtsbezirks, der Exequatur und den Maßnahmen beim evtl. Ableben eines Konsuls befassen.

Der 2. Abschnitt behandelt in Art. 5—15 die wichtigsten Vorrechte (Exterritorialität) und Befreiungen der Konsuln und ihres Personals im einzelnen; für diese gilt gemäß Art. 15 unter der Bedingung der Gegenseitigkeit das Meistbegünstigungsprinzip. Diese Bestimmungen sind jedoch rein juristischer Natur und daher für den Völkerrechtler von größerem Interesse als für den Wirtschaftswissenschaftler.

Wirtschaftlich von Bedeutung ist dagegen der dritte Abschnitt, der die konsularischen Amtsbefugnisse regelt. Die Art. 16—29 befassen sich mit den allgemeinen Aufgaben der Konsuln, während Art. 21—25 die im Schiffsverkehr erforderlichen konsularischen Amtshandlungen festlegen.

Zu den Aufgaben der Konsuln gehört gemäß Art. 18 die Ausstellung von Pässen an Angehörige des von ihnen vertretenen Staates, sowie die Erteilung von Sichtvermerken zur Ein- oder Durchreise in resp. durch das Gebiet ihres Entsendestaates, eine Tätigkeit, die gerade im deutsch-litauischen Verkehrz noch bis zur Gegenwart einen weit größeren Raum einnimmt, als es im Interesse einer Annäherung beider Staaten erwünscht wäre.

Den Konsuln steht ferner lt. Art. 19 das Recht zu, den Angehörigen ihres Staates Geburts- und Sterbeurkunden auszustellen, dagegen sind sie nach gemeinsamem Einverständnis beider Staaten nicht befugt, den Standesbeamten bei der Eheschließung zu vertreten.

Gemäß Art. 16 sind die Konsuln dazu berufen, die Rechte und Interessen der Angehörigen ihres Landes wahrzunehmen, sowie Handel und Schiffahrt zu schützen und zu fördern. Sie haben sich ferner für die Unverletzlichkeit abgeschlossener Verträge, völkerrechtlicher Grundsätze oder sonstiger Vereinbarungen einzusetzen.

Art. 17 befaßt sich mit dem für den Wirtschaftsverkehr beson-

ders wichtigen Aufgabenkreis des Konsuls, der in Ziffer 1 bis 6 zusammengestellt ist. Er besteht in der Entgegennahme von Erklärungen jeglicher Art seitens der Angehörigen des Entsendestaates, ferner der Aufnahme und Beglaubigung von Testamenten, sowie sämtlicher einseitiger Rechtsgeschäfte und Verträge von bzw. zwischen den Angehörigen des Entsendestaates. Ausgenommen sind hiervon nur die Rechtshandlungen, die auf Übertragung oder dingliche Belastung eines Grundstücks lauten. Auch die Beglaubigung von Unterschriften gehört zu den Obliegenheiten des Konsuls. Alle von ihm aufgenommenen oder beglaubigten einseitigen Rechtsgeschäfte und Verträge gelten als Beweisurkunden in gleicher Weise wie solche, die von den Behörden des betreffenden Landes ausgestellt sind. Durch diese notariellen Befugnisse, die den Konsuln von den vertragschließenden Parteien zuerkannt wurden, erfährt der Wirtschaftsverkehr zwischen den Angehörigen beider Staaten eine bedeutende Erleichterung und Vereinfachung.

Die Aufgaben der Konsuln zur Erhaltung und Förderung der Schiffahrt ihres Landes im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates regeln die Art. 20 bis 26. Die Konsuln haben zu diesem Zweck lt. Art. 20 das Einlaufen der Schiffe ihres Landes zu beobachten und zu fördern, sowie der Besatzung der Schiffe im Bedarfsfall ihren amtlichen Beistand zu leisten. Bei Untersuchungshandlungen oder ähnlichen Zwangsmaßnahmen einschließlich der Zwangsvollstrekkung an Bord des Schiffes durch die Behörde des Vertragsstaates ist der Konsul vorher zu benachrichtigen (Art. 21). Seine Aufgabe ist es dann, die Interessen der Angehörigen seines Staates wahrzunehmen und darauf zu achten, daß evtl. Rechtswidrigkeiten verhütet werden. Diese Bestimmung ist besonders dazu angetan, den internationalen Schiffsverkehr vor etwaigen Rechtsbeugungen zu sichern, sowie die Besatzung vor einer infolge ihrer Unkenntnis der Sprache und Justiz des Landes leicht möglichen Benachteiligung zu schützen.

Der Konsul hat ferner das Recht, die An- und Abmusterung von Seeleuten für Schiffe seines Staates vorzunehmen. Da ihm die in beiden Ländern hierfür geltenden Bestimmungen vertraut sein müssen, ist er besonders dazu geeignet, Streitfragen entweder selbst zu regeln oder bei Zuhilfenahme der Behörden des Landes vermittelnd zu fungieren.

Art. 24 und 25 enthalten ergänzende Bestimmungen beim Eintreten von Havarie, die bereits im zweiten Handelsvertrag ihre grundsätzliche Regelung gefunden hat. Gemäß Art. 25 liegt dem Konsul die Schadensregelung ob, sofern anders lautende Verab-

redungen der Interessenten nicht vorhanden sind. Falls eine gütliche Einigung nicht zu erzielen ist oder Angehörige dritter Staaten beteiligt sind, tritt die Landesbehörde in Aktion.

Art. 22 und 23 enthalten eingehende Bestimmungen über die Maßnahmen der Konsuln zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Bord der Schiffe.

Die Geltungsdauer des Vertrages ist gemäß Art. 29 auf 5 Jahre mit einjähriger Kündigungsfrist festgesetzt.

Abschließend sei noch eine Lücke in der Regelung der deutsch-litauischen Handelsbeziehungen erwähnt, die geeignet ist, den Wirtschaftsverkehr beider Staaten sehr zu beeinträchtigen. In Art. 31 des ersten sowie Art. 32 des zweiten Handlsvertrages ist ein Abkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung und Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen vorgesehen. Obgleich in Art. 32 ausdrücklich vereinbart wurde, Entwürfe hierüber spätestens innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Handelsvertrages auszutauschen, hat diese Materie bis zur Zeit eine Regelung noch nicht erfahren. Eine baldige Erledigung auch dieser noch ausstehenden Fragen würde besonders den Interessen des deutschen Kaufmannes in Litauen Rechnung tragen.

Abgesehen von diesen Mängeln können diese vertraglichen Vereinbarungen beider Staaten das Recht für sich in Anspruch nehmen, die Anforderungen der Weltwirtschaftskonferenz in Bezug auf eine liberale Ausgestaltung internationaler Wirtschaftsbeziehungen in weitgehendem Maße berücksichtigt zu haben.

IV. Deutschlands Stellung in Litauens Außenhandel. (Statistischer Teil).

1) Die litauische Statistik.

Bevor wir an die Untersuchung der Frage, welchen Anteil Deutschland am Außenhandel Litauens einnimmt, herangehen wollen, sei noch eine kurze Übersicht der litauischen Statistik als der Quelle, die diesen Untersuchungen zugrunde liegt, gegeben.

Eine Außenhandelsstatistik Litauens besteht seit dem 5. Mai 1919, also seit der Veröffentlichung des ersten provisorischen Zolltarifs. Sie ist aber erst als der Versuch zu einer Statistik anzusehen; denn die Daten für die Einfuhr fehlen zunächst gänzlich, und für die Ausfuhr bediente man sich der Angaben aus den für den Export bestimmter Waren, wie z.B. von Lebensmitteln, vorgeschriebenen Ausfuhrscheinen und Ausfuhrzöllen. Es lag hier also eine noch sehr unvollkommene Sekundärstatistik vor. Erst im November des Jahres 1923 brachte eine Reform der Außenhandelsstatistik die Einführung besonderer statistischer Deklarationskarten und damit die Umwandlung in eine Primärstatistik. Die Maßangabe erfolgte einheitlich in tons. Statistische Daten über den Außenhandel Litauens, die den Anforderungen an die Vollkommenheit einer amtlichen Statistik genügen können, liegen also erst seit dem Jahre 1924 vor. Auf einen Vergleich mit den Angaben aus früheren Jahren muß daher verzichtet werden.

Auch aus der deutschen Statistik können diese fehlenden Jahre nicht ergänzt werden, da Deutschland in der Zeit von 1920 bis 1922 zwischen den einzelnen baltischen Staaten nicht unterscheidet. Dazu kommt auch in den folgenden Jahren eine Divergenz in den amtlichen Statistiken Deutschlands und Litauens. Dieser Unterschied erklärt sich vor allem daraus, daß Litauen bis zum 1. X. 1928 Ursprungszeugnisse nicht verlangte. Seine statistischen Angaben beziehen sich also meist auf das Einkaufsland, nicht auf das Ursprungsland, wie es in deutschen Statistiken der Fall ist. Besonders deutlich bringt der Handel mit Polen diesen Unterschied zur Geltung. Da die Grenze zwischen Litauen und Polen noch bis zur Gegenwart offiziell gesperrt ist, fanden die polnischen Waren auf dem Umweg über Deutschland ihren Zugang zum litauischen Markt, wurden also bis zum 1. X. 1928, der Einführung der Ursprungszeugnisse, als deutsche Waren deklariert. In der deutschen Statistik wurde natürlich die Ausfuhr polnischer Waren nach Litauen hier nicht berücksichtigt.

Seit 1929 bringt das litauische Finanzministerium in seinen statistischen Handelsbulletins bei den Einfuhrpositionen auch eine Rubrik über die Wareneinfuhr aus Danzig und Polen, sodaß nunmehr in der litauischen Statistik die Einfuhr polnischer Waren nicht mehr unter die deutsche Einfuhr fällt.

Aber auch seit 1929 ist eine absolute Vergleichsmöglichkeit zwischen den deutschen und den litauischen Ein- und Ausfuhrangaben nicht gegeben, da die Berechnungsgrundlage beider Länder nicht übereinstimmt.

2) a) **Der deutsche Anteil an Litauens Ausfuhr.**

Der litauische Außenhandel gibt in seiner fast durchweg steigenden Tendenz ein deutliches Bild der Aufwärtsentwicklung der litauischen Volkswirtschaft.

Litauens Außenhandel von 1924 bis 1930. [61])
(in Mill. Lit)

Jahr	Gesamt	Einfuhr	Ausfuhr	Bilanz	Einfuhr auf d. Kopf der Bevölkerung
1924	473,1	206,5	266,6	+60,8	—
1925	495,4	252,7	242,7	—10,0	113,5
1926	494,2	240,8	253,4	+12,6	106,6
1927	511,6	265,7	245,9	—19,8	116,2
1928	548,0	291,1	256,9	—34,2	125,7
1929	636,2	306,4	329,8	+23,4	132,2
1930	646,1	312,4	333,7	+21,3	133,5

Bis zum Jahre 1928 zeigt der Gesamtumsatz eine weniger regelmäßige Entwicklung, da die Bilanzen bald ein Aktivum, bald ein Passivum aufweisen, das fast ausnahmslos auf Mißernten zurückzuführen ist. In den beiden letzten Jahren 1929 und 1930 konnte ein nicht unbedeutender Aktivsaldo ausgewiesen werden, und zwar bei gleichzeitigem Anwachsen des Imports. Die ständige Zunahme der Einfuhr bringt deutlich die allmähliche Steigerung der Kaufkraft pro Kopf der Bevölkerung zum Ausdruck.

Diese günstige Konjunktur in Litauen gegenüber der allgemeinen Depression in der Weltwirtschaft ist umso auffälliger, als sie gerade ein Gebiet betrifft, dessen Nachbar im Westen, Ostpreußen, wohl mit am schwersten von der allgemeinen Krise betroffen ist. Zu erklären ist diese Tatsache aus der inneren Struktur der litauischen Volkswirtschaft. Der geringe Intensitätsgrad, vor allem der unbedeutende Kapitalaufwand in der Landwirtschaft

[61]) Diese und die folgenden Tabellen dieses Abschnittes sind entnommen aus „Uzsieno Prekyba" 1929 m. 1930 m. (Commerce extérieur de la Lithuanie) en 1929, 1930.

Litauens, macht es widerstandsfähiger gegenüber den Krisenerscheinungen, denen die ostpreußischen, zum Teil stark kapitalinvestierten Betriebe zum Opfer fielen. Trotz seiner Verflechtungen mit der europäischen Wirtschaft, die schon seit Jahren unter der Absatzkrise zu leiden hat, ist es Litauen gelungen, sich für den Überschuß seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse einen Absatzmarkt zu verschaffen. Dank seiner Umstellung von der Getreide- zur Viehwirtschaft ist es, im Gegensatz zu den Südoststaaten, nur in unbedeutendem Maße auf ausländische Käufer für Getreide angewiesen. Für den Überschuß an viehwirtschaftlichen Erzeugnissen findet es in Deutschland, wie bereits erwähnt, seinen Hauptabnehmer.

In Litauen, einem ausgesprochenen Agrarland, ist die Ausfuhr in ihrem Gesamtwert bestimmend für die Höhe der Einfuhr, da Forderungen an das Ausland aus Dienstleistungen oder Guthaben nicht bestehen. Es sei daher zunächst jene Seite der Außenhandelsbilanz näher beleuchtet.

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil Deutschlands an der litauischen Ausfuhr wertmäßig und prozentual.[62])

	Gesamtausf.	Davon nach Deutschland	
	Mill. Lit	Mill. Lit	%
1923	146,8	63,5	43,3
1924	266,6	114,7	43,1
1925	242,7	123,1	50,7
1926	253,4	118,6	46,8
1927	245,9	126,8	51,6
1928	256,9	148,3	57,7
1929	329,8	195,9	59,4
1930	333,7	199,9	59,9

Danach ist die Ausfuhr Litauens nach Deutschland seit 1923 wertmäßig und seit 1926 auch prozentual ununterbrochen gestiegen.

Eine genauere Spezifikation der litauischen Ausfuhr einschließlich des deutschen Anteils in den Jahren 1925 bis 1930 bringt Tabelle B (siehe Anhang). Diese zeigt deutlich die hervorragende Rolle Deutschlands als Abnehmer litauischer land- und viehwirtschaftlicher Erzeugnisse. Vor allen Dingen aber hat die Öffnung der deutschen Grenze als Auswirkung des Handelsvertrages eine starke Steigerung des litauischen Vieh und Fleischexportes ermöglicht. So betrug der deutsche Anteil an der litauischen Gesamtausfuhr im Jahre 1928 148,3 Mill. Lit, im Jahre 1930 dagegen, nach Abschluß des zweiten Handelsvertrages, 199,9 Mill. Lit, wies also eine Wertsteigerung von 51,6 Mill. Lit auf.

62) Siehe Anmerkung 61.

Unter den tierischen Erzeugnissen sind vorwiegend an der Erhöhung der Ausfuhr beteiligt: frisches Fleisch, mit 4,4 Mill. im Jahre 1928 gegenüber 27,6 Mill. im Jahre 1930; das entspricht einer Zunahme um 650 % (!). Auch die Butterausfuhr nach Deutschland stieg von 18,5 Mill. 1928 auf 37,3 Mill. 1930, also um 100 %.

Die Ausfuhr lebender Tiere ist der wichtigste Faktor in Litauens Export nach Deutschland. Aus folgender Übersicht ist Deutschlands Stellung als Hauptabnehmer fast des gesamten litauischen Vieh- und Geflügelexportes ersichtlich.

Anteil Deutschlands an der Ausfuhr lebender Tiere aus Litauen (in %).[63]

	1926	1927	1928	1929	1930
Pferde	15,7	24,1	12,7	17,3	8,4
Rinder	55,7	74,5	92,3	95,6	95,4
Kälber	58,2	86,1	94,5	90,8	98,5
Schafe	6,2	41,3	90,2	96,5	98,9
Schweine	84,6	86,5	93,5	94,9	96,0
Gänse	96,8	97,7	95,5	96,1	94,9
Enten	96,4	98,9	99,8	99,9	99,9
Hühner	90,4	98,1	99,2	99,6	99,4

Die Gesamtausfuhr Litauens an Rindern und Schweinen betrug:[64] (in Stück)

Jahre	Rinder	Schweine
1926	37 210	83 990
1927	29 786	65 116
1928	28 106	44 524
1929	39 878	96 537
1930	36 206	154 115

Nach Inkrafttreten des zweiten deutsch-litauischen Handelsvertrages konnte Litauen im Jahre 1930 seinen Export an Rindern mengenmäßig um 8 000 Stück oder rund 28 % gegenüber 1928 vergrößern. Bei Schweinen beträgt die Steigerung in derselben Zeit sogar 110 000 Stück oder fast 350 % (!).

Das starke Anwachsen des Exportes dieser Waren war für Litauens Volkswirtschaft von doppeltem Vorteil; es verhinderte einmal ein Überangebot im Inlande mit seinen nachteiligen Folgen für die Landwirtschaft, und andererseits kompensierte es in der litauischen Außenhandelsbilanz den starken Rückgang des Flachsexportes, dessen Ursachen bereits an anderer Stelle dargelegt wurden. Er betrug im Jahre 1927 noch 66,6 Mill. Lit oder

[63]) Siehe Anmerkung 61.
[64]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 7, S. 10.

rund 27 % der Gesamtausfuhr, sank dagegen im Jahre 1930 auf 19,6 Mill. Lit oder 6 % der Gesamtausfuhr.

Litauen ist bestrebt, durch Gewinnung neuer Märkte seinen Absatz vom deutschen Markte unabhängiger zu gestalten. Daß es ihm bisher noch nicht gelungen ist, seine Stellung bei seinen anderen Abnehmerstaaten zu erweitern, oder sich in wesentlichem Umfange neue Märkte zu erschließen, zeigt folgende Tabelle.

Die wichtigsten Absatzländer im litauischen Ausfuhrhandel.[65])

	1925		1926		1927	
	in Mill. Lit	%	in Mill. Lit	%	in Mill. Lit.	%
Gesamt	**242,7**	**100,0**	**253,4**	**100,0**	**245,9**	**100,0**
Deutschland	123,1	50,7	118,6	46,8	126,8	51,6
England	58,6	24,2	63,1	24,9	61,1	25,6
Lettland	20,7	8,5	26,5	10,5	21,9	8,9
Holland	5,6	2,3	2,4	0,9	4,3	1,7
Belgien	2,5	1,0	7,2	2,8	4,9	2,0
Frankreich	3,2	1,3	3,9	1,6	2,7	1,1
Schweden	1,9	0,8	5,7	2,2	4,0	1,6
U.d.S.S.R.	6,4	2,7	2,1	0,8	1,1	0,5
U.S.A.	—	—	2,1	0,8	4,4	1,8

	1928		1929		1930	
	in Mill. Lit	%	in Mill. Lit	%	in Mill. Lit	%
Gesamt	**256,9**	**100,0**	**329,8**	**100,0**	**333,7**	**100,0**
Deutschland	148,3	57,7	195,9	49,4	199,9	59,9
England	52,3	20,4	57,4	17,4	65,0	19,5
Lettland	17,4	6,9	30,5	9,2	22,9	6,9
Holland	5,4	2,1	10,7	3,3	6,8	2,0
Belgien	4,3	1,7	4,3	1,3	6,8	2,0
Frankreich	4,2	1,6	3,9	1,2	2,2	0,7
Schweden	3,1	1,2	2,4	0,7	4,0	1,2
U.d.S.S.R.	3,6	1,4	1,3	0,4	5,2	1,5
U.S.A.	2,4	0,9	4,4	1,3	2,6	0,8

Die zweite Stelle im litauischen Ausfuhrhandel nimmt Groß-Britannien ein. Sein Anteil schwankt zwischen 17,4 und 25,6 %. Er ist im Jahre 1930 mit 19,5 % gegenüber 24,2 % im Jahre 1925 um rund 20 % gesunken. England ist vorzugsweise an folgenden litauischen Exportwaren interessiert: Butter, Eier, Leinsaat, Flachs, Holz und Zellulose. Die Ausfuhrsteigerung des Jahres 1930 von 17,4 auf 19,5 % ist auf die neu aufgenommene Baconproduktion zurückzuführen, deren Abnehmer hauptsächlich England ist.

An dritter Stelle im litauischen Ausfuhrhandel steht Lettland, dessen Anteil von 10,5 % im Jahre 1926 auf 6,9 % im Jahre 1930 zurückgegangen ist.

[65]) Siehe Anm. 61.

Alle übrigen Länder sind für den litauischen Export von geringer Bedeutung. Ihr Anteil geht wenig über 1 % hinaus oder erreicht es nicht einmal.

Nach dieser Untersuchung läßt es sich nicht leugnen, daß die Aussichten Litauens, einen Ersatz für den deutschen Markt bei seinem Export zu finden, zur Zeit noch recht ungünstig sind.

b) Der deutsche Anteil an Litauens Einfuhr.

Die Importseite der Außenhandelsbilanz zeigt die wachsende Aufnahmefähigkeit des litauischen Marktes, wie sie die Entwicklung des Exportes erwarten ließ. Trotz des Preisrückganges für fast alle Waren auf dem Weltmarkt stieg die Werthöhe der Gesamteinfuhr, insbesondere der Fertigwaren, weiter an. Außerdem treten allmählich die Auswirkungen der beginnenden Industrialisierung des Landes in Erscheinung. Sie äußern sich in der Zunahme des Importes von Maschinen, Apparaten und Instrumenten; auch das Wachsen der Einfuhr von Eisen und Garnen gehört hierher.

Der Anteil Deutschlands an dem Gesamtimport Litauens gestaltete sich in den Jahren 1923 bis 1930 wie folgt:[66])

	Gesamteinfuhr in Mill. Lit	davon n. Deutschland Mill. Lit	%
1923	156,6	126,7	80,9
1924	206,5	139,2	62,6
1925	252,7	143,1	56,6
1926	240,8	129,5	53,8
1927	265,7	141,2	53,2
1928	291,1	146,8	50,4
1929	306,4	150,2	49,0
1930	312,4	151,5	48,5

Danach ist die Einfuhr deutscher Waren nach Litauen mit Ausnahme des Jahres 1926 absolut zwar ständig gewachsen, der prozentuale Anteil ist aber von 80,9 % im Jahre 1923 bis auf 48,5 % im Jahre 1930 zurückgegangen. Die von Deutschland auf Grund des zweiten Handelsvertrages erwartete Steigerung seiner Ausfuhr nach Litauen fand also nicht statt.

Die Aufführung der einzelnen litauischen Import positionen in Tabelle A (siehe Anhang) zeigt, daß Deutschlands Anteil nur in der Warengruppe „Nahrungs- und Genußmittel" sowohl absolut als auch prozentual gestiegen ist, und zwar von 25 % 1928 auf 36,7 % 1930, das sind knapp 50 %.

---

66) Siehe Anmerkung 61.

Die Einfuhr lebender Tiere, die naturgemäß ganz gering ist, befriedigt den litauischen Bedarf an Zuchtvieh und -pferden. Sie wird 1928 noch zu 100 % von Deutschland gestellt, 1930 nehmen bereits Schweden und Dänemark mit 40 % daran teil.

Die beiden anderen Hauptwarengruppen, Rohstoffe und Halbfabrikate, sowie Fertigwaren, von denen letztere das bedeutendste Einfuhrkontingent Litauens darstellen, weisen einen sowohl absoluten als auch prozentualen Rückgang des deutschen Imports auf. Die Ursache hierfür ist in der Dumpingpolitik anderer, mit Deutschland konkurrierender Exportstaaten zu suchen, z.B. Rußlands (Naphtaprodukte) und Polens (Kohlen). Auf dem Gebiete des Fertigwarenimports ist Deutschland vor allen Dingen auf dem Textilmarkt (Garne und Gewebe) durch den tschecho-slowakischen Handel zurückgedrängt worden.

Zu dieser Entwicklung hat zum Teil wohl auch das Vorgehen der litauischen Staatsbehörden beigetragen, die bei Eindeckung ihres recht bedeutenden Bedarfs (für Eisenbahnen, Brückenbauten, Militärwesen) nur wenige Aufträge an Deutschland vergeben haben. Während die Gesamthöhe der Aufträge von 35,8 Mill. Lit im Jahre 1929 auf 25,0 Mill. Lit im Jahre 1930 zurückging, verminderte sich der deutsche Anteil bei weitem am stärksten; er sank von 10,0 Mill, auf 3,2 Mill. Lit.[67]) Auf Amerika entfielen 10,5 Mill. (1929 11,6 Mill.) auf England 5,8 Mill. (1929 7,8 Mill) und auf Frankreich sogar bedeutend mehr als im Vorjahre, nämlich 2 Mill. Lit. gegenüber 0,8 Mill. im Jahre 1929.

Es ist von Interesse festzustellen, welche Staaten Deutschland aus seiner Position auf dem litauischen Markt verdrängt haben. Aufschluß darüber gibt folgende Tabelle:[68])

Die wichtigsten Bezugsländer im litauischen Einfuhrhandel.

	1925		1926		1927	
	in Mill. Lit	%	in Mill. Lit	%	in Mill. Lit	%
Gesamt	**252,7**	**100,0**	**240,8**	**100,0**	**265,7**	**100,0**
Deutschland	143,1	56,6	129,5	53,8	141,2	53,2
England	20,9	8,3	19,1	7,9	17,9	6,7
Tsch.-Slowakei	13,8	5,5	15,1	6,3	13,9	5,2
U.S.A.	18,3	7,3	10,7	4,4	14,5	5,4
U.d.S.S.R.	—	—	3,2	1,3	6,5	2,5
Lettland	13,8	5,5	7,5	3,1	10,1	3,8
Holland	4,8	1,9	8,3	3,4	9,1	3,4
Frankreich	—	—	—	—	—	—
Schweden	—	—	7,3	3,0	5,0	1,9

[67]) Siehe „Memeler Dampfboot", Nr. 46, vom 24.III.1931.
[68]) Siehe Anmerkung 61.

	1928		1929		1930	
	in Mill. Lit	%	in Mill. Lit	%	in Mill. Lit	%
Gesamt	291,1	100,0	306,4	100,0	312,4	100,0
Deutschland	146,8	50,4	150,2	49,0	151,5	48,5
England	19,3	6,6	26,0	8,5	24,1	7,7
Tsch.-Slowakei	13,1	4,5	19,3	6,3	18,0	5,8
U.S.A.	20,5	7,0	16,7	5,5	14,7	4,7
U.d.S.S.R.	9,1	3,1	13,1	4,3	13,8	4,4
Lettland	10,4	3,6	11,0	3,6	33,5	4,3
Holland	9,2	3,2	10,0	3,3	9,8	3,2
Frankreich	—	—	7,2	2,4	9,5	3,0
Schweden	5,5	1,9	5,7	1,9	7,5	2,4

Deutschland nimmt auch im Jahre 1930 noch den weitaus größten Anteil an der litauischen Einfuhr. An zweiter Stelle steht, wie bei der Ausfuhr, England, das sich im Jahre 1925 mit 8,3 % und 1930 mit 7,7 % beteiligte. Es trug vor allem durch den Import von Heringen, Eisen und Metallen, Kohlen, Koks und Geweben zu der Versorgung Litauens bei.

An dritter Stelle steht unter den Lieferanten Litauens die Tschecho-Slowakei, deren Anteil in den Jahren 1925 bis 1930 zwischen 5 und 6 % schwankt. Sie importiert Zucker, Gewebe und andere Textilien nach Litauen und tritt hierin als scharfer Konkurrent Deutschlands auf.

Etwas geringer ist der Anteil der U.S.A. mit 4,7 % 1930, der gegenüber 1925 mit 7,3 % einen Rückgang erfahren hat. Amerika liefert hauptsächlich Häute und Felle, Naphta und dessen Produkte, Maschinen und Automobile.

Die U.d.S.S.R. hat als Lieferant für Zucker, Salz, Naphta und Gummiwaren ihren Import von 1,3 auf 4,4 % steigern können. Ihm folgt Lettland mit 4,3 %, sowie Holland, Frankreich und Schweden mit 3,2, 3 und 2,4 %.

Aus den vorstehenden Zahlen ist ersichtlich, daß bisher ein ernsthafter Konkurrent Deutschlands auch auf dem litauischen Einfuhrmarkt noch nicht aufgetreten ist.

Charakteristisch für den deutsch-litauischen Warenaustausch ist, wie wir festgestellt haben, die sinkende Tendenz der deutschen Einfuhr, während umgekehrt der litauische Export nach Deutschland ständig gewachsen ist. Deutschland begründet den Rückgang seines Anteils an der litauischen Einfuhr zum großen Teil damit, daß es in früheren Jahren nicht nur eigene Waren nach Litauen importierte, sondern sich vielfach auch als Vertreter für fremde Waren betätigte (Polen). Nachdem Litauen in den letzten Jahren auch mit anderen Staaten Handelsverträge und -abkommen eingegangen war, ersetzte die unmittelbare Einfuhr aus diesen Ländern (Amerika, England, Tschecho-Slowakei und Frankreich) die Vermittlerrolle Deutschlands.

Wenngleich Deutschland durchaus Wert darauf legt, rege Handelsbeziehungen auch zu den kleineren Staaten Osteuropas zu unterhalten, so ist naturgemäß die Bedeutung Litauens für Deutschlands Außenhandel verschwindend klein. Sein Anteil beträgt durchschnittlich in der Ein- und Ausfuhr 0,4 % des gesamten deutschen Warenverkehrs (vergl. folgende Tabelle). [69])

Litauens Anteil an Deutschlands Außenhandel von 1924—1930.

Jahre	Einfuhr		Ausfuhr	
	in Mill. Rmk.	% d. Ges. Einfuhr	in Mill. Rmk.	% d. Ges. Ausfuhr
1924	44,4	0,4	48,9	0,7
1925	51,7	0,4	53,7	0,6
1926	49,2	0,5	41,9	0,4
1927	61,8	0,5	45,3	0,4
1928	54,7	0,4	52,4	0,4
1929	68,9	0,5	56,0	0,4
1930	67,9	0,7	60,1	0,5

Ein Rückgang der deutschen Einfuhr nach Litauen macht sich demnach im deutschen Wirtschaftsleben kaum bemerkbar. Welche katastrophalen Folgen würde dagegen eine Sperrung der deutschen Grenze gegenüber litauischen Waren für die wirtschaftliche und finanzielle Lage dieses Landes nach sich ziehen! Einen Ersatz für den deutschen Käufer, der fast 60 % seiner Gesamtausfuhr aufnimmt, hat Litauen nicht und dürfte ihn in absehbarer Zeit auch schwerlich finden. Denn die engen wirtschaftlichen Beziehungen Litauens zu Deutschland sind keine zufälligen; vielmehr haben die dank der geographischen Lage niedrigen Transportkosten, die Vertrautheit des deutschen Kaufmanns mit den spezifisch litauischen Marktbedingungen und nicht zuletzt die dortigen Kreditverhältnisse den Handel Litauens schon zu der Zeit, als es noch ein Bestandteil des alten russischen Reiches war, auf den deutschen Markt eingestellt.

c) Der deutsche Anteil an Litauens Durchfuhr.

Dank seiner geographischen Lage ist Litauen zum Transitland prädestiniert. Der Güteraustausch vollzieht sich in der Hauptsache zwischen Deutschland und Rußland. Er würde normalerweise also in der Richtung von Westen nach Osten und umbekehrt verlaufen. Durch die Besetzung des Wilnagebietes und damit des Verlustes einer direkten Grenze mit Rußland ist dieser Verkehr in die Nordrichtung über Lettland abgelenkt.
Tabelle C (siehe Anhang) zeigt die Entwicklung des Transitver-

[69]) Entnommen aus „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich", Jahrgänge 1924 bis 1931.

kehrs durch Litauen von 1924 bis 1930. Er hat in diesen Jahren eine gewaltige Steigerung erfahren und zwar von 20,2 tsd. to im Jahre 1924 auf 431,3 tsd. to 1930. Das starke Anwachsen des Transitverkehrs in den Jahren 1926 und 1927 ist zum Teil auf den deutsch-polnischen Zollkrieg zurückzuführen, zum Teil auch auf den Abschluß eines Eisenbahnabkommens vom 7.8.1926 zur Regelung des Durchgangsverkehrs der Länder Lettland, Estland, Litauen und Deutschland.

Tabelle D (siehe Anhang) zeigt die einzelnen Positionen des litauischen Warentransits von und nach Deutschland. Das Hauptkontingent der Transitwaren im Verkehr von Deutschland nach dem Osten (Lettland, U.d.S.S.R.) bilden Fertigfabrikate, darunter vor allem Baumaterialien, Maschinen, Blech- und Metallwaren, chemische Erzeugnisse sowie elektrotechnische Apparate und Fahrzeuge aller Art.

In entgegengesetzter Richtung entfällt der Hauptteil am litauischen Warentransit auf die dritte Warengruppe, Rohstoffe und Halbfabrikate, worin die Durchfuhr von Holzmaterial aus der U.d.S.S.R. an erster Stelle steht. Daneben bilden Hauptgegenstände des Transitverkehrs durch Litauen nach Deutschland Zellulose, Steine, künstliche Düngemittel, sowie Geflügel, Fische, Eier, Getreide, Hülsenfrüchte und Obst.

Vergleicht man die Angaben über den litauischen Gesamttransit und den Transitverkehr von und nach Deutschland, so ergibt sich eine fast völlige Übereinstimmung beider Zahlen. Das bedeutet also, daß der litauische Gesamttransit zu fast 100 % aus dem deutsch-osteuropäischen Warentransit besteht.

V. Das Memelgebiet im Rahmen der deutsch-litauischen Handelsbeziehungen.

Eine Untersuchung der deutsch-litauischen Wirtschaftsbeziehungen wäre unvollkommen, wenn sie nicht das Problem mit erfassen würde, das durch die Schaffung des Memelgebietes in die Beziehungen beider Staaten hineingetragen worden ist. Von einer Behandlung der Memelfrage nach historischen, politischen oder völkerrechtlichen Gesichtspunkten soll hier abgesehen werden, da sie über den Rahmen der Arbeit hinausgehen würde. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht sollen nicht die Folgen der Abtretung des Memelgebietes von Deutschland an Litauen in ihrer Gesamtheit behandelt werden, sondern vielmehr nur, soweit es die Grenzen des Themas erlauben. Demnach steht hier folgende Frage zur Diskussion: Welche Rolle spielt das Memelgebiet in den deutsch-litauischen Wirtschaftsbeziehungen?

1) Die Entstehung des Memelgebietes.

Seine Entstehung verdankt das heutige Memelgebiet, jener ehemals nordöstlichste Teil des Deutschen Reiches, dem Artikel 99 des Versailler Vertrages; dieser hat folgenden Inhalt:

„Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der in Art. 28, Teil II, (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrages beschriebene Nordostgrenze Ostpreußens und der alten deutsch-russischen Grenzen.

Deutschland verpflichtet sich, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten hinsichtlich dieser Gebiete, insbesondere über die Staatsangehörigkeit der Einwohner getroffenen Bestimmungen anzuerkennen."

Der Artikel 28 legt die Grenze des Memelgebietes zu Deutschland fest wie folgt:

„..... die Hauptfahrrinne der Memel abwärts, dann der Skirwieth-Arm des Deltas bis zum Kurischen Haff, von dort eine gerade Linie bis zum Schnittpunkt der Ostküste der Kurischen Nehrung mit der Verwaltungsgrenze etwa 4 km südwestlich von Nidden, von dort diese Verwaltungsgrenze bis zum Westufer der Kurischen Nehrung."

Mit der Ratifikation des Versailler Vertrages schied das Memelgebiet aus dem deutschen Staatsverbande aus. Es wurde zunächst dem Koimperium der „Alliierten und Assoziierten Mächte" unterstellt, die es am 15. II. 1920 durch französische Truppen besetzen ließen. Über sein endgültiges Schicksal sollte die Botschafterkonferenz beschließen. Dem französischen General O d r y wurde als

dem Vertreter der Mächte die oberste Staatsgewalt im Gebiet übertragen, die er zum Teil an die nach der Abtrennung von Deutschland neu gebildeten Behörden des Gebietes delegierte. Es folgte die sog. „Freistaatperiode" von 1920 bis 1923, in der das Gebiet unter dem Protektorat des Völkerbundes wirtschaftliche Selbständigkeit genoß. Durch den Botschafterrat wurde ihm das Recht verliehen, Handelsverträge mit fremden Staaten abzuschließen. Es erhielt ferner eigene Zoll- und Steuerhoheit und eine wirtschaftlich selbständige Verwaltung.

Dieser Freistaatperiode wurde durch den Einfall der Litauer im Jahre 1923 ein jähes Ende bereitet. Der Botschafterrat sanktionierte die Okkupation des Gebietes durch Litauen und erkannte ihm die Souveränität über dasselbe unter einer Reihe von einschränkenden Bedingungen zu. Diese Bedingungen wurden im „Memelstatut" festgelegt, das nach langwierigen Verhandlungen am 16. V. 1924 vom litauischen Kabinett angenommen wurde. Dieses Memelabkommen (das Memelstatut mit zwei Anhängen über den Hafenverkehr und den Transitverkehr enthaltend) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der zwischen den Signatarmächten England, Frankreich, Italien und Japan einerseits und Litauen andererseits abgeschlossen wurde. Die genannten alliierten Mächte übernahmen die Garantie für die Durchführung des Memelstatuts und damit für die Autonomie des Gebietes. Bei einer Verletzung steht dem Gebiet ein Beschwerderecht beim Völkerbund zu, über das der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag zu entscheiden hat.

Das Memelstatut verbürgt dem Gebiet die Autonomie in Bezug auf Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Finanzen. Zollhoheit, Post- und Eisenbahnwesen sind dagegen auf Litauen übergegangen.

Die Oberaufsicht über das Memelgebiet steht dem litauischen Gouverneur als Vertreter der Zentralregierung zu. Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen des memelländischen Landtags, die vollziehende in denen des Direktoriums, dessen Präsident vom Gouverneur ernannt wird, aber des Vertrauens des Landtages bedarf. Die parlamentarische Regierungsform wird dem Gebiet durch Art. 17 des Memelstatuts zugesichert, wonach das Direktorium das Vertrauen des Landtages besitzen muß. Die autonome Gerichtsbarkeit wird von unabhängigen Richtern gehandhabt. Das frühere deutsche Recht ist mit einigen Änderungen übernommen worden, die sich aus dem Wechsel der staatlichen Zugehörigkeit des Gebietes ergeben haben.

Nach diesem Rückblick auf die politische Entstehung des Me-

melgebietes soll im folgenden Teile eine Übersicht über die wirtschaftliche Struktur des Landes gegeben werden.

2) Die wirtschaftlichen Grundlagen.

a) Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei.

Das Memelgebiet umfaßt mit 140 760 Einwohnern eine Fläche von 241 093,3 ha (ohne die Haff-Fläche mit 41 295,4 ha).[70]) Die Bevölkerungsstatistik zeigt in ihren Angaben über die Berufsgliederung den vorherrschenden Agrarcharakter des Gebietes. Nach der letzten deutschen Volkszählung vom 1. Dez. 1910 waren von 100 Erwerbstätigen 66,5 in der Landwirtschaft tätig, 13,7 in der Industrie und 8,3 in Handel und Verkehr; der Rest von 11,5 verteilt sich auf die Verwaltung und die anderen Erwerbsquellen, einschließlich der freien Berufe. Nach der von den Behörden des Memelgebietes erhobenen allgemeinen Volkszählung vom 20. Januar 1925 ist allerdings der Prozentsatz der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen erheblich zurückgegangen und zwar auf 46.89 %. Die Industrie beschätigt nur noch 10,52 % und Handel und Verkehr 7,87 %. Der Rest, der sich auf die Verwaltung und die anderen Erwerbsquellen einschließlich der freien Berufe verteilt, ist von 11,5 % auf 34,72 % gestiegen.

Die Ursache dieses Wandels in der Berufsgliederung gegenüber dem Stand von 1910 liegt in der Verschlechetrung der Arbeitsmöglichkeiten in Industrie, Handel und vor allem in der Landwirtschaft. Die frei gewordenen Arbeitskräfte fanden zum großen Teil Unterkunft in freien Berufen und in den Zweigen der öffentlichen Verwaltung, die nach der Abtretung erheblich ausgebaut werden mußte. Allerdings umfaßt auch heute noch die Landwirtschaft fast die Hälfte der erwerbstätigen Bevölkerung.

Die Struktur der memelländischen Landwirtschaft bildet in der Verteilung des ländlichen Grundbesitzes, in der im Gegensatz zu Ostdeutschland der Mittelbesitz vorherrscht, eine gesunde Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung, die zusammen mit der Volkszählung im Jahre 1925 vorgenommen wurde, entfallen auf insgesamt 14 057 Betriebe mit einer Fläche von 187 973 tsd. ha[71])

	Zahl	Fläche (in tsd. ha)	%
Kleinbetriebe bis zu 5 ha	5918	14 690	7,71
Mittelbetriebe, von 5—100 ha	8014	141 001	75,01
Großbetriebe, über 100 ha	125	32 282	17,28

[70]) Siehe „Statistische Mitteilungen" der Stat. Abteilung des Landesdirektoriums des Memelgebietes, Jahrgang 1921.

[71]) Siehe „Statistische Mitteilungen", a.a.O., Jahrgang 1926.

Besitzverteilung, Bodennutzung und Klima führten dazu, daß die Landwirtschaft des Memelgebietes vor allem solche Erzeugnisse auf den Markt bringt, die in den bäuerlichen Betrieben produziert werden; das sind namentlich Schweine, Kälber und Pferde, sowie Erzeugnisse der Milchwirtschaft und Kleintierzucht. Die größeren Betriebe sind die Lieferanten von Zuchttieren und Getreide.

Für die Lage der memelländischen Landwirtschaft sind die Absatzverhältnisse ihrer Produkte von ausschlaggebender Bedeutung. Der Inlandsmarkt des Memelgebietes vermag nur einen Bruchteil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufzunehmen. Memel selbst, die einzige Stadt des Gebietes, kommt als Marktort nur für die Landwirte des nördlichen Gebietsteiles in Frage. Die Mitte und der Süden haben in ihrem Bezirk keinen städtischen Absatzmarkt, da die Stadt Tilsit seit der Abtrennung jenseits der Grenze liegt. Die früheren Absatzgebiete dieser Kreise waren Ostpreußen und das übrige Deutschland; von dorther bezogen sie auch ihre Produktionsmittel, wie Saaten, Zuchtvieh, landwirtschaftliche Maschinen etc. Das Memelgebiet mußte nach seiner Abtrennung also den größten Wert darauf legen, sich den deutschen Markt weiter zu erhalten; denn ein Verkauf nach Groß-Litauen, das selbst Überschußgebiet für Agrarprodukte ist, kam naturgemäß nicht in Betracht, sofern es sich nicht um hochqualifiziertes Zuchtmaterial handelte.

Bereits der erste deutsch-litauische Handelsvertrag hat der engen wirtschaftlichen Gebundenheit des Memelgebietes an den deutschen Markt Rechnung getragen, indem er in einem Zusatzabkommen zu Art. 20 besondere Erleichterungen für den Grenzverkehr schuf. Eine ausführliche Besprechung dieses Abkommens erfolgt in Teil 3 dieses Kapitels.

Im Gegensatz zur Landwirtschaft kommt der Forstwirtschaft des Memelgebiets nur eine geringe Bedeutung zu, da sein Waldbestand nur klein ist und weit hinter dem Mittel Ostpreußens zurückbleibt. Die Waldfläche nimmt 35,088 tsd. ha, das sind 14,6 % der Gesamtfläche, ein, wovon 80 % im fiskalischen Besitz sind.[72]) Der jährliche Einschlag beträgt ca. 60 000 fm, darunter 45 000 fm Nutzholz. Von diesen wurden etwa 15 000 fm von der Bevölkerung benötigt, sodaß nur rund 30 000 fm, worin Gruben-, Papier- und Schwellenholz enthalten sind, für Industrie und Handel zur Verfügung stehen. Daß diese Mengen nur einen Bruchteil des normalen Bedarfs zu decken vermögen, wird aus den weiteren Ausführungen über die Industrie hervorgehen.

[72]) Siehe „Statistische Mitteilungen", a.a.O., Jahrgang 1921, Heft Nr. 2.

Die Fischerei des Memelgebietes ist gleichfalls nur von örtlicher Bedeutung. Man unterscheidet hier zwischen der See-, Haff- und Binnenfischerei, von denen die Haffischerei die größten Erträge liefert. Die Fischereiergebnisse nach Gewicht und Wert in den Jahren 1926 bis 1930 zeigt folgende Tabelle:[73])

	Ostsee	Kurisches Haff	Binnengewässer	Gesamt (in to)	Gesamtwert (in tsd. Lit
1926	316,8	1444,7	1200,8	2962,3	2507,3
1927	302,4	1105,6	930,6	2338,6	2285,0
1928	434,3	764,9	696,1	1895,3	2112,0
1929	575,4	838,6	767,8	2181,8	2556,4
1930	496,4	802,5	843,5	2142,4	2287,3

Die Erträge aus der Fischerei werden größtenteils dem Memeler Markt zugeführt, während der Rest in das Innere Litauens und nach Deutschland exportiert wird. Die Regelung der Fischereirechte in den Grenzgewässern zwischen Deutschland und dem Memelgebiet (die Grenze geht mitten durch das Kurische Haff) bringen die deutsch-litauischen Verträge in dem Fischereiabkommen vom 29. I. 1928.

b) Industrie und Handel.

aa) Industrie.

Eine bodenständige Industrie größeren Umfangs fehlt dem Memelgebiet fast völlig; denn abbauwürdige Bodenschätze sind nicht vorhanden. Nur Ziegeleien, Brennereien und Torfstreufabriken finden im Lande selbst eine ausreichende Rohstoffgrundlage. Diese Unternehmen tragen jedoch größtenteils den Charakter landwirtschaftlicher Nebenbetriebe, die nur einen engbegrenzten Wirkungskreis haben. Eine Ausnahme hiervon bildet die Torfstreufabrik in Heydekrug, der ein Areal von rund 5000 ha Moor zur Verfügung steht. Ihre Produktionskapazität beträgt etwa 18 000 to Torfstreu, doch ging ihre Produktionsmenge vor dem Kriege über 16 000 to nicht hinaus.[74]) Während des Krieges fiel sie infolge Arbeitermangels auf 10 000 to, und auch später hat sie ihre frühere Höhe nicht erreichen können, da durch die Grenzziehung der Zugang zu ihrem Hauptabsatzmarkt, Deutschland, sehr erschwert wurde.

Die bedeutendste Industrie des Memelgebietes ist die Holzindustrie, deren Rohstoffbasis in den waldreichen Gebieten des Memelstromes liegt. Über 2 000 000 fm wurden vor dem Krie-

[73]) Siehe „Statistische Mitteilungen", a.a.O., Jahrgänge 1926—1930.
[74]) Siehe Jahn, Dr. Louis: „Memel als Hafen- und Handelsstadt". Jena 1926, S. 64.

ge jährlich stromabwärts aus dem Einzugsgebiet der Memel, das mit 91 000 qkm zu den größten Stromgebieten Europas gehört, nach Ostpreußen geflößt.[75]) Auf Litauen entfallen nur etwa 30 000 qkm, also rund ein Drittel dieser Fläche, und zwar handelt es sich gerade hier um die weniger waldreichen Gebiete. Die restlichen waldreichen zwei Drittel des Stromgebietes, die teils zu Polen, teils zu Rußland gehören, haben dagegen infolge des Wilnakonflikts keinen Zugang zum Memelstrom, da Litauen den Transitverkehr sowohl auf dem Fluß als auf der Eisenbahn gesperrt hat. Der Transport aus den litauischen Wäldern beträgt jährlich nur ca. 100 000 fm Holz, und da die Selbstversorgung des Memelgebietes mit Holz, wie oben gezeigt, völlig unzureichend ist, war eine Stagnation der ehemals blühenden Holz- und Sägewerksindustrie des Memelgebietes die notwendige Folge.

Über die Rohstoffversorgung der Memeler Holzindustrie gibt die „Statistik der Vermessungen des Holzmeßamts Tilsit über die Holzabkunft auf dem Memelstrom" Aufschluß, da sie fast alle nach Memel gelangenden Holzmengen erfaßt; denn der Rundholzbezug per Achse kann wegen der hohen Transportkosten für die Industrie kaum in Frage kommen. Es wurden vermessen:

Statistik der Vermessungen des Holzmeßamtes Tilsit. [76])

1913	955 700	fm
1920	334 613	„
1921	222 659	„
1922	220 862	„
1923	185 016	„
1924	157 566	„
1925	102 709	„
1926	56 090	„
1927	141 975	„
1928	143 051	„
1929	111 384	„
1930	35 499	„

Etwa die Hälfte dieser Mengen ging in der Regel nach der Stadt Memel; außerdem wurde ein Viertel in den Sägewerken des Memelgebietes, die am Memelstrom zwischen Wischwill und Ruß gelegen sind, verarbeitet, während der Rest in Ostpreußen blieb. Die Rohstoffversorgung der Memeler Holzindustrie ist, verglichen mit 1913, lt. Tabelle um rund 96 % zurückgegangen.

---

[75]) Siehe Banse in „Lexikon der Geographie", 2. Bd., 1923, S. 100 ff.
[76]) Entnommen aus den Jahresberichten der Handels- und Industriekammer des Memelgebietes.

Entsprechend der verringerten Rohstoffzufuhr sank die Produktionsmenge der Holzindustrie sowie der Gesamtholzexport des Gebietes. Zur Verschärfung der Lage der verarbeitenden Industrie trug noch wesentlich der Umstand bei, daß in der Gesamtausfuhr der Prozentsatz der verarbeiteten Hölzer gegenüber dem der Rundhölzer ständig abnahm, was aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist.[76])

Holzausfuhr des Memelgebietes von 1920 bis 1930. (in fm).

Jahre	bearbeit. Hölzer	Rundhölz.	Summe
1913	457 131	5 949	463 080
1920	130 074	52 173	182 247
1921	161 880	15 770	177 650
1922	201 191	23 830	225 021
1923	151 195	13 690	164 885
1924	127 122	13 591	140 713
1925	64 398	10 473	74 871
1926	49 974	8 847	58 821
1927	76 196	5 235	81 431
1928	90 921	7 102	98 023
1929	94 806	17 103	111 909
1930	59 964	22 591	82 555

Danach ist die Ausfuhr von bearbeiteten Hölzern von rund 457 000 fm im Jahre 1913 auf rund 60 000 fm, das sind um mehr als 85 %, im Jahre 1930 zurückgegangen. Nach 1926, dem Jahr der größten Depression im Holzgeschäft, ist wieder ein langsames Ansteigen des Exportes zu verzeichnen. Infolge stärkeren Holzeinschlages in den litauischen Wäldern gelangten größere Rundholzmengen nach Memel, sodaß einige still liegende Betriebe ihre Tätigkeit wieder aufnehmen konnten. Einen erneuten Rückgang erfuhr der Export im Jahre 1930 auf Grund des Preisdumpings der U.d.S.S.R. im Holzhandel, wodurch es ihr gelang, die Herrschaft auf dem Weltholzmarkt mehr und mehr an sich zu reißen.

Nach all diesen Ausführungen ist es nicht weiter verwunderlich, daß von allen Zweigen der Memeler Holzindustrie die Sägewerksindustrie am stärksten betroffen wurde. Von den 29 Sägewerken, die vor dem Kriege im Memelgebiet mit 84 Gattern dauernd in Betrieb waren, sind gegenwärtig zeitweise nur noch 6 in Tätigkeit. Der größte Teil der alten Werke ist jedoch noch vorhanden und jederzeit wieder betriebsfähig. Daher arbeitet der „Verband der Memeler Holzindustriellen und Holzexporteure" schon seit Jahren unter Aufbietung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel darauf hin, die litauische Regierung zur Öffnung des Memelstromes, also zur Freigabe der Schiffahrt und Flößerei, sowie der Zufuhr der Hölzer innerhalb des litauischen Stromgebietes durch die Eisenbahn zu veranlassen.

Die um ihre Existenz kämpfende Holzindustrie begründet ihre Forderungen auch rechtlich mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages, denen zufolge ein Transitservitut auf dem Memelstrom ruht. Ferner hat sich Litauen in der Memelkonvention in Art. 3 des Annexes III verpflichtet, für den Verkehr auf dem Memelstrom nach, von oder in dem Hafen Memel selbst alle Erleichterungen zu gestatten und zuzugestehen, die die Bestimmungen 7 und 8 des „Statuts von Barcelona über die Freiheit des Transits" vorschreiben, wie sie auch der Art. 13 der „Vorschläge von Barcelona über die einem internationalen Regime unterstellten Häfen" vorsieht. Auf Grund dieser internationalen Vereinbarungen erließ die litauische Regierung eine Verordnung[77]) vom 27. I. 1926, die jedoch nur eine rein verwaltungstechnische Regelung der Holzflößerei gab. Diese wurde von Polen als unzulänglich empfunden, da seinen Wünschen darin nicht genügend Rechnung getragen wurde. Es verlangte vielmehr, daß entgegen den litauischen Bestimmungen polnische Holztransporte auf der Memel auch im litauischen Gebiet von polnischen Flößern begleitet werden sollten; ferner stellte es Forderungen hinsichtlich konsularischer Vertretungen und der ungehinderten Einreise polnischer Kaufleute und ihres Personals auf. Da Litauen den nicht ganz ungerechtfertigten Verdacht hegte, daß Polen auf diesem Umwege festen Fuß im Lande fassen wollte, lehnte es diese Forderungen ab, zumal Polen in der Wilnafrage zu keinerlei Entgegenkommen geneigt war. Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, sodaß bezüglich der Holzflößerei auf der Memel alles beim alten blieb. Den Wünschen der Memeler Holzindustrie und des Holzhandels konnte daher von der litauischen Regierung nicht stattgegeben werden.

Eine gewisse Erleichterung in ihrer schwierigen Lage hat der Holzindustrie die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu der Sowjet-Union gebracht. Gegen Ende des Jahres 1930 hat die sowjetrussische staatliche Gesellschaft „Exportles" mit einem Memeler Holzsyndikat einen Holzlieferungsvertrag abgeschlossen. Darin wird bestimmt, daß bis Juli 1931 ca. 150 000 bis 200 000 fm Holz dem Syndikat zugeführt werden, und zwar geht der Holztransport in der Hauptsache auf der Eisenbahn vor sich, wobei der russische Holztrust die Transportkosten bis zur litauischen Grenze trägt. Für Verarbeitung und Verkauf hat das Memeler Syndikat aufzukommen. Nach der Verarbeitung in den Memeler Sägewerken wird das Holz auf den Märkten Deutschlands und Westeuropas (in England, Holland, Dänemark und Frankreich)

[77]) Siehe „Vyriausybes Zinios" („Staatsanzeiger"), Nr. 214.

abgesetzt, wo die Memeler Holzindustrie noch aus früheren Zeiten Verbindungen besitzt. Damit wurde der Memeler Sägewerksindustrie, wenn auch nur für befristete Zeit, ein gewisser Rohstoffbezug und 1500 bis 2000 Arbeitern Beschäftigung gesichert.

Die übrigen Zweige der Memeler Holzindustrie, die Zellstoffindustrie und Sperrplattenfabrikation sind hinsichtlich der Rohstoffversorgung günstiger daran; denn das zur Fabrikation benötigte Holzmaterial liefern zum größten Teil die Wälder Litauens. Das in Flößen herbeigeschaffte Papierholz wird in dem größten industriellen Unternehmen Memels, der „Aktiengesellschaft für Zellstoff- und Papierfabrikation" verarbeitet. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 15 Mill. Lit, ihre Aktien sind an der Frankfurter Börse zugelassen. Die Fabrik vermochte bisher bei voller Ausnützung ihrer Anlagen und 16stündiger Arbeitszeit ca. 40 000 to Zellulose jährlich herzustellen.[78]) Die tatsächliche Produktion betrug in den Vorkriegsjahren durchschnittlich 30 000 to. Während der Kriegsjahre ging sie auf 15 000 bis 20 000 to zurück, um dann wieder auf 40 000 to im Jahre 1926 und sogar 60 000 to im Jahre 1929 anzusteigen.[79]) Auf den gemeinsamen Beschluß der europäischen Zellulosefabriken hin schränkte infolge der wirtschaftlichen Depression auf dem Weltmarkt auch die Memeler Zellulosefabrik ihre Produktion um 10 bis 15 % ein. Sie betrug im Jahre 1930 54 000 to.[79])

Zu der Herstellung von 30 000 to Zellulose werden rund 200 000 fm Papierholz verarbeitet; außerdem sind zur Erreichung derselben Leistung noch ca. 40 000 to Kohlen, 8 000 to Schwefelkies und 5000 to Kalksteine erforderlich. Die notwendige Einfuhr dieser Materialien, die zum Teil mit hohen Eingangszöllen belegt sind, bedeutet eine Erhöhung der Produktionskosten und erschwert dadurch den Konkurrenzkampf der Memeler Zellulosefabrik mit den nordischen, speziell finnländischen Unternehmen, die unter günstigeren Bedingungen arbeiten können.

Mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse ist die Fabrik auf den Weltmarkt angewiesen. Ihre Hauptabnehmer sind Deutschland und England, ferner Spanien, Argentinien und die U.S.A.

Seit dem Jahre 1917 ist der Zellulosefabrik eine Spritfabrik angegliedert, die ihre Produktion auf den Ablaugen der Zellstoffabrikation aufbaut. Die Menge des jährlich ausgeschiedenen Sprits beträgt ca. 25 000 Liter. Während der Kriegsjahre gestaltete sich die Spritfabrikation rentabel, da infolge großen Spritbedarfs

[78]) Siehe Jahn, a.a.O., S. 69.
[79]) Siehe „W.I.", 2. Jahrgang, Nr. 15, S. 8.

der Sprengstoffabrikation die Preise anzogen. Dagegen machten sich in den späteren Jahren Absatzschwierigkeiten bemerkbar; denn in Litauen besteht ein Spritmonopol, dessen Verwaltung den Verkaufspreis festsetzt. Da dieser relativ hoch ist, blühte bald der Schmuggel mit billigerem, ausländischem Sprit auf, der den Absatz des Monopolsprits entsprechend zurückgehen ließ.

An dritter Stelle steht in der Memeler Holzindustrie die Sperrplattenfabrikation. Vor dem Krieg wurden jährlich etwa 36 000 fm Erlen- und Birkenrundholz verarbeitet; in den Kriegsjahren ging der Verbrauch auf ca. 15 000 fm zurück, um dann in den letzten Jahren wieder bis auf 40 000 fm anzusteigen.[80]) Diese Industrie hatte zeitweise auch unter Rohstoffmangel zu leiden, da aus den litauischen Wäldern nur ca. die Hälfte ihres Bedarfs gedeckt werden konnte. Der Rest wird aus Polen bezogen, und da der Memelstrom gesperrt ist, muß der Bahntransport mit dem Umweg über Ostpreußen gewählt werden; denn eine direkte Bahnverbindung zwischen Litauen und Polen besteht ja bekanntlich nicht. Diese Bahntransportkosten erhöhen naturgemäß den Bezugspreis des Rohmaterials beträchtlich und erschweren damit der Memeler Sperrplattenindustrie den ohnehin starken Wettbewerb auf dem Weltmarkt.

Vor dem Kriege betrug der Export an Fournieren ca. 8 000 cbm jährlich; in den Kriegsjahren ging er auf 6 000 cbm zurück und belief sich[81])

1926	auf	6 100	cbm
1927	„	7 400	„
1928	„	10 500	„
1929	„	12 230	„
1930	„	6 230	„

Während die Fabrikate vor dem Kriege zu 90 % auf dem inneren deutschen Markt abgesetzt wurden, ließ der hohe deutsche Einfuhrzoll für Sperrplatten nach der Grenzziehung die Ausfuhr nach Deutschland stark zurückgehen. England trat an seine Stelle und nimmt auch gegenwärtig 75 % der memelländischen Ausfuhr auf. Die restlichen 25 % verteilen sich auf Deutschland, Skandinavien, Nord- und Südamerika, Australien und Süd-Afrika.

Seit 1928 haben eine Holzdrahtfabrik und seit 1929 auch eine Zündholzfabrik (letztere arbeitete jedoch nur bis zur Einführung des Zündholzmonopols im Jahre 1930) neue Arbeitsgebiete erschlossen; von beiden wird nur inländisches Espenholz verarbeitet. Der Verbrauch der Holzdrahtfabrik beträgt jährlich ca. 10 000

[80]) Siehe Jahn, a.a.O., S. 69.

[81]) Siehe Sondernummer der „Memeler Allgemeinen Zeitung", vom 28. II. 1930.

bis 12 000 fm Rundespen, ihr Export beläuft sich auf etwa 9000 fm. Dieser geht in der Hauptsache nach Übersee und zwar nach Mexiko, Indien, sowie nach Portugal und Palästina.

Zu der alteingesessenen Industrie Memels gehört noch eine Schiffswerft, jetzt Lindenau & Cie., die in den Jahren 1919, 1920 und 1921 vergrößert und ausgebaut wurde. Ihr wurde eine Schlosserei-, Schmiede- und Zimmerwerkstatt, sowie eine Gießerei und Maschinenreparaturwerkstatt angeschlossen. Die beiden letzteren haben nach Errichtung der Zollgrenze über den Rahmen des Werftbetriebes hinaus Bedeutung erlangt, da sie einen großen Teil der Reparaturen an landwirtschaftlichen Maschinen und anderen maschinellen Anlagen der Stadt Memel und Umgegend vornehmen. Die Arbeit auf der Werft selbst dient zum großen Teil auch Reparaturzwecken, die sich oft auch auf die im Hafen verkehrenden Seeschiffe erstrecken. Die Zahl der Schiffsneubauten ist gering und beschränkt sich auf kleinere Fahrzeuge, Leichter, Motorkutter etc.

Ebenfalls zu der Vorkriegsindustrie gehört die Fabrik für künstliche Düngemittel, die „Union, Fabrik chemischer Produkte, Memel". Sie gehörte bis zum Sommer 1914 mit 300 Arbeitern durchschnittlich zu den größten industriellen Unternehmungen Memels. Die zur Herstellung der Fabrikate benötigten Rohstoffe stellten einen bedeutenden Teil der Memeler Einfuhr dar. Die Jahresproduktion betrug rund 64 000 to Superphosphat, 34 000 to Ammoniak-Superphosphat, das zur Aufschließung der Rohphosphate innerhalb der Fabrik diente und 2500 to Thomasmehl.[82])

Bei Kriegsbeginn stellte die Fabrik infolge des Fehlens von Rohmaterialien und Arbeitskräften den Betrieb ein, um ihn erst wieder im Jahre 1928 nach erfolgter Erweiterung und Modernisierung aufzunehmen.

Die „Union" ist die einzige Superphosphatfabrik des Memelgebietes und gleichzeitig auch Litauens, sodaß ihre Absatzmöglichkeiten günstig erscheinen. Litauen führt jedoch auch nach der Wiederinbetriebsetzung des Memeler Werkes noch große Mengen Superphosphat ein. So war in den Jahren 1924 bis 1928 die Einfuhr von 50 000 to auf 69 000 to gestiegen; sie betrug auch im Jahre 1929, nachdem die Fabrik die Arbeit wieder aufgenommen hatte, noch 44 000 to und stieg 1930 sogar auf 103 000 to,[83]) obwohl die Fabrik imstande ist, den gesamten Bedarf Litauens an diesen künstlichen Düngemitteln zu decken. Dadurch fließen Mil-

[82]) Siehe Jahn, a.a.O., S. 67 f.
[83]) Siehe Sonderschrift d. „Memeler Allgemeinen Zeitung" vom 28.II. 1930.

lionen von Lits ins Ausland, die bei Eindeckung des Bedarfes in der „Union" der inländischen Wirtschaft zugute kommen würden.

In der Lebens- und Genußmittelindustrie ist das schon vor dem Kriege bestehende Brauereigewerbe von Bedeutung. Es wird durch zwei Betriebe, die „Memeler Aktienbrauerei" und die „Vereinigte Sprit- und Brauhaus-A.-G.", sowie seit 1923 durch eine Filiale der litauischen „Vereinigten Bierbrauereien und Malzfabriken I. B. Walff & Engelmann" vertreten.

Die beiden memelländischen Brauereien stoßen zusammen etwa 1,5 Mill. Liter Bier jährlich aus, die zum größten Teil im Gebiet selbst abgesetzt werden; ferner finden dort noch ca. 400 000 bis 500 000 Liter Bier aus Groß-Litauen Aufnahme. Der Verbrauch der beiden Brauereien stellt sich pro Jahr auf ca. 12 000 Ztr. Gerste, der bei mittlerer Ernte im Inlande gedeckt werden kann.[84])

Durch die Aufnahme der Fruchtweinkelterei konnten die Brauereien zu einer Erweiterung ihrer Produktion schreiten. Der Konsum an Obstweinen nahm beständig zu, da infolge der hohen litauischen Zölle eine Einfuhr ausländischer Weine fast gänzlich unterbunden wurde.

In der Mühlenindustrie sind zwei Dampfmühlen im Memelgebiet tätig, die für den lokalen Bedarf arbeiten. Vor dem Kriege stellten sie vor allem grobes Schrotmehl her, während die feineren Qualitäten aus den modern ausgestatteten Betrieben des südlichen und westlichen Ostpreußens, zum Teil auch aus Hamburg bezogen wurden. Als nach der Abtretung des Gebietes hohe Einfuhrzölle für Mehl erhoben wurden, stellten sich die Mühlen nach erfolgtem Ausbau und Modernisierung auch auf die Produktion der feineren Sorten um. Es werden neben Roggen- und Weizenmehl, Roggen- und Gerstengrütze, sowie Haferflocken und Hafergrütze hergestellt.

Auch die Seifenindustrie konnte eine Erweiterung ihrer Produktion vornehmen. Im Laufe der letzten Jahre entstanden einige neue Betriebe, in denen neben Schmier- und Kernseife jetzt auch Toilettenseifen, Seifenpulver und Seifenflocken hergestellt werden. Allmählich gliedert sich ihr auch die Erzeugung von kosmetischen Artikeln und Parfümerien an.

Neben diesen alteingesessenen Industrien konnte sich unter dem Schutz der hohen litauischen Einfuhrzölle eine Reihe neuer Industriezweige entwickeln, die bisher im Memelgebiet nicht lebensfähig gewesen wären. Es gehört hierher aus der Nahrungs-

[84]) Siehe Sonderschrift der „Memeler IAllgemeine Zeitung" vom 28.II 1930

und Genußmittelindustrie die Tabakverarbeitung. Bereits im Jahre 1924 wurde fast die Hälfte der gesamten litauischen Tabakwarenproduktion im Memelgebiet hergestellt; auch in den letzten Jahren ist der Anteil der Memeler Betriebe mit 40 % zu bewerten.

Die Fabrikation von Schokoladen und Zuckerwaren wurde aus dem Kleinbetrieb zum industriellen Mittelbetrieb entwickelte; das gleiche gilt für die Keks-, Waffel- und Teigwarenherstellung. Auch die Erzeugung von Pflanzenmargarine kann eine ständige Zunahme verzeichnen.

Eine andere Gruppe dieser neu entstandenen Betriebe versorgt den memelländischen und litauischen Markt mit chemisch-technischen und elektro-technischen Artikeln.

Besonders große Entwicklungsmöglichkeiten boten sich der Textilindustrie entsprechend der bedeutsamen Rolle, welche die Einfuhr von Textilwaren in der litauischen Handelsbilanz spielt; denn diese betrug fast 20 % der litauischen Gesamteinfuhr. Nicht weniger als drei Fabriken sind im Memelgebiet in kurzer Zeit entstanden, die ca. 300 Arbeiter beschäftigen und Baumwollstoffe, Wollstoffe und Garne herstellen. Die Fabriken haben, unterstützt von der litauischen Zollpolitik, ihre Produktion beträchtlich erweitern und auch schon einige Exportaufträge nach der U.d.S.S.R. ausführen können.

Wenn diese neu entstandenen Industriezweige auch bisher größere Bedeutung noch nicht erlangt haben, so geben sie doch einigen Tausend Arbeitern Beschäftigung und verringern gleichzeitig die Einfuhrseite der litauischen Handelsbilanz.

Die Weiterentwicklung der Memeler Industrie ist naturgemäß an die Verhältnisse auf dem litauischen Markt gebunden. Nach der Zuteilung des Gebietes an Litauen stieg die Verbraucherzahl zwar von 150 000 auf mehr als 2 000 000, aber der Konsum steigerte sich nicht annähernd in dem gleichen Maße. Nach der letzten vorhandenen Vergleichsperiode der Jahre 1921/1922 betrug der Außenhandelsumsatz im Memelgebiet pro Kopf der Bevölkerung fast das Zehnfache des Umsatzes in Groß-Litauen. Die Kaufkraft der Landwirtschaft ist und bleibt maßgebend für die Absatz- und Entwicklungsmöglichkeiten der memelländischen Industrie. Darüber hinaus wirken noch andere wichtige Faktoren mit, wie z.B. ausreichende Rohstoffversorgung (für die Holz- und chemische Industrie) und eine den Interessen der Wirttschaft entsprechende Steuer- und Sozialpolitik.

bb) Handel.

Der Handel des Memelgebietes findet seinen Konzentrationspunkt im Memeler Hafen. Am Memeler „Tief", dem Zusammenfluß vom Kurischen Haff und der Ostsee und gleichzeitig an der Mündung der im Unterlauf schiffbaren Dange gelegen, besitzt die Stadt Memel einen natürlichen Hafen, wie er nur selten zu finden ist. Das Seetief bildet eine günstige Reede, die vielen Häfen völlig fehlt oder zum Teil nur mit großen Kosten künstlich angelegt werden konnte. Dazu kommt, daß der Hafen fast das ganze Jahr über zugänglich ist, während die Nachbarhäfen im Süden und Norden, wie z.B. Königsberg und Riga, infolge der Eissperre fast in jedem Jahre wochen- bis monatelang für den Schiffsverkehr geschlossen sind. Aber trotz all dieser Vorzüge hat sich der Memeler Hafen nur einen für seine geographisch günstige Lage verhältnismäßig bescheidenen Platz in der Reihe der Ostseehäfen erobern können. Das fehlende Hinterland — nach Norden und Süden trennten nur 20 bis 25 km die Stadt von der ehemals deutsch-russischen Grenze — war der Entfaltung des Handels hinderlich gewesen. Die Grenze bot jedem Verkehr halt; keine Bahn führte in das gewaltige russische Hinterland. Der Haupthandelsweg von Ostpreußen nach Rußland war die Bahnlinie Insterburg—Eydtkuhnen—Wirrballen. Der Durchgangsverkehr für Güter, die auf dem Seewege von oder nach Ostpreußen transportiert wurden, ging zum größten Teil über den Nachbarhafen Königsberg. Memel mußte zusehen, wie die Konkurrenzhäfen im Norden und Süden mit großem Aufwand an finanziellen und technischen Mitteln ausgebaut wurden, während es selbst um seine Erhaltung und die nur langsam fortschreitende Entwicklung seines Handels einen harten Kampf führen mußte.

Die Bedeutung des Memeler Hafens in der Vorkriegszeit lag lediglich in seiner Eigenschaft als Holzexportplatz. Als wichtige Zufahrtstraße für die Holzflößerei auf der Memel diente der in den 70er Jahren erbaute König-Wilhelm-Kanal, der von der Minge, einem Nebenfluß der Memel, abzweigt und 7 km südlich der Stadt in das Kurische Haff mündet. Über die Holzausfuhr, ihre Entwicklung und Bedeutung für das Wirtschaftsleben Memels vergleiche die Ausführungen des vorangegangenen Abschnittes.

Als nach der Abtretung des Gebietes durch die Sperrung des Memelstromes die Holzzufuhr und damit auch der Holzexport fast völlig aufhörten, ist in der Struktur des Memeler Hafenverkehrs ein grundlegender Wandel eingetreten. Aus einem Holzexportplatz hat sich Memel in einen Einfuhrhafen für sämtliche

seewärts bezogenen Importwaren des litauischen Hinterlandes verwandelt. Im Durchschnitt der Jahre 1924 bis 1930 sind ca. 40% des litauischen Gesamtimports über den Memeler Hafen gegangen.[85])

Die Veränderung des seewärtigen Warenverkehrs in den Jahren 1924 bis 1930 gegenüber den Vorkriegsjahren 1912 und 1913, erhellt aus folgenden Angaben:[86])

Der seewärtige Warenverkehr über den Hafen Memel.

Jahr	Einfuhr (to)	Ausfuhr (to)
1912	326 639	419 462
1913	376 541	327 682
1924	294 611	143 435
1925	366 654	139 114
1926	398 697	165 417
1927	492 502	145 148
1928	437 897	155 808
1929	496 047	211 116
1930	475 943	221 983

Seit dem Jahre 1925 hat die Importseite die Höhe der Vorkriegseinfuhr nicht nur erreicht, sondern in den folgenden Jahren noch beträchtlich überschritten.

Die Entwicklung der Ausfuhr zeigt die entgegengesetzte Tendenz. Der Rückgang des Holzexports macht sich im Jahre 1925, verglichen mit der Ausfuhr des Jahres 1912, in einer fast 70%igen Verminderung des Gesamtexportes bemerkbar. Auch im Jahre 1930 erreichte trotz allmählichen Anwachsens die Ausfuhr nur ca. 55% des Exportes von 1912.

Welche Folgerungen ergeben sich aus dieser Strukturwandlung des Warenverkehrs für die wirtschaftliche Lage des Hafens?

Im Durchschnitt der drei Vorkriegsjahre überstieg die Ausfuhr von insgesamt 384 000 to die Einfuhr, welche nur 347 000 to erreichte. Dieses Verhältnis bedeutete eine denkbar günstige Verteilung der Ein- und Ausfuhrfrachten und damit der Gestaltung des Seefrachttarifes. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreichte die Einfuhr mit rund 468 000 to fast 140% der Vorkriegseinfuhr; dagegen ging die Ausfuhr mit rund 196 000 to fast auf die Hälfte der Vorkriegshöhe zurück. Somit hat eine große Anzahl von Schiffen (ca. 40 % der Tonnage) nach Entlöschen der eingehenden Ladungen Memel mit Ballast verlassen müssen, naturgemäß zum großen Nachteil der auf der Fahrt an Memel interessierten Reedereien. Ihre Auswirkung findet diese Tatsache

[85]) Siehe Sonderschrift d. „Memeler Allgem. Zeitung", 28.II.1930.
[86]) Siehe „Jahresbericht der Memeler Hafendirektion", Jahrgang 1930, S. 48.

in der Steigerung der Seefrachttarife, die den Memeler Frachtenmarkt bedeutend ungünstiger gestalten, als den anderer Ostseehäfen. Die Memeler Frachten liegen zum Teil bis 30 % höher als die von Riga, Königsberg und Danzig.[87])

Um eine Isolierung des Memeler Hafens infolge dieser ungünstigen Frachtennotierung zu verhindern, ist es daher erforderlich, die nötige Warenmenge zur Steigerung der Ausfuhr herbeizuschaffen. Die einzige Exportindustrie, die imstande ist, den Frachtenmarkt in diesem Ausmaße zu beeinflussen, ist die Memeler Holzindustrie. Eine ausreichende Rohstoffzufuhr würde also nicht nur dieser selbst aus ihrer prekären Lage helfen, sondern auch die frachtpolitische Situation des Memeler Hafens auf das günstigste beeinflussen.

Die Ausfuhr des Memeler Hafens setzt sich außer den Erzeugnissen der memelländischen Holz- und Zelluloseindustrie hauptsächlich aus litauischen Agrarprodukten zusammen, wie Leinsaat und Flachs, ferner Eier, Butter und Fleischprodukte (Bacon). Für den Transport der letztgenannten Waren werden lediglich Dampfer benützt, die mit Kühlräumen versehen sind. Ihre Ladungen gehen nach Stettin und London.

Die Einfuhr erreichte im Jahre 1929 ihren Höchststand mit fast 500 000 to, während vor dem Kriege 400 000 to nicht erreicht wurden. Die Steigerung der Einfuhr erstreckt sich vornehmlich auf Steinkohlen, Rohphosphate, Schwefelkies, Zement und Kalksteine. Auch eine erhebliche Zunahme des Stückgutverkehrs ist zu verzeichnen, die den großen Einfluß des litauischen Importbedarfs auf den Warenumschlagsverkehr Memels deutlich zum Ausdruck bringt. Der Stückgutverkehr setzt sich in der Hauptsache aus Zucker, Salz, Ölen, Fetten, Chemikalien, Reis und landwirtschaftlichen Maschinen zusammen.

Um den Bedürfnissen des anwachsenden Warenverkehrs zu genügen, hat die litauische Regierung den Ausbau des Memeler Hafens in Angriff genommen. Zur Vervollkommnung des Hafens sollen modern eingerichtete Hafenbassins für Großschiffe, Eisenbetonkais, Getreideelevatoren und Kühlhäuser, für den Fleisch- und Butterexport beitragen. Die Erweiterung und Modernisierung des Hafens soll bis zum Herbst 1932 vollendet sein, zusammen mit der Fertigstellung der Eisenbahnlinie Telschi-Krottingen, die die Verbindung des Memeler Hafens mit dem litauischen Hinterland herstellen wird.

Aus diesen gesamten Ausführungen erhellt, daß von allen Zweigen der memelländischen Wirtschaft die Landwirtschaft am mei-

[87]) Siehe Sonderschrift des „Memeler Dampfboot" vom 17.VI.1930.

sten unter der Abtrennung vom deutschen Wirtschaftsgebiet zu leiden hat. Auch ihre Zukunftsaussichten sind nicht als günstig zu bezeichnen. Der Export nach Deutschland, ihrem fast einzigen Absatzgebiet, ist durch die letzten Erhöhungen der deutschen Agrarzölle nahezu gesperrt. Eine Änderung der deutschen Agrarpolitik ist bei der katastrophalen Lage der Landwirtschaft Deutschlands auch für die Zukunft nicht zu erwarten.

Günstiger sind dagegen die Aussichten für Industrie und Handel, die allerdings nur den kleineren Teil der Bevölkerung beschäftigen. Für sie ergeben sich unter der Voraussetzung ausreichender Rohstoffzufuhr namentlich dadurch zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten, daß ihnen durch Wegfall der früheren Grenze nach Russisch-Litauen ein neues, noch wenig erschlossenes Absatzgebiet offensteht. Freilich stellen sich der Entfaltung des durch die Angliederung an Litauen bedingten Handelsverkehrs nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen, sowohl im Hinblick auf die kulturellen Unterschiede der beiden Landesteile, als auch auf die in Groß-Litauen geübte Rechtsprechung. Diese beruht auf russischer Grundlage, im Gegensatz zum Memelgebiet, in dem nach deutschen Gesetzen Recht gesprochen wird. Die hierbei unvermeidlichen Divergenzen bringen eine gewisse Unsicherheit in den wirtschaftlichen Verkehr. So wird beispielsweise als letzte Instanz bei Rechtsstreitigkeiten im Memelgebiet das Obertribunal in Kowno angerufen.

3) Das Memelgebiet in den deutsch-litauischen Verträgen.

a) Die Regelung des Grenzverkehrs.

Im Rahmen dieser Abhandlung interessiert nun vor allem die Frage, welche Rolle das Memelgebiet in den deutsch-litauischen Handelsverträgen spielt. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Loslösung eines Landesteiles, der seit mehr als 500 Jahren zum deutschen Wirtschaftsgebiet gehörte, nicht ohne schwere Schädigungen für dessen gesamte wirtschaftliche Lage vor sich gehen konnte. Um für den am meisten betroffenen Zweig der memelländischen Wirtschaft, der Landwirtschaft, einige Erleichterungen zu schaffen, wurde zwischen der deutschen und der litauischen Regierung das Zusatzabkommen zu Art. 20 des Handelsvertrages vom 1. Juni 1923 beschlossen.

Dieses Abkommen regelt den sog. „kleinen Grenzverkehr", d.h. den Personen- und Warenverkehr an der deutsch-litauischen Grenze innerhalb eines bestimmten Gebietes. Es enthält für die Anwohner der Grenzbezirke der beiden vertragschließenden Staa-

ten Vergünstigungen, die naturgemäß wegen der Individualität dieser Fragen von der allgemeinen Meistbegünstigung ausgeschlossen sind.

Ein Interesse an der erleichterten Abwicklung des deutsch-litauischen Grensverkehrs hatten in erster Linie die zum Memelgebiet gehörigen, früheren deutschen Landwirte. Aber auch auf deutscher Seite war eine Regelung des Grenzverkehrs erwünscht, da die fruchtbare, jetzt litauische Niederung nördlich des Memelstromes sich in dem Besitz deutscher Landwirte befindet, die südlich der Memel, also in Deutschland, wohnen. Außerdem ist die Stadt Tilsit an dem Bezug von Lebensmitteln aus dem Memelgebiet, sowie an dem Absatz ihrer Industrieprodukte dorthin interessiert. Auch ihr nördlich des Stromes, also auf litauischem Boden, gelegenes Wasserwerk bringt sie in enge Beziehung zu dem Grenzbezirk.

Die Wünsche der litauischen Regierung gingen jedoch dahin, ihre gesamte Grenze als ein einheitliches Ganzes betrachtet zu sehen, ohne einem bestimmten Gebiet Sondervergünstigungen einzuräumen. In den Verhandlungen der beiden Regierungen einigte man sich schließlich auf einen Vertragsentwurf, der einigermaßen den beiderseitigen Wünschen gerecht wurde. Dies ist in der Form geschehen, daß die ersten zehn Artikel, die für die gesamte Grenze gemeinsamen Angelegenheiten regeln, während Art. 11 § 1—13, eine Sonderregelung für den Verkehr an der deutsch-memelländischen Grenze gibt.

Die Breite des Grenzgebietes ist gemäß Art. 1 grundsätzlich auf 10 km beiderseits der Grenze vereinbart worden. Die Art. 2—4 regeln die formellen Bestimmungen des Grenzverkehrs, wie die Ausstellung der Bescheinigung zum Grenzübertritt, die hierfür zu erledigende Gebühr, die Grenzübergangsstellen, sowie Zeit und Art des Grenzübertritts.

Die Art. 5—7 bringen Erleichterungen für den Grenzübertritt von Geistlichen, Ärzten, Tierärzten, Hebammen, Feuerwehr und Begleitpersonal zwecks Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Auch landwirtschaftliche und andere Arbeiter, Handwerker und Gewerbetreibende, die ihre berufliche Tätigkeit im Grenzbezirk des anderen Staates auszuüben, genießen die gleichen Vergünstigungen. Das erforderliche Handwerkszeug und Betriebsgerät, sowie Ausbesserungsmaterial und die Instrumente der einen freien Beruf ausübenden Personen darf zollfrei über die Grenze mit eingeführt werden, natürlich unter der Voraussetzung der Wiederausfuhr.

Von wirtschaftlich besonderer Bedeutung sind die Art. 8—10, die

den Kreis der Tiere, Bodenerzeugnisse, Arzneimittel, Fahrzeuge, Düngemittel und Waren festlegen, die im kleinen Grenzverkehr entweder zoll- und abgabenfrei bzw. ohne besondere Bewilligung eingeführt werden dürfen. Danach berechtigt Art. 8 die Inhaber einer Grenzkarte, Lebens- und Genußmittel in kleinen Mengen für den eigenen Bedarf zoll-, abgabe- und gebührenfrei beim Überschreiten der Grenze mit sich zu führen.

Art. 9 ermöglicht den Besitzern von grenzdurchschnittenen Grundstücken die freie Bewirtschaftung ihrer Ländereien, und Art. 10 regelt die Rückerstattung erhobener Zölle bei der Rückfuhr nicht verkaufter Erzeugnisse innerhalb der Grenzbezirke.

Die Möglichkeit, den kleinen Grenzverkehr aus gesundheitspolizeilichen Gründen einzuschränken, ist in Art. 13 gegeben, jedoch schließt das Schlußprotokoll eine Einschränkung aus rein wirtschaftlichen Gründen aus.

Wie bereits erwähnt, gibt Art. 11 in 13 Paragraphen Sonderbestimmungen für den Verkehr an der deutsch-memelländischen Grenze, die noch besondere Erleichterungen vorsehen. Hieran nehmen das Memelgebiet einerseits, sowie auf deutscher Seite der Stadtkreis Tilsit und die Landkreise Fischhausen, Niederung und Tilsit-Ragnit teil.

Nach § 1 wird die Grenzzone, innerhalb derer Karten für den Grenzübertritt an die Einwohner ausgegeben werden, für die Dauer von 2 Jahren auf 21 km ausgedehnt. Nach Ablauf der 2 Jahre gilt allerdings wieder die 10-km-Zone, wie sie Art. 1 vorschreibt. Diese Bestimmung wurde später in Anerkennung der starken wirtschaftlichen Verbundenheit des Kreises Pogegen mit dem deutschen Grenzbezirk dahin geändert, daß auch nach Ablauf der zwei Jahre der ganze Kreis als Grenzgebiet im Sinne des § 1 f. gelten soll.

§ 2 bestimmt, daß der sonst zur Ausstellung von Grenzkarten erforderliche, mindestens sechsmonatige Aufenthalt im Grenzbezirk nicht notwendig ist für Beamte, Angestellte, Arbeiter und Haushaltsangehörige. Bei anderen Personen kann die Mindestdauer auf drei Monate beschränkt werden.

Wichtig ist die Vorschrift des § 7 von Art. 11, der eine Erweiterung des zoll-, abgabe- und gebührenfreien Verkehrs für Bodenerzeugnisse bringt.

Die übrigen Paragraphen tragen den besonderen Verhältnissen der Stadt Tilsit Rechnung, die durch die neue Grenzziehung in ihrem Wirtschaftsleben besonders stark beeinträchtigt wurde. So ermöglicht ihr z.B. § 8 die Aufrechterhaltung und freie Bewirtschaftung der Betriebe und Anlagen ihres Wasserwerks, das sich im Gebiet des Memellandes befindet.

Das Schlußprotokoll sieht ferner noch vor, daß im Falle von litauischen Ausfuhrverboten die Stadt Tilsit im Hinblick auf ihre früheren, wirtschaftlich engen Beziehungen zum Memelgebiet nach Möglichkeit berücksichtigt werden soll.

Laut Art. 15 gilt dieses Abkommen für zwei Jahre; es bleibt jedoch weiter in Kraft, wenn nicht einer der Vertragspartner es mit sechsmonatiger Frist kündigt. Während mit dem Inkrafttreten des zweiten Handelsvertrages vom 30.X.1928 der erste Handelsvertrag vom 1. Juni 1923 außer Kraft gesetzt wurde, blieb jedoch das Zusatzabkommen zu Art. 20 des gleichen Vertrages auch weiter wirksam (vgl. Art. 34 des zweiten Handelsvertrages).

Dieses Abkommen wurde am 16. Juni 1925 unterzeichnet, jedoch von dem litauischen Sejm (Staatsrat) zunächst abgelehnt, weil dieser durch verschiedene Bestimmungen die Nützlichkeit des Abkommens für Litauen in Frage gestellt sah. Es waren speziell die Vorschriften des Art. 11, dessen besondere Privilegien für das Memelgebiet die litauische Zustimmung bis zum Jahre 1928 hinauszögerten. Erst als am 2. XII. 1928 die Ratifikation zustande gekommen war, trat das Abkommen am 20. XII. 1928 in Kraft.

In praxi bestand der kleine Grenzverkehr aber auch bereits vor der Ratifikation des Abkommens, zumal im Schlußprotokoll bestimmt war, daß es bereits durch die Unterzeichnung in Kraft treten sollte. Trotz allem brachte aber die dreijährige Verzögerung der Ratifikation viele Schwierigkeiten in der Abwicklung des Grenzverkehrs mit sich. Auch behördlicherseits herrschte oft Ungewißheit über die im Augenblick gültigen Rechtsbestimmungen. Sehr umstritten war z.B. die Frage, welche Mengen von Lebens- und Genußmitteln von den Inhabern der Grenzkarten zollfrei mitgeführt werden dürfen. Diese und andere noch offen gebliebenen Fragen wurden im Sitzungsprotokoll vom 1. Nov. 1928, zu dem die Bevollmächtigten der beiden Regierungen, entsprechend den Bestimmungen des Schlußprotokolls, in Berlin zusammengetroffen waren, erledigt. Es wurde folgendes Verzeichnis der zur zoll- und abgabefreien Einfuhr im kleinen Grenzverkehr von Litauen nach Deutschland auf Hausstandskarte zugelassenen Lebensmittel aufgestellt:

Warenart	Höchstmenge (pro Tag)
1. Trockene Hülsenfrüchte	1,0 kg
2. Kartoffeln	2,5 „
3. Frische Küchengewächse (mit Ausnahme von Champignons u. Trüffeln)	2,5 „
4. Frisches Obst, incl. Beerenobst (mit Ausnahme von Pfirsichen u. Aprikosen)	5 „
5. Säfte von Früchten (einschl. Marmelade)	1 „

Warenart	Höchstmenge (pro Tag)
6. Frisches Fleisch oder Schweinespeck	1 kg.
7. Federvieh, geschlachtet*)	1 „
8. Haarwild, nur Kleinwild*) und Federwild (nicht lebend)	1 „
9. Fische	2 „
10. Tierische Fette und Margarine	1 „
11. Milch (Rahm)	2 Liter (1 L.)
12. Butter	1 kg
13. Käse	1 „
14 Eier	10 Stück
15. Bienenhonig	1 kg
16. Mehl (Graupen, Gries und sonstige Müllereierzeugnisse)	2 „
17. Gewöhnliches Backwerk	2 „

*) Bei den unter Ziffer 7 und 8 aufgeführten Waren, Federvieh und Haarwild, darf bei der Einfuhr eines ganzen Stückes das Gewicht von einem Kilogramm überschritten werden; es wird jedoch in diesem Falle für jedes angefangene Kilogramm ein Tag in der Hausstandskarte gestrichen.

Die Höchstmenge ist durch den Bedarf für den eigenen Haushalt begrenzt; sie darf keinesfalls die angegebenen Mengen übersteigen. Die Einfuhr, und zwar nur jeweils e i n e r Ware, darf einmal täglich erfolgen, Fleisch nur einmal wöchentlich. Die gleichzeitige Einfuhr mehrerer Warenarten ist an 10 Tagen im Monat gestattet, doch darf die Gesamtmenge 3 kg nicht übersteigen.

Auch Litauen erklärte sich bereit, die Einfuhr der im Verzeichnis aufgeführten Warenarten und Warenmengen von Deutschland nach dem Memelgebiet zu gestatten, ein Zugeständnis, das naturgemäß nur rein theoretischen Wert hatte. Zu der Aufstellung eines Verzeichnisses deutscher Industrieprodukte, die in bestimmten Mengen zoll- und abgabefrei nach dem Memelgebiet eingeführt werden können, hat Litauen sich nicht bereit finden lassen.

Kurz vor Abschluß der zweijährigen Geltungsdauer des Abkommens trat im November 1930 die deutsche Regierung mit dem Vorschlag an Litauen heran, das Zusatzabkommen zu Art. 20 zu revidieren. Sie begründete diesen Schritt damit, daß das gesamte Abkommen überholt und in einigen Punkten mit den deutschen Verträgen anderen Staaten gegenüber nicht vereinbar sei. Dieses Vorgehen der deutschen Regierung beruhte aber vielmehr auf einer Eingabe, die von Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes in den ostpreußischen Grenzbezirken gemacht war. Diese forderten eine Einschränkung bzw. gänzliche Beseitigung des kleinen Grenzverkehrs. Sie begründeten ihre Forderungen mit dem Hinweis auf die Einseitigkeit des Abkommens, das sich lediglich zugunsten Litauens bzw. des Memelgebietes auswirke, dagegen auf deutscher Seite bereits zu schweren Schädi-

gungen in landwirtschaftlichen und industriellen Kreisen geführt habe. Sie führten unter anderem aus, daß die deutschen Landwirte davon absehen müßten, ihre Waren zum Tilsiter Markt zu bringen, da sie mit den niedrigen Preisen der memelländischen Händler nicht konkurrieren könnten. Dazu fordere der große Preisunterschied zum Schmuggel mit Lebensmitteln heraus, der durch die Erleichterungen im Grenzverkehr noch begünstigt würde. Ein Rückfluß des Geldes finde zudem nicht statt, da der Einkauf deutscher industrieller Erzeugnisse von Seiten der Memelländer durch die hohen litauischen Zölle unterbunden würde. Die zollfreie Einfuhr einer bestimmten Menge industrieller Produkte auf Hausstandskarte nach dem Memelgebiet, wie sie von deutscher Seite für die Einfuhr von Lebensmitteln gewährt werde, sei von Litauen nicht zu erreichen.

Auf Grund dieser Beschwerden, die dem deutschen Reichskanzler während seines Aufenthalts in der Stadt Tilsit zu Beginn des Jahres 1931 unterbreitet wurden, forderte das Reichsfinanzministerium von den deutsch-memelländischen Grenzübertrittsstellen einen Bericht an über die Menge der Waren, die jährlich zollfrei aus dem Memelgebiet nach Deutschland eingeführt würden. Dieser Bericht enthielt folgende Angaben: [88])

Nachweisungen der an der deutsch-litauischen Grenze gelegenen Zollstellen über die im kleinen Grenzverkehr in der Zeit vom 1.IX.1930 bis 31.VIII.1931 zollfrei eingeführten Waren.

Trockene Hülsenfrüchte	56 045 kg
Kartoffeln	1 272 „
Frische Küchengewächse	37 552 „
Pilze	3 686 „
Frisches Obst (Äpfel u. Birnen)	112 175 „
Kirschen	1 712 „
Pflaumen	1 289 „
Erdbeeren	2 363 „
Andere Beeren	10 972 „
Schweinefleisch, einschl. Speck	224 561 „
Rind- und Kalbfleisch	237 694 „
Hammelfleisch	57 921 „
Fleisch ohne Angabe der Art	1 461 552 „
Federvieh (geschlachtet)	162 375 „
Haarwild (nicht lebend)	6 020 „
Fische	6 693 „
Tierische Fette und Margarine	37 094 „
Milch	136 065 Liter
Rahm	11 781 „

[88]) Zur Verfügung gestellt vom Landesfinanzamt Königsberg i. Pr.

Butter	331 981 kg
Käse	80 372 „
Quark	4 046 „
Natürlicher Bienenhonig	5 670 „
Mehl	1 815 112 „
Sonstige Müllereierzeugnisse	22 548 „
Gewöhnliches Backwerk	672 056 „
Eier (auf Hausstandskarte eingeführt)	3 079 529 Stück
„ (ohne Hausstandskarte)	1 987 586 „
Zucker (ohne Hausstandskarte)	222 690 kg
Kaffee)desgl.)	3 192 „
Zigaretten (desgl.)	1 037 574 Stück

Die Reihenfolge der angeführten Warenarten entspricht dem § 3 der Ausführungsbestimmungen zum Zusatzabkommen. (Eingefordert vom Reichsminister der Finanzen am 11. September 1931.)

Die Höhe der hier angeführten Warenmengen ist umso erstaunlicher, wenn man berücksichtigt, daß diese Einfuhr nur auf Grund der in den Hausstandskarten vorgeschriebenen, niedrigen Mengen erfolgen kann. So nimmt z.B. allein die Fleischeinfuhr einen nicht unwesentlichen Teil des litauischen Gesamtfleischimportes nach Deutschland ein.

In den nun beginnenden Verhandlungen der beiden Delegationen in Kowno im Dezember 1930 und Juli 1931 stand die Frage über den Warenaustausch im kleinen Grenzverkehr im Mittelpunkt der Diskussion. Das Bestreben der deutschen Regierung ging dahin, die Lebensmitteleinfuhr soweit herabzusetzen, daß Landwirtschaft, Handel und Gewerbe in den ostpreußischen Grenzkreisen nicht mehr durch die erleichterte Einfuhr litauischer Produkte geschädigt würden. Vor allem sollte das bisher zollfrei eingeführte Fleischquantum pro Kopf auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Ein anderer deutscher Vorschlag ging dahin, das gesamte Memelgebiet in die Grenzzone einzubeziehen, die bisher bekanntlich nur den Kreis Pogegen umfaßte. Man berücksichtigte dabei, daß die Vorteile des Grenzverkehrs bisher mehr dem übrigen Litauen als speziell dem Memelgebiet zugute gekommen waren, da Groß-Litauen den Kreis Pogegen als Ausfalltor für seine eigenen Erzeugnisse benutzte.

Die Delegation der litauischen Regierung lehnte auf beiden Verhandlungen die deutschen Vorschläge ab mit der Begründung, daß diese eine Änderung des Zusatzabkommens bedeuten würden. Vor allem weigerte sich Litauen, der von Deutschland in Vorschlag gebrachten Verringerung des bisher für die zollfreie Einfuhr zugelassenen Fleischquantums zuzustimmen.

Diese Weigerung Litauens entsprach durchaus den Wünschen der memelländischen Landwirte, die mit Recht befürchteten, daß eine Herabsetzung des zollfreien Fleischausfuhrkontingentes ein Sinken der im Gebiet ohnehin äußerst niedrigen Fleischpreise nach sich ziehen würde.

Mit dem zweiten Antrag der deutschen Delegierten, das gesamte Memelgebiet in die Grenzzone einzubeziehen, gingen die memelländischen Wünsche allerdings durchaus konform, da man hoffte, daß dann dem ganzen Memelgebiet die günstigen Auswirkungen des Grenzverkehrs zugute kommen würden, wie sie bereits der Kreis Pogegen genoß.

Da nun Litauen seinerseits aber auf seinem Standpunkt beharrte, Deutschland andererseits den Vertrag nicht kündigte, blieb das Abkommen auch weiterhin unverändert in Kraft.

b) Einzelne Sonderabkommen.

Im Zusammenhang mit der neuen Grenzlegung des Memelgebiets zu Deutschland ergaben sich Fragen, die durch ein Grenzabkommen, ein wasserwirtschaftliches Abkommen und ein Fischereiabkommen geregelt wurden. Diese drei Verträge wurden gleichzeitig am 29. I. 1928 abgeschlossen und bilden Teil 2. 3 und 4 des bereits erwähnten Mantelgesetzes vom 14. III. 1929 (Reichstagsdrucksache Nr. 891.

Das Abkommen über die Grenzverhältnisse legt die Grenze zwischen Deutschland und Litauen entsprechend den Bestimmungen des Versailler Vertrages fest (Kapitel I). Es trifft in Kapitel II Bestimmungen über die Unterhaltung der Grenzzeichen und die Sicherstellung des Grenzverlaufs. Bei Divergenzen dieser Art kann ein gemischter Ausschuß, zu dem jede Regierung drei Vertreter entsendet, von den Zentralstellen berufen werden; gegen seine Beschlüsse kann schiedsgerichtliche Entscheidung beantragt werden. Kapitel V regelt in Art. 17 die Beibehaltung, Errichtung und Unterhaltung von Zollstraßen, Grenzübergängen, Brücken und Fähren. Eigentumsrechte der Grenzbewohner im Gebiete des anderen Staates können nur gegen volle Entschädigung aufgehoben oder beschränkt werden; ihre Behandlung erfolgt nach den für die Inländer geltenden Grundsätzen.

Die deutsch-memelländische Grenze wird zum großen Teil durch den Memelstrom und einen seiner Mündungsarme, den Skirwieth, gebildet und durchschneidet das Kurische Haff. Diese Gewässer sind für beide Länder von großer wirtschaftlicher Bedeutung, sodaß die Unterhaltung und Verwaltung dieser Grenzgewässer durch einheitliche Bestimmungen im Vertragswege geregelt werden muß-

te, die in dem „Abkommen über die Unterhaltung und Verwaltung der Grenzgewässer" ihren Niederschlag finden.

Auch für die Fischerei im Kurischen Haff, das durch die Grenzziehung mit seinem nördlichen Teil zu Litauen, dem südlichen zu Deutschland gehört, mußten gleiche Vorschriften für beide Länder über Schonung der Fischbestände, Kontrollmaßnahmen etc. erlassen werden, um Schädigungen zu vermeiden und die wirtschaftliche Lage der im Vertragsgebiet wohnenden Fischer nach Möglichkeit zu erleichtern. Sie wurden in dem „Abkommen über die Fischerei im Kurischen Haff, im Skirwieth-, Russ- und Memelstrom, sowie im Wystitersee, in der Lepone, Schirwindt und Scheschuppe" niedergelegt. Es trifft in seinem Inhalt folgende Bestimmungen:

Die deutschen Regelungen und Polizeiverordnungen bezüglich des Fischereiwesens, die am 10. I. 1920 in Geltung waren, sollen gemäß Art. 1 auch weiterhin maßgeblich sein. Ferner verpflichten sich die beiden Parteien in Art. 3, andere als die bisher üblichen und erlaubten Fischereibetriebe nur in gegenseitigem Einvernehmen einzuführen oder zuzulassen.

Die vereinbarten Fischereibetriebsarten sind in einer Anlage A aufgezählt, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet.

Bestehende Fischereirechte dürfen gemäß Art. 4 nur unter der Voraussetzung der Gleichstellung des Berechtigten mit dem Inländer und nur gegen volle Entschädigung aufgehoben oder verändert werden.

Wichtig sind die Art. 5 bis 9, die die Fischereirechte im Hoheitsgebiet des anderen Teiles regeln. Sie bestimmen unter anderem, daß die Fischer zur Ausübung ihres Gewerbes außer des üblichen Erlaubnisscheines noch eines besonderen Ausländerfischereischeines bedürfen, der von den zuständigen Behörden des anderen Teiles gebührenfrei ausgestellt und stets mitgeführt werden muß. Ferner dürfen die Fischereifahrzeuge nebst Zubehör, Fanggerät und Proviant das andere Hoheitsgebiet zum Fang zoll-, abgabe- und gebührenfrei aufsuchen. Die in Frage kommenden Boote müssen daher besonders gekennzeichnet sein.

Bei evtl. auftretenden Fischereifreveln sind die Aufsichtsbeamten berechtigt, die Täter ins andere Hoheitsgebiet zu verfolgen, sofern sie sie auf frischer Tat betreffen. Hierbei haben sie sich auf die Feststellung der Fahrzeugmerkmale und Prüfung der Ausweise zu beschränken. Waffengebrauch seitens der Beamten ist ausdrücklich untersagt. Sind in einem solchen Falle zuständige Beamte des anderen Landes anwesend, so übernehmen diese

die weiteren Maßnahmen. Liegen etwaige Strafverfahren vor, so besteht auch hier der Grundsatz, daß wie in allen anderen Fischereisachen, der andere Staat durch seine Gerichte und Behörden Rechtshilfe leistet und die Strafverfolgung übernimmt. Betreffs der Haffischerei gibt die Anlage B besonders strenge Vorschriften hinsichtlich des Berechtigungswesens und der Zulassung zum Fischfang.

Die übrigen Artikel sehen noch Sonderbestimmungen für die einzelnen räumlichen Gebiete vor.

Zum Schluß seien noch die beiden Abkommen, Teil 5 und 8 des Mantelgesetzes vom 14. III. 1929 erwähnt, die die Fürsorge für die Militärrentenempfänger und für die Pensionäre im Memelgebiet regeln; sie wurden am 29. I. 1928 bzw. 26. I 1929 abgeschlossen. Sie bilden eine Ergänzung zu dem vom memelländischen Landtag erlassenen Gesetz, das die Übernahme der ehemaligen deutschen Beamten in memelländische Dienste regelt und ihnen ihre wohlerworbenen Rechte in Anlehnung an die deutsche Besoldungsordnung zusichert. Litauen verpflichtet sich in den Abkommen, ab 1. I. 1929 alle Pensions- und Rentenzahlungen an die Empfangsberechtigten zu übernehmen, die durch die Abtretung des Memelgebietes die litauische Staatsangehörigkeit erlangt haben. Von diesen Beträgen will die deutsche Regierung 50 % an Litauen vergüten.

4) Die Auswirkungen der vertraglichen Regelungen auf die memelländische Wirtschaft.

a) Auf die Landwirtschaft.

Nach der Behandlung der Verträge und Abkommen, die mit Rücksicht auf die Sonderstellung des Memelgebietes von den beiden Regierungen abgeschlossen wurden, ist noch zu untersuchen, welchen Einfluß diese vertraglichen Regelungen auf die memelländische Wirtschaft ausübten.

Zu berücksichtigen sind hier vor allem die Wirkungen des Sonderabkommens über den Grenzverkehr, sowie die des allgemeinen deutsch-litauischen Handelsvertrages. Die anderen Sonderabkommen (über die Grenzverhältnisse, die Fischerei und die Pensionen) sind hierbei weniger wichtig.

Die Bedeutung des Abkommens über den Grenzverkehr und seine Auswirkungen auf die Wirtschaft des Memelgebiets ist im vorangegangenen Kapitel 3a bereits ausführlich dargelegt. Im folgenden soll nun noch untersucht werden, wie sich das Wirtschaftsleben des Memelgebiets unter dem Einfluß des zweiten

deutsch-litauischen Handelsvertrages entwickelt bzw. verändert hat.

Das erste und wichtigste Objekt dieser Untersuchung ist die Landwirtschaft des Gebietes. Es handelt sich vor allem darum, festzustellen, wie sich die Absatzmöglichkeiten nach Deutschland für ihre wichtigsten Ausfuhrprodukte, wie Rinder, Kälber, Schweine und Schafe, gestaltet haben.

Die Lockerung der strengen veterinärpolizeilichen Vorschriften, die Deutschland in Verfolg des Handelsvertrages Litauen gewährte, bedeutete für das Memelgebiet keine besondere Vergünstigung, da ihm auf Grund seiner eigenen, der deutschen genau entsprechenden Veterinärgesetzgebung seit jeher der deutsche Markt offengestanden hatte. Einfuhrsperren für memelländisches Vieh verhängte Deutschland nur selten und hob sie wieder auf, sobald die memelländischen Behörden für die strikte Befolgung der Vorschriften garantierten.

Demgemäß konnte also der zweite deutsch-litauische Handelsvertrag neue Exportmöglichkeiten nach Deutschland nicht bringen, während Litauen durch die Zusage Deutschlands, seine Anträge betreffs Viehausfuhr nunmehr wohlwollend zu prüfen, eine bedeutende Steigerung seines Exports verzeichnen konnte, wie wir aus Tabelle B bereits ersehen haben.

Die Entwicklung der Viehausfuhr des Memelgebiets in den Jahren 1925 bis 1930 veranschaulicht folgende Tabelle:[89])

Jahre	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
		(in Stück)		
1925	6 374	45 746	17 683	695
1926	7 628	69 388	17 736	465
1927	8 095	56 033	19 298	1 200
1928	8 412	41 753	18 339	1 779
1929	6 217	57 814	18 000	2 509
1930	4 465	37 515	17 160	2 004
1931 (in 9 Mon.)	2 463	15 354	10 719	313

Vergleicht man in den beiden Jahren vor und nach Abschluß des Vertrages 1928 und 1929 die Ausfuhrzahlen für Rinder, Kälber, Schafe und Schweine, so zeigt die Statistik für die ersten beiden einen Rückgang der Ausfuhr, der bei Rindern ca. 20 % beträgt. Zugenommen hat die Ausfuhr von Schafen von 1 779 auf 2 509 Stück, also um 730 Stück oder rund 40 % und der Schweineexport um rund 16 000 Stück oder knapp 40 %. Dieser hat damit aber

[89]) Nach Informationen der Landwirtschaftskammer des Memelgebiets.

nur die Höhe des Jahres 1927 erreicht, das gegen das Rekordjahr 1926 noch mit 14 000 Stück zurückbleibt.

Das Jahr 1930 zeigt einen Exportrückgang für alle Vieharten.

So hat also der deutsch-litauische Handelsvertrag auf die Gestaltung des memelländischen Viehexports eine belebende Wirkung nicht auszuüben vermocht.

Man geht daher in der Annahme nicht fehl, daß andere Faktoren von größerem Einfluß, als sie ein Handelsvertrag auszuüben vermag, hierbei mitgewirkt haben. Ein solcher Faktor ist ohne Zweifel die deutsche Zollgesetzgebung, die zum Schutz und zur Erhaltung der Landwirtschaft an der deutschen Grenze Zollmauern errichtete, die teilweise fast zur völligen Absperrung des deutschen Marktes für memelländische und litauische Agrarerzeugnisse führten. Zum besseren Verständnis sei ein kurzer Exkurs in die Entwicklung der deutschen Einfuhrzollgestaltung seit 1925, der Wiederherstellung der autonomen deutschen Zollhoheit, für die hier wichtigen Positionen gestattet.

Der autonome Zolltarif vom 25. XII. 1902 wurde durch das deutsche Gesetz über Zolländerungen vom 17. VIII. 1925 wieder in Kraft gesetzt. Für Länder, mit denen Deutschland einen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, wurde ein ermäßigter Vertragszoll festgesetzt, der auch für Litauen in Anrechnung kam. Er galt bis zum 31. VII. 1926 und gestaltete sich bis zur Gegenwart wie folgt:

Höhe der Zollsätze (für dz):

	Rinder	Schweine	Schafe	Kälber
vom 1.9.1925—31.7.1926	13.—	14,50	13.—	13.—
„ 1.8.1926—10.2.1930	16.—	16.—	16.—	16.—
„ 11.2.1930—27.3.1930	24,50	18.—	22,50	24,50
„ 28.3.1930— 8.4.1930	24,50	27.—	22,50	24,50
„ 9.4.1930—22.4.1930	24,50	18.—	22,50	24,50
ab 23.4.1930	24,50	27.—	22,50	24,50

In der Viehausfuhr des Memelgebietes bewirkten die verschiedenen Zollerhöhungen bis zum 10. II. 1930 nur in den ersten Monaten nach ihrer Bekanntgabe einen Exportrückgang. Dies ist umso erklärlicher, als im letzten Monat, für den der billige Zollsatz noch galt, ein Rekord in der Ausfuhr stattgefunden hatte. Der Jahresexport zeigte jedoch für fast alle Vieharten, mit Ausnahme von Rindern und Kälbern, keine Veränderung der ansteigenden Tendenz. Das gilt bis zur Zollerhöhung vom 10. II. 1930. Diese bringt mit der Steigerung des Zollsatzes für Rinder von 16.— auf 24.— RM und für Schweine von 18.— auf 27.— RM den Schutzzollcharakter dieses deutschen Agrarzolles und damit die begin-

nende Absperrung des deutschen Marktes deutlich zum Ausdruck.

So zeigen die Ausfuhrzahlen für das Jahr 1930 einen Rückgang des Exportes, der z.B. für Rinder (verglichen mit dem Rekordjahr 1926) ca. 50 % beträgt. Für 1931 liegen, soweit die vorhandenen Zahlen Aufschluß geben, die Verhältnisse noch bedeutend ungünstiger. Dies gilt besonders für den Schweineexport, der zu Beginn des Jahres 1931 durch die Erhöhung des Zollsatzes von 27.— auf 40.— RM fast unmöglich gemacht wurde, da die Preise, die der memelländische Landwirt nunmehr erhält, nicht mehr die Produktionskosten decken können.

Die Belastung der memelländischen Landwirtschaft durch den deutschen Einfuhrzoll für Vieh und Schweine beträgt seit der Einführung des Zolles ab 1. IX. 1925 bis 31. XII. 1930, also für im ganzen 64 Monate, fast 22 Mill. Lit (ca. 9 1/4 Mill. RM) oder rund 25 % des Gesamtwertes.[90])

Diese Zollbelastung drückt sich auch in den Viehpreisen im Memelgebiet aus, die, verglichen mit den Berliner Preisen, durchschnittlich um 30—40 % niedriger sind. Denn neben den deutschen Einfuhrzöllen und den Transportkosten werden noch Gebühren für Zollabfertigung und die tierärztliche Untersuchung in Anrechnung gebracht.

Als Beispiel aus der Praxis sei eine Abrechnung der „Berliner Viehverkehrsbank A.G." vom Oktober 1931 gegeben, die im Auftrage eines Landwirtes des Memelgebiets in Berlin Vieh zum Verkauf brachte.[91])

Abrechnung der Berliner Vieh-Verkehrsbank-A.G. (31.X.1931)

Verkaufspreis für 4 Rinder (2140 kg à 0,27 RMk. pro Pfd.) 1155,60 Mk.
Davon wurden in Abzug gebracht für:

Spesen	15,90 Mk.		
Standgeld	8.— „		
Treibergeld	8.— „		
Wiegegeld	3,20 „		
Auslagen f. Zollbeamte	4.— „		
„ f. Marken	1,20 „		
Zoll	324,20 „		
Rinderversicherung	24,50 „		
Prov. f. Zahlung der Gelder	17,30 „		
	406,30 Mk.	—	406,30 „
			749,30 Mk.
Ab Fracht u. Kosten			122.— „
			627,30 Mk.
Ab 1 % Verkaufsprovision			7,30 „
		Sa.	620.— Mk.

[90]) Nach authentischen Angaben der Landwirtschaftskammer des Memelgebiets.

[91]) Zur Verfügung gestellt von der Landwirtschaftskammer des Memelgebiets.

Von dem beim Verkauf der Rinder in Deutschland erzielten Erlös von Mk. 1155,60 gelangten nach Abzug aller Kosten und Spesen, von denen der Zoll allein Mk. 324,20 beträgt, Mk. 620.—, also wenig mehr als 50 % des Verkaufserlöses in die Hände des Produzenten!

Hierbei kam noch nicht einmal der normale Zollsatz von RMk. 24,50 in Anwendung, sondern die Berechnung erfolgte nach dem Satz von Mk. 16.— für das zollermäßigte Rinderkontingent. Bei Anwendung des normalen Satzes würde der Zoll noch 162.— Mk. mehr, also 486,20 Mk. betragen haben, sodaß der Verkauf der 4 Rinder statt Mk. 620.— nur Mk. 458.— gebracht hätte, das wären 40 % der Verkaufssumme.

Dieses Beispiel aus der Praxis zeigt deutlicher als alle theoretischen Ausführungen, wie schwer das Memelgebiet an den Folgen der Loslösung von Deutschland und dessen Schutzzollpolitik zu tragen hat.

b) Die Auswirkungen der vertraglichen Regelungen auf Handel und Industrie.

Für Industrie und Handel des Memelgebiets liegt ein Sonderabkommen, wie es in der Form des Zusatzabkommens zu Art. 20 des Handelsvertrages vom 1. VI. 1923 für die Landwirtschaft gegeben ist, nicht vor. Es gelten also hier die Bestimmungen des allgemeinen deutsch-litauischen Handelsvertrages. Dieser enthält direkte Vereinbarungen, die von schwerwiegender Bedeutung für die wichtigste Industrie des Gebietes, die Holzindustrie, und in gleicher Weise auch für den Holzhandel sind. So bestimmt das Schlußprotokoll zu Art. 8 Ziff. 3, daß die litauische Regierung sich verpflichtet, vom 1. Dez. 1928 ab den Ausfuhrzoll für unbearbeitete Tannen und Kiefern, Papierholz, Grubenholz, unbearbeitetes Eichen-, Eschen-, Espen-, Buchen- und anderes Laubholz, sowie unbearbeitete Birken und Erlen auf die Hälfte der gegenwärtig geltenden Sätze zu ermäßigen (vgl. hierzu auch S. 68).

Auf Grund dieser Bestimmung wandte sich der „Verband der Holzindustriellen und Holzexporteure des Memelgebietes" in einer Resolution an die litauische Regierung, in der er unter folgender Begründung gegen die 50 %ige Herabsetzung der Ausfuhrzölle für unbearbeitetes Holz protestierte:

Die Holzausfuhr des Memelgebietes sei durch die Sperrung der Flößerei auf dem Memelstrom von 600 000 fm im Jahre 1914 auf 80 000 fm im Jahre 1927 gesunken. Diese Mengen gäben nur einen Teil der Industrie gerade noch die Möglichkeit, ihre Werke und technischen Einrichtungen sowie den Stamm gelernter Fach-

arbeiter zu erhalten und arbeitsfähig zu bleiben, bis wieder ausreichende Rundholzmengen aus dem Hinterland herankämen. Die 50 %ige Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Rundholz würde der memelländischen Industrie die Rohstoffbasis nicht nur noch weiter verringern, sondern einen Wettbewerb mit der ostpreußischen Holzindustrie unmöglich machen; denn diese besäße durch die hohen deutschen Einfuhrzölle für Schnittware ohnehin ein geschütztes Absatzgebiet, den deutschen Markt. Nach Herabsetzung der litauischen Ausfuhrzölle für Rundholz würde sie, infolge der billigen Bezüge, der memelländischen Holzindustrie auch auf dem Weltmarkt scharfe Konkurrenz machen.

Diese Befürchtung erfüllte sich allerdings nicht, jedoch aus anderen Gründen als damals vorauszusehen war. Die nordischen Länder, Norwegen und Schweden, seit jeher bedeutende Lieferanten auf dem Weltholzmarkt, waren durch das Abweichen ihrer Währungen von der Goldparität in der Lage, ihr Angebot auf dem Weltmarkt zu soviel niedrigeren Preisen zu machen, daß auch Deutschland sich dieser Konkurrenz gegenüber nicht behaupten konnte.

Die übrigen Industriezweige des Memelgebietes (Textil-, Tabak-, chemische, Mühlen- und Brauereiindustrie etc.) wurden durch die Bestimmungen des Handelsvertrages nicht direkt betroffen, da sie, ihrer Bedeutung nach nur gering, ihre gesamte Produktion im Inland absetzen.

Kritische Schlußbetrachtung.

Die vorliegende Abhandlung über die Entwicklung und vertragliche Regelung der deutsch-litauischen Wirtschaftsbeziehungen untersuchte zunächst die Motive, die zum Abschluß dieser Verträge führten. Weiterhin interpretierte sie den Inhalt der Abkommen und nahm Stellung zu deren Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben beider Staaten.

Am Schluß unserer Betrachtungen drängt sich zwangsläufig die Frage auf, aus welchen Gründen eine Annäherung und engere Verflechtung beider Wirtschaftsgebiete, die zu erreichen Zweck und Ziel der Verträge war, nicht erfolgt sind.

Schon einmal wurde an anderer Stelle dieser Arbeit darauf hingewiesen, daß die Schutzzollpolitik, die einerseits Deutschland aus agrarprotektionistischen Gründen, Litauen andererseits zum Schutz seiner jungen Industrie und zum Teil auch seiner Währung wegen betreibt, für die wirtschaftspolitische Entfremdung beider Staaten verantwortlich zu machen sei. Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, zu untersuchen, ob in dieser Zeit der allgemeinen Abkehr vom Freihandel, die fast einer Rückkehr zu merkantilistischen Wirtschaftsidealen gleichkommt, der Abschluß von Handelsverträgen in der Form der Meistbegünstigung noch am Platze ist, die sich in Zeiten normalen Wirtschaftsablaufs durchaus bewährt hat.

Eine Individualisierung der Meistbegünstigung, wie sie in den deutsch-litauischen Handelsverträgen bereits durch die baltische und die österreichische Klausel gegeben ist, ließe sich auch allgemein auf die deutschlitauischen Wirtschaftsbeziehungen etwa in der Form gegenseitiger Präferenzzölle anwenden.

Auf ähnlicher Basis stehen bereits die erst kürzlich abgeschlossenen Handelsverträge Deutschlands mit einigen südost-europäischen Staaten. So sieht z.B. der deutsch-bulgarische Handels- und Schiffahrtsvertrag, der auf dem Meistbegünstigungsprinzip aufgebaut ist, die Anwendung deutscher Vorzugszölle bei der Einfuhr von bulgarischem Mais, Weizen und Futtergerste vor; auf bulgarischer Seite werden dafür Zollermäßigungen für gewisse deutsche Industrieerzeugnisse gewährt.

Auch der Handelsvertrag mit Rumänien, der zwar unterzeichnet, zur Zeit aber aus politischen Gründen noch nicht in Kraft getreten ist, bewegt sich auf ähnlicher Grundlage.

Das Mittel der Präferenzzölle bietet jedenfalls den Staaten die Möglichkeit, den beiderseitigen Exportinteressen gerecht zu wer-

den, wobei allerdings der Einspruch dritter Handelsvertragsstaaten die unvermeidliche Folge sein würde. Ein Präferenzzollsystem zwischen Deutschland und Litauen würde demnach einen Weg zu einem regeren Warenaustausch beider Länder bahnen, vorausgesetzt, daß vorher die politischen Spannungen, die zwischen Deutschland und Litauen seit der Gründung des Memelgebiets bestehen, beseitigt werden. Anlaß hierzu geben die häufigen Verletzungen des autonomen Memelstatuts durch die litauischen Behörden, wie z.B. Ausweisungen deutscher Staatsangehöriger, Kündigungen deutscher Richter und Lehrer, Besetzung memelländischer Behörden mit groß-litauischen Beamten, kurzum Repressalien Litauens gegen das Deutschtum im Memelgebiet, die Deutschland seinerseits mit der Anrufung des Völkerbundes beantwortet.

Der „Ständige Internationale Schiedsgerichtshof" im Haag, bei dem auch gegenwärtig ein Streitverfahren wegen der Auslegung des Memelstatuts auf Verlangen der Signatarmächte, England, Frankreich, Japan und Italien, anhängig ist, hat sich schon des öfteren aus ähnlichem Anlaß mit der Memelfrage beschäftigen müssen. Es wäre im Interesse einer günstigen Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen beider Staaten zu hoffen, daß vor dem internationalen Forum des Haager Schiedsgerichtshofes Streitigkeiten, die das Memelgebiet zum Anlaß haben, nicht mehr gehört werden. Denn letzten Endes ist nicht die mehr oder weniger differenzierte Form eines Handelsvertrages maßgeblich für das endgültige Urteil über seinen Wert oder Unwert, sondern vielmehr der Geist, in dem der Vertrag gehandhabt wird. Eine loyale Durchführung des Autonomiestatutes des Memelgebietes würde den Konfliktstoff beseitigen, den Schlüssel zu einem freundnachbarlichen Verhältnis zum Wohle beider Nationen geben und damit den Anfang einer neuen Phase der Ostpolitik Deutschlands ermöglichen.

Literaturverzeichnis.

Aschmies, M., Land und Leute in Litauen. Breslau 1918.

Borchardt, Dr. Felix, Das politische Schicksal des deutschen Memellandes (Sonderdruck aus dem III. Bd. des Werks: „Zehn Jahre Versailles"). Brücken-Verlag, Berlin.

Brenneisen, Dr. R., Litauen. Im „Wirtschaftsdienst", 13. Jg., Heft 19, S. 792.

—, Litauische Wirtschaftsberichte. In „Die Ostwirtschaft", Jahrgänge 28—31.

—, Der deutsch-litauische Handelsvertrag. In „Königsberger Allgemeine Zeitung" vom 14.II.1929.

Ehret, Dr. J., Litauen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Bern 1919.

—, Litauen. In „Staatslexikon", V. Aufl., Freiburg 1929.

Friesecke, Dr. E., Das Memelgebiet, eine völkerrechtliche und politische Studie. Stuttgart 1928.

Essen, Werner, Litauens Grenzen. In „Zeitschrift für Geopolitik". 6.Jg., S. 771.

Ganss, Dr. J., Die völkischen Verhältnisse des Memellandes. Berlin 1925.

Gramberg, A., Die Regelung der deutsch-litauischen Handelsbeziehungen. Königsberg 1930. (Diplomarbeit, nicht veröffentlicht).

Harich, Walter, Das Ostproblem. München 1922.

Hesse, Dr. A., Die Memelfrage als wirtschaftliches, politisches und völkerrechtliches Problem. In „Zeitschrift für Politik", 21. Bd., Heft I, S. 25 ff.

Jahn, Dr. Louis, Memel als Hafen- und Handelsstadt. (1913—1922) Jena 1926.

Janz, F., Die Entstehung des Memelgebietes. Berlin-Lichterfelde 1928.

Klimas, P., Der Werdegang des litauischen Staates von 1915 bis zur Bildung der provisorischen Regierung im Jahre 1918. Dargest. auf Grund amtlicher Dokumente.

Hurwicz, E., Der neue Osten. Berlin 1927.

Kapust, Dr. W., Die Entwicklung der memelländischen Wirtschaft seit der Abtrennung vom Deutschen Reiche unter besonderer Berücksichtigung der Währungs- und Kreditverhältnisse. Marburg 1928.

Lankisch, Dr. R., Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse im Memelgebiet. Königsberg 1926.

Lehnich, O., Währung und Wirtschaft in Polen, Litauen, Lettland und Estland. Berlin 1923.

Mortensen, Dr. H., Litauen, Grundzüge einer Landeskunde. Breslau 1926.

Oberländer, Dr. Th., Die landwirtschaftlichen Grundlagen des Landes Litauen. In „Berichte über Landwirtschaft", Zeitschrift für Agrarpolitik und internationale Landwirtschaft. Berlin 1930, Bd. XIII, Heft 1.

Polessky, Dr. R., System der Handelsverträge der baltischen Randstaaten. Riga 1926.

Poralla, Dr. C., Litauen. In „Osteuropäische Länderberichte", Bd. I, 1927. Breslau.

Robinson, Dr. N., Zehn Jahre litauischer Außenhandel. (1919—1928). In „Weltwirtschaftliches Archiv", 30. Bd., S. 166 ff.

Rutenberg, Dr. G., Litauen, Rußland und das Wilnaproblem. Breslau 1928.
Schierenberg, Dr. R., Die Memelfrage als Randstaatenproblem. Berlin1925.
Werbelis, K., RussisIch-Litauen. Stuttgart 1916.

Zeitschriften und Zeitungen.

Osteuropa, Zeitschrift für die gesamten Fragen des europäischen Ostens.
Osteuropamarkt, Organ des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten. Königsberg.
Ostwirtschaft, die, Organ des Rußland-Ausschusses der deutschen Wirtschaft, Berlin.
Wirtschaftsdienst, Hamburg.
Weltwirtschaftliches Archiv, Kiel.
Memeler Dampfboot, Memel.
Memeler Allgemeine Zeitung, Memel.
Königsberger Allgemeine Zeitung, Königsberg.
Hartung'sche Zeitung, Königsberg.
Ostpreußische Zeitung, Königsberg.
Lietuvos Ukis, Kowno.

Statistiken, Jahresberichte und andere Veröffentlichungen.

Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 351, 366.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Statistische Mitteilungen, herausgegeben vom Landesdirektorium des Memelgebiets.
Wirtschaftliche Informationen des Finanzdepartements der Republik Litauen, Kowno.
Statistikos Biuletenis (Bulletins de Statistique), herausgegeben vom Statistischen Zentralbüro, Kowno.
Uzsieno Prekyba m. 1929, 1930 (Commerce extérieur de la Lithuanie, en 1929, 1930) Kowno.
Lietuvos Ukis ir Rinka, (Litauens Wirtschaft und Markt) herausgegeben vom Statistischen Zentralbüro, Kowno, Jahrgang 1930.
Jahresberichte der Memeler Hafendirektion.
Jahresberichte der Industrie- und Handelskammer für das Memelgebiet.
Akten der Landwirtschaftskammer des Memelgebiets.
Akten des Landesfinanzamtes Königsberg.
Amtsblatt des Memelgebiets.
Memelkonvention.

Tabelle A.

Der Anteil Deutschlands an der litauischen Einfuhr in den Jahren 1925—1930. (in Mill. Lit).

	1925			1926			1927			1928			1929			1930		
	Gesamt	aus Dtschl.	%	Gesamt	aus Dtschl.	%	Gesamt	aus Dtschl.	%	Gesamt	aus Dtschl.	%	Gesamt	aus Dtschl.	%	Gesamt	aus Dtschl.	%
I. Lebende Tiere	**1,19**	**0,58**	**48,7**	**0,086**	**0,04**	**44,4**	**0,13**	**0,09**	**69,3**	**0,09**	**0,09**	**100,0**	**0,089**	**0,081**	**91,1**	*0,3*	*0,2*	**59,4**
II. Nahrungs- u.Genußmittel, davon:	**57,9**	**16,8**	**28,9**	**44,8**	**11,4**	**25,5**	**49,0**	**12,3**	**25,0**	**50,7**	**12,7**	**25,0**	**55,7**	**22,6**	**40,6**	**38,9**	**14,3**	**36,7**
Margarine				1,06	0,8	83,5	0,7	0,5	75,3	0,6	0,4	66,6	0,5	0,4	80,0	0,3	0,005	13,3
Getreide u.Mehl				2,2	0,9	36,9	1,2	0,4	31,5	3,9	3,4	87,2	8,4	8,0	95,3	—	—	—
Reis				—	—	—	1,8	0,5	27,8	2,2	0,7	31,8	1,8	0,04	2,3	0,8	0,03	3,1
Zucker				17,8	2,9	16,5	20,5	3,3	15,9	19,7	1,8	9,1	17,2	7,1	41,3	14,5	9,8	67,6
Salz				3,2	2,1	65,6	2,8	1,8	64,0	2,4	1,5	62,5	2,3	1,5	65,2	2,0	1,3	65,0
Heringe				8,3	0,4	4,8	9,1	0,8	8,9	8,8	0,4	4,5	11,1	0,4	3,6	9,4	0,2	2,1
III. Rohstoffe u. Halbfabrikate, davon:	**56,5**	**22,7**	**40,1**	**64,78**	**28,3**	**41,1**	**71,6**	**29,4**	**41,1**	**78,2**	**32,4**	**41,4**	**84,9**	**30,3**	**35,7**	**84,2**	**30,3**	**34,8**
Häute u. Felle				—	—	—	3,0	0,8	26,7	5,5	1,3	23,6	5,6	0,5	9,1	4,6	0,8	17,4
Kunstdünger				9,4	2,7	28,8	12,3	3,6	29,5	13,3	5,1	38,3	15,5	7,3	47,1	15,8	5,9	37,3
Saaten				—	—	—	1,4	1,3	92,9	1,0	0,7	70,0	2,2	1,4	63,6	2,1	1,2	57,1
Tabak u. dgl.				—	—	—	3,4	0,4	11,8	3,3	0,5	15,2	3,8	0,2	5,3	3,2	0,07	2,2
Eisen u.Metalle				8,2	4,2	51,6	8,2	3,9	47,7	10,7	5,8	52,2	10,8	5,4	40,0	12,6	6,6	52,3
Naphta u. seine Erzeugnisse				7,3	1,3	17,1	9,2	1,0	10,6	9,7	1,2	12,5	9,9	0,6	6,1	11,2	0,7	6,3
Kohle u. Koks				13,3	8,5	63,8	13,9	6,7	48,0	11,3	4,2	37,0	13,7	3,7	27,0	11,6	3,8	52,9
Zement				3,0	1,9	61,7	4,4	2,1	47,2	4,7	1,5	32,0	4,6	1,5	32,7	5,8	1,6	27,5
IV. Fertigwaren, davon:	**134,7**	**103,0**	**76,5**	**128,3**	**89,8**	**68,6**	**144,9**	**99,3**	**68,6**	**161,8**	**101,6**	**62,8**	**166,5**	**97,2**	**58,4**	**188,9**	**106,6**	**56,4**
Kosmet.Erzugn.				—	—	—	0,3	0,1	35,3	1,2	0,9	75,0	1,7	1,3	76,5	2,1	1,6	79,8
Chemikal.,Farbe				4,0	3,3	84,2	4,5	3,7	81,9	4,7	3,8	80,8	7,1	5,6	78,9	6,8	5,0	73,5
Leder u. Lederw.				5,6	4,5	8,0	6,2	5,3	85,3	5,9	5,1	86,4	6,2	5,4	87,1	6,7	5,8	86,6
Baumwollgarne				4,1	2,8	67,0	5,3	2,3	43,7	6,0	2,3	38,3	7,4	1,6	21,7	12,0	1,8	15,0
Gewebe				41,8	27,9	66,6	45,6	30,4	66,8	42,3	23,6	55,8	39,8	18,4	46,2	50,4	21,2	40,8
Trikotg., Kleider, Wäsche				7,0	5,5	79,5	7,9	6,3	79,0	7,7	6,0	77,9	5,8	4,4	75,9	6,7	5,2	77,6
Galanteriewaren				1,7	1,1	60,8	2,0	1,4	69,6	2,3	1,7	78,3	2,3	1,5	65,2	—	—	—
Gummiwaren				3,1	1,9	59,0	4,5	2,0	43,8	6,1	1,5	24,6	8,2	1,3	15,9	8,2	1,6	19,5
Papier u. Pap.W.				5,7	4,8	84,8	6,9	5,4	78,1	7,8	5,3	67,9	7,2	5,1	70,8	7,5	5,2	69,3
Fayance,Porzellan u. Glaswaren				2,9	2,2	75,9	3,0	2,0	67,3	3,7	2,7	73,0	3,4	2,3	67,6	4,1	2,8	68,3
Metallwaren u. Werkz.				8,3	6,7	80,5	10,9	8,7	81,6	13,4	10,1	75,4	15,4	9,2	59,7	13,1	9,3	70,9
Maschinen							6,2	3,4	54,8	9,4	5,4	57,5	13,2	9,5	72,0	—	—	—
Landw.Maschinen				9,5	3,4	35,7	3,1	1,0	32,3	3,4	1,1	32,4	3,9	2,3	59,0	3,5	1,3	37,1
Instrumente u. Apparate				2,8	2,0	70,4	4,0	3,3	83,2	4,3	3,6	83,7	5,0	1,1	22,0	6,0	4,9	81,7
Kraftw. u. Fahrräder				2,8	1,4	49,7	5,3	1,7	32,0	7,8	3,0	38,5	6,3	2,5	40,4	7,7	3,1	40,3
Musikinstrumente				1,0	0,8	86,2	0,9	0,7	77,8	1,9	1,2	85,7	1,7	1,3	76,4	2,2	1,5	68,2

*) Tab. A. u. B. entnommen aus: 1)(„Uszieno Prekyba" 1929 m., 1930 m. (Commerce extérieur de la Lithuanie en 1929, 1930) u. 2) Statistikos Biuletinis (Bulletin de statistique), herausgeg. vom Stat. Zentralbüro, Kowno.

Tabelle B.

Der Anteil Deutschlands an der litauischen Ausfuhr in den Jahren 1925—1930. (in Mill. Lit)

	1925			1926			1927			1928			1929			1930		
	Ges.	nach Dtschl.	%	Gesamt	n. Dtschl.	%	Gesamt	n. Dtschl.	%	Gesamt	n. Dtschl.	%	Gesamt	n. Dtschl.	%	Gesamt	n. Dtschl.	%
I. Lebende Tiere	**40,2**	**27,9**	**69,4**	**41,0**	**33,0**	**80,5**	**35,2**	**25,2**	**71,8**	**35,0**	**25,6**	**73,1**	**62,1**	**51,1**	**82,3**	**70,1**	**58,3**	**83,2**
II. Nahrungs- u. Genußmittel, davon:	**41,5**	**28,6**	**69,1**	**50,1**	**37,8**	**75,4**	**42,7**	**32,4**	**75,4**	**56,2**	**42,4**	**75,4**	**74,9**	**60,0**	**80,1**	**131,5**	**91,0**	**69,1**
Fleisch, frisches				8,4	7,5	89,1	6,5	6,0	90,5	5,8	4,4	75,9	17,1	14,9	87,1	30,3	27,6	91,1
Salzfleisch und Speck (Bacon)				—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	—	—	15,5	—	---
Geflügel u. Wild				0,8	0,7	90,9	0,6	0,5	83,3	0,9	0,9	100,0	1,7	1,6	94,1	—	—	—
Milch				1,25	1,20	96,5	1,6	1,5	93,8	2,6	2,4	92,3	4,3	4,0	93,0	2,5	—	—
Butter				12,7	11,9	93,3	13,6	11,8	86,9	20,3	18,5	91,1	31,4	25,5	81,2	46,9	37,3	75,3
Litauisch.Käse				2,34	2,33	99,8	2,4	2,4	100	2,3	2,0	85,2	2,4	2,4	100,0	3,2	3,2	100,0
Fische				0,4	0,39	98,5	0,4	0,4	100	0,4	0,4	100,0	0,3	0,3	100,0	0,4	—	—
Eier				13,6	6,0	43,5	10,9	5,1	47,5	14,4	7,0	48,6	12,8	8,2	64,1	11,9	8,2	68,9
Getreide				7,7	5,3	69,6	1,6	1,4	87,5	2,8	1,2	42,8	0,5	0,1	20,0	9,1	2,1	23,1
Hülsenfrüchte							3,3	1,6	48,5	3,3	2,5	75,8	1,9	0,9	47,4	1,7	0,9	52,9
III. Rohstoffe u. Halbfabrikate, davon:	**143,9**	**61,5**	**42,5**	**152,9**	**45,2**	**29,6**	**162,6**	**67,0**	**42,3**	**158,7**	**76,9**	**48,4**	**170,0**	**76,5**	**45,0**	**119,5**	**47,9**	**40,1**
Häute u. Felle				7,1	2,7	38,0	11,1	5,4	48,5	17,1	7,7	45,0	15,3	8,1	53,0	7,9	4,5	57,0
Kleesaat u. dgl.				3,1	1,3	41,8	3,0	1,6	53,2	3,1	2,1	67,7	2,9	1,6	55,2	3,7	1,5	40,5
Leinsaat				18,0	6,1	33,9	18,5	4,3	23,4	6,2	0,7	11,3	23,8	5,9	24,8	14,2	4,7	33,1
Holz- u. Holzmat.				27,9	18,3	65,6	26,9	23,3	86,2	43,8	35,9	82,0	44,8	36,6	81,7	29,1	21,3	73,2
Zellulose				26,3	1,1	4,4	23,8	1,6	6,7	27,0	3,8	14,1	38,3	5,5	14,9	32,6	1,6	4,5
Flachs u. Werg				56,9	7,8	13,7	66,6	22,1	33,1	46,7	15,2	32,6	32,1	9,3	29,0	19,6	5,7	29,1
Roßhaar				0,9	0,7	84,1	0,6	0,6	100	0,9	0,8	88,9	1,0	1,0	100,0	—	—	—
Lumpen				2,6	1,28	48,8	2,6	1,6	62,2	2,7	1,4	51,9	2,6	1,7	65,4	1,5	1,1	68,7
Borsten				1,9	0,9	46,6	1,2	1,0	83,9	1,0	0,8	80,0	2,5	2,2	88,0	1,6	1,5	93,7
IV. Fertigwaren, davon:	**16,9**	**5,1**	**30,2**	**9,4**	**2,6**	**27,7**	**5,2**	**2,2**	**42,3**	**6,9**	**3,2**	**46,4**	**22,6**	**8,2**	**36,3**	**12,6**	**2,7**	**21,4**
Papier u. P.waren				—	—	—	2,0	0,5	25,0	1,6	0,6	37,5	1,0	0,4	28,6	4,9	0,2	4,1
Fourniere				—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,8	6,0	38,0	7,4	0,7	9,5

Tabelle C.*)

Warentransit durch Litauen in den Jahren 1924—1930.

(in tausend to)

	von Deutschland	von Rußland	von Lettland	von and. Ländern	Total
1924	11,0	**)	1,0	8,2	20,2
1925	58,7	**)	1,5	48,7	108,9
1926	202,1	57,7	4,0	19,7	283,5
1927	267,3	93,4	4,5	49,8	415,0
1928	199,4	73,6	3,2	4,7	280,9
1929	208,7	148,1	74,0	0,5	431,4
1930	176,2	199,9	19,9	35,3	431,3

*) Der Transit der U.d.S.S.R. durch Litauen für die Jahre 1924 und 1925 ist in der Rubrik „von andern Ländern" enthalten.

Tabelle D.*)

Der litauische Warentransit von und nach Deutschland in den Jahren 1929 und 1930.

(in tausend to)

	1929		1930		Total	
	Deutschland		Deutschland			
	von	nach	von	nach	1929	1930
I. Lebende Tiere	2,0	0,6	4,2	0,06	2,6	4,2
I. Nahrungs- u. Genußmittel	34,1	39,8	2,5	47,6	74,0	50,1
III. Rohstoffe und Halbfabrikate	60,6	192,4	61,5	208,7	253,0	267,6
IV. Fertigfabrikate	98,9	2,9	108,0	1,3	101,8	109,3
					431,4	431,3

*) Entnommen aus: „Lietuvos Uzsienio Prekyba" 1929 m. 1930 (Commerce extérieur de la Lithuanie en 1929, 1930).

LEBENSLAUF.

Ich bin als Tochter des Kaufmannes Max Kerstein am 25. Oktober 1897 in Memel geboren, wo ich von 1904—1914 das Lyzeum besuchte. Nach privater Vorbereitung wurde ich 1919 in die Prima der realgymnasialen Studienanstalt zu Königsberg i. Pr. aufgenommen, an der ich Ostern 1921 die Reifeprüfung bestand.

Von 1922—1925 studierte ich mit einigen Unterbrechungen an den Universitäten München, Berlin, Kiel und Wien Nationalökonomie und bezog 1925 die Universität Frankfurt a.M., wo ich neben volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Studien mich vor allem dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre, im Besonderen der Industriebetriebslehre, widmete. Im Mai 1930 legte ich an der Univer- Frankfurt a. M. die kaufmännische Diplomprüfung ab.

Edith Kerstein.